

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 221
vom 22. September 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen die Staatssekretäre Dr. Ellenbogen, Hanusch und Dr. Reich; ferner alle Unterstaatssekretäre.

Zugezogen:

vom Staatsamt für Finanzen: Sektionschef Dr. Grimm;

ferner zu Punkt 11: Der Oberste Verwalter des Hofärars Sektionschef Dr. Beck, der Präsident des Kriegsgeschädigtenfonds Dr. Harpner, der Vizepräsident des Kriegsgeschädigtenfonds Dr. Kienböck und

von der Staatskanzlei: Sektionsrat Dr. Jackl;

zu Punkt 12: vom Bureau der Staatskommission für Sozialisierung: Baurat Ingenieur Riedl;

zu Punkt 20: vom Staatsamt für Finanzen: Ministerialrat Dr. Wilfling.

Vorsitz: Staatssekretär Dr. Mayer.

Dauer: 20.00 – 02.00

Reinschrift (42 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift (zweifach), Entwurf der TO Geheimer Anhang zum KRP Nr. 221 über das Ergebnis der Verhandlungen über den Waffenstillstand von Villa Giusti (4 Seiten)

Inhalt:

1. Staatsvertrag von Brünn und Karlsbader Zusatzübereinkommen.
2. Gesetzentwurf, betreffend die Ermächtigung der Regierung zur provisorisches Regelung der Handelsbeziehungen mit den Auslande.
3. Wahlrecht der Heimkehrer.
4. Arbeitsprogramm der Nationalversammlung.

5. Entwurf eines Gesetzes, womit die Durchführung des zweiten Ermittlungsverfahrens aus Anlass der für den 17. Oktober 1920 anberaumten Wahl in die Nationalversammlung verschoben wird.

6. Amnestie für das Abstimmungsgebiet in Kärnten.

7. Übereinkommen mit Frankreich über die Regelung der Vorkriegsschulden.

8. Übereinkommen zwischen dem österreichischen und dem französischen Ausgleichsamte über die Durchführung des Artikels 249 des Staatsvertrages von St. Germain.

9. Erhöhung des Zuckerpreises.

10. Verzeichnis der in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli 1920 auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen; Vorlage an die Nationalversammlung.

11. Durchführung des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond.

12. Änderung der Satzungen des „Holzmarkt, gemeinwirtschaftliche Anstalt“.

13. Gesetzesentwurf, betreffend die Durchführung der Grenzregelung auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain.

14. Vollzugsanweisung der Staatsregierung, betreffend die Aufhebung des Verbotes vom Aufnahmen in den Heimatverband.

15. Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages, betreffend die Einführung der Wahlpflicht für die Wahlen in die Nationalversammlung.

16. Beschluss des steiermärkischen Landtages, betreffend die Abtretung eines Grundstreifens zur Verbreiterung der Gaaler Straße.

17. Belassung von ausgedienten Postverkehrsbeamten im aktiven Dienste.

18. Gesetzesentwurf über das Dienstverhältnis der Telegraphenwerkmeister im Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostdienste.

19. Gesetzesentwurf, betreffend Änderungen des Gesetzes über die Ablösung der Zinsgründe.

20. Erhöhung der gleitenden Zulage.

21. Gewährung von Staatszuschüssen für den Mehraufwand, der den Verwaltungen der Länder und Landeshauptstädte aus der Angleichung der Bezüge ihrer Angestellten einschließlich der Lehrerschaft an jene der Staatsangestellten sowie daraus erwächst, dass sie für ihren Dienstbereich Vorauszahlungen auf die Besoldungsreform bewilligen.

22. Übernahme des Betriebes des staatlichen serotherapeutischen Institutes in Wien durch die österreichische Serumgesellschaft m.b.H.

23. Ergebnis der Verhandlungen über den Waffenstillstandsvertrag von Villa Giusti.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1 betr. Anmerkung zur Durchführung des Vertrags von Brünn (1 Seite)

Beilage zu Punkt 2 betr. Gesetzesentwurf über die Ermächtigung der Regierung zur provisorischen Regelung der Handelsbeziehungen mit dem Ausland (1 Seite)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vortrag des StSekt. f. Justiz über eine Amnestie für das Kärntner Abstimmungsgebiet (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen Zl. 84.459/20 über das Übereinkommen mit Frankreich zur Regelung der Vorkriegsschulden (1 Seite)

Beilage zu Punkt 8 betr. Information durch das StA. f. Finanzen Zl. 84.460/20 zum Übereinkommen zwischen dem österr. und dem französischen Ausgleichsamt über die Durchführung des Artikels 249 des Staatsvertrags von St. Germain (1 Seite)

Beilage zu Punkt 8 betr. Übereinkommen zwischen dem österr. und dem französischen Ausgleichsamt über die Durchführung des Artikels 249 des Staatsvertrags von St. Germain (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Erhöhung des Zuckerpreises (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vorlage an die Nationalversammlung eines Verzeichnisses der in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli 1920 auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Durchführung des Gesetzes über den Kriegsbeschädigtenfond (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Verzeichnisse A (zweifach) bis F z. Zl. 27/77-St.K.-1920 von leihweise entnommenen Gegenstände des Hofärars (20 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Antrag des StSekt. Ellenbogen auf Änderung der Satzungen des „Holzmarktes, gemeinwirtschaftliche Anstalt“ (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 12 betr. Satzungen des Holzmarktes, gemeinwirtschaftliche Anstalt (11 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vortrag z. Zl. 44.044-1920 über den Gesetzesentwurf für die Durchführung der Grenzregelung aufgrund des Staatsvertrags von St. Germain mit Gesetzesentwurf samt Begründung (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 14 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über die Vollzugsanweisung der Staatsregierung zur Aufhebung des Verbots von Aufnahmen in den Heimatverband (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 15 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den

Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages zur Einführung der Wahlpflicht für die Wahlen in die Nationalversammlung (1 Seite)

Beilage zu Punkt 16 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Beschluss des steiermärkischen Landtages zur Abtretung eines Grundstreifens für die Verbreiterung der Gaaler Straße (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 17 betr. Vortrag der Postsektion des StA. f. Verkehrswesen Zl.22.162/P-1920 über die Ermächtigung des StSchr. f. Verkehrswesen, Postverkehrsbeamte, die nach § 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes ausgedient haben, bis auf weiteres im aktiven Dienst zu belassen (3 Seiten, zweifach ohne Beilage)

Beilage zu Punkt 18 betr. Gesetzesentwurf über das Dienstverhältnis der Telegraphenwerkmeister im Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostdienst mit Begründung (4 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 19 betr. Gesetzesänderung über die Ablösung der Zinsgründe (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 20 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen Zl. 120.393 über die Erhöhung der gleitenden Zulage mit Gesetzesentwurf sowie Auszug aus dem KRP 221 (!!!), zumindest Teile wurden offenbar nachträglich beigelegt (14 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 21 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über staatliche Beitragsleistungen nach dem 2. Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz und der Gewährung von Staatszuschüssen für den Mehraufwand, der den Ländern und Landeshauptstädten aus der Flüssigmachung der Vorauszahlungen auf eine neue Besoldungsreform erwächst (6 Seiten, zweiter Vortrag zweifach)

Beilage zu Punkt 22 betr. Vortrag des StA. f. soziale Verwaltung über den Vertragsentwurf des staatlich-sero-therapeutischen Instituts in Wien für die Übernahme durch die österr. Serum Ges.m.b.H. mit beiliegendem Vertragsentwurf (5 Seiten)

1.

Staatsvertrag von Brünn und Karlsbader Zusatzübereinkommen.

Der V o r s i t z e n d e berichtet, anknüpfend an seine in der letzten Sitzung des Kabinettsrates gemachten Mitteilungen, dass sich der Hauptausschuss heute neuerlich mit der Frage der Ratifikation des Staatsvertrages von Brünn und des Karlsbader Zusatzübereinkommens befasst habe. Der Hauptausschuss beharre bei seiner Auffassung, dass durch den Brünner Vertrag subjektives Recht abgeändert werde, ohne dass vorher ein diesbezügliches Gesetz in der Nationalversammlung eingebracht und von ihr angenommen worden wäre. Der Hauptausschuss halte es daher für geboten, dass die Verträge der

Nationalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Regierung habe diese Anschauung ohne Erfolg bekämpft. Schließlich habe der Hauptausschuss der Regierung anheimgestellt, die Verträge auf eigene Verantwortung in Kraft zu setzen und sich die nachträgliche Genehmigung hierfür durch die neugewählte Nationalversammlung zu erwirken. Redner schlage vor, von einer Debatte abzusehen und eine Kabinettskonferenz einzusetzen, die in der nächsten Sitzung Vorschläge über den zu wählenden Vorgang zu erstatten hätte.

Staatssekretär Dr. R e n n e r meint, dass die Staatsregierung zweifellos kompetent sei, die Verträge in Kraft zu setzen, doch möchte er nicht verhehlen, dass die Inanspruchnahme dieser Kompetenz durch Volksbeauftragte angesichts der im Hauptausschuss zutage getretenen Auffassung wenig praktisch und politischen Wert habe. Bei dieser Sachlage werde, wenn die Regierung sich zur Inkraftsetzung der Verträge entschieße, doch wohl an die Nationalversammlung wegen nachträglicher Genehmigung herangetreten werden müssen. Diese werde jedoch nicht von der gegenwärtigen, sondern von der neu zu wählenden Nationalversammlung einzuholen sein, welche seiner Anschauung nach die Zustimmung nicht versagen werde, da im Brünner Vertrag das äußerst Mögliche erreicht worden sei, wengleich er unzweifelhaft eine starke Belastung bedeute. Redner schließe sich dem Antrage des Vorsitzenden an. Die hienach einzusetzende Kabinettskonferenz werde darüber schlüssig werden müssen, ob die Verträge ohne weiteres in Kraft gesetzt oder ob sie der Nationalversammlung zur Genehmigung vorgelegt, oder schließlich, ob sie vorbehaltlich der von der neu zu wählenden Nationalversammlung einzuholenden Genehmigung in Kraft gesetzt werden sollen.

Der Kabinettsrat beschließt die Einsetzung einer aus den Staatssekretären für Inneres und Unterricht, für Äußeres und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten bestehenden Kabinettskonferenz, welche in der nächsten Sitzung antragstellend zu berichten haben wird. Die Führung obliegt dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht.

2.

Geszentwurf, betreffend die Ermächtigung der Regierung zur provisorischen Regelung der Handelsbeziehungen mit dem Auslande.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, dass der Hauptausschuss anlässlich der Beratung über die Wirtschaftsabkommen mit dem S.H.S. Staate und mit Rumänien das Verlangen gestellt habe, die Regierung möge sich für künftige derartige Fälle im Wege einer Gesetzesvorlage von der Nationalversammlung die Ermächtigung zur provisorischen Regelung der Handelsbeziehungen mit dem Auslande erwirken.

Staatssekretär *H e i n l* unterbreitet dem Kabinettsrat den Entwurf eines derartigen Gesetzes, welches dem Ermächtigungsgesetze vom Jahre 1909 nachgebildet ist, und erbittet sich die Ermächtigung, diesen Entwurf in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

Staatssekretär *D r. R e n n e r* beantragt, den § 2 des Entwurfes in dem Sinne zu ergänzen, dass die Regierung verpflichtet werde, auch die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Kundmachungen der Nationalversammlung vorzulegen.

Der Kabinettsrat erteilt die Ermächtigung zur Einbringung des dergestalt ergänzten Gesetzentwurfes.

3.

Wahlrecht der Heimkehrer.

Anknüpfend an die in der letzten Sitzung des Kabinettsrates erfolgten Erörterung des Wahlrechtes der Heimkehrer berichtet Staatssekretär *B r e i s k y*, die Hauptwahlbehörde habe am 1. d.M. eine Anfrage über das Wahlrecht der Heimkehrer dahin entschieden, dass die nach dem 23. Juli d.J. aus der Kriegsgefangenschaft oder aus der Zivilinternierung heimgekehrten Wahlberechtigten im Wege des Einspruchs- oder Richtigstellungsverfahrens an jenem Orte als Wähler zu verzeichnen sind, an dem sie am Tage der Geltendmachung ihres Wahlrechtes ihren Wohnsitz haben.

Der Kabinettsrat nimmt hievon Kenntnis.

4.

Arbeitsprogramm der Nationalversammlung.

Der *V o r s i t z e n d e* verweist auf das umfangreiche, bei der nächsten Tagung der Nationalversammlung aufzuarbeitende Material und teilt mit, der Hauptausschuss habe den Wunsch ausgesprochen, dass nur die allerdringendsten Vorlagen zur Verhandlung gestellt werden mögen, und zwar auch nur dann, wenn aller Voraussicht nach keine Differenzen zu gewärtigen seien und eine platte Erledigung möglich wäre. Diese Voraussetzungen träfen vor allem zu für das finanzielle Ermächtigungsgesetz, für das Gesetz, betreffend die Ergänzung des Invalidenentschädigungsgesetzes und für die Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes. Redner stelle das Ersuchen, die Kabinettsmitglieder wollen die in Betracht kommenden Vorlagen bis längstens Dienstag den 28. d.M. dem Hauptausschusse zur Kenntnis bringen und mit den Obmännern der zuständigen Ausschüsse in Verbindung treten, damit sich die Ausschüsse unverweilt mit diesen Vorlagen befassen.

Staatssekretär *D r. P e s t a* berichtet über die auf die Erlangung einer besonderen

Besoldungsordnung abzielenden Bestrebungen der Postbediensteten, die nicht schlechter gestellt sein wollen, als die Staatseisenbahnbediensteten. Der bezügliche Gesetzentwurf sei nunmehr fertiggestellt und solle nach dem nachdrücklichst vorgebrachten Wunsche der Organisationen noch von der konstituierenden Nationalversammlung verabschiedet werden. Mit Rücksicht auf die sonst zu gewärtigenden unliebsamen Konsequenzen sei Redner genötigt, den Gesetzentwurf als dringend schon heute anzumelden.

5.

Entwurf eines Gesetzes, womit die Durchführung des zweiten Ermittlungsverfahrens aus Anlass der für den 17. Oktober 1920 anberaumten Wahl in die Nationalversammlung verschoben wird.

Staatssekretär B r e i s k y erbittet vom Kabinettsrate die Ermächtigung, den Entwurf eines Gesetzes in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen, wonach das Im § 38 der Wahlordnung vorgesehene 2. Ermittlungsverfahren für die auf den 17. Oktober d.J. anberaumte Wahl in die Nationalversammlung von der Hauptwahlbehörde erst nach Vornahme der Wahl zur Nationalversammlung im Lande Kärnten durchzuführen ist. Bis zu diesem Zeitpunkte hätte das aus dem ersten Ermittlungsverfahren hervorgehende Haus die Nationalversammlung im Sinne des Gesetzes vom 20. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 317 zu bilden.

Nach einer kurzen Debatte beschließt der Kabinettsrat über Antrag des Staatssekretärs Dr. R e n n e r, dass über diesen Gesetzentwurf vorher noch mit den politischen Parteien Fühlung zu nehmen ist.

6.

Amnestie für das Abstimmungsgebiet in Kärnten.

Staatssekretär Dr. R o l l e r teilt mit, dass der Landesverweser von Kärnten eine Amnestie für das Abstimmungsgebiet angeregt habe. Ursprünglich sollte sie noch vor der Abstimmung vorlautbart werden, um als Agitationsmittel ausgenützt werden zu können. Da jedoch die Abstimmungszone A unter jugoslawischer Verwaltung stehe, könne die Republik Österreich dort jetzt keine Hoheitsrechte ausüben und auch keine Amnestie erlassen. Auch müsste eine Amnestie wohl alle bis zur tatsächlichen Angliederung des Abstimmungsgebietes an die Republik begangenen strafbaren Handlungen (bestimmter Art) umfassen und könne nicht auf einen zukünftigen Tag abgestellt werden, weil dies einen Freibrief zur Begehung strafbarer Handlungen bedeuten würde. Da eine auch noch so weitgehende Amnestie vielleicht noch im letzten Augenblicke von der jugoslawischen Republik durch eine noch weitergehende

überboten werden könnte, sei nun zwischen Redner und den Vertretern der Landesbehörden in Klagenfurt der Vorgang vereinbart worden, dass die Nationalversammlung vorläufig noch nicht die Amnestie selbst, sondern bloß eine Resolution beschließen solle, worin die Regierung aufgefordert werde, eine Amnestie für das Abstimmungsgebiet vorzubereiten, damit sie unmittelbar nach der Angliederung erlassen werden könne. Die Resolution wäre im Anschluss an die Beratungen über die Verfassung von Vertretern aller Parteien zu beantragen und womöglich anfangs Oktober zu beschließen. Einen früheren Termin hielten die Vertreter der Landesbehörden nicht für zweckmäßig, weil sonst der südslawische Staat durch eine ähnliche Aktion die Wirkung, die sie sich von dem Beschlusse der Nationalversammlung versprechen, paralisieren könnte. Es handle sich hauptsächlich um gemeine Verbrechen, denn hinsichtlich der politischen Delikte sei durch die Bestimmung des Artikels 92 des Staatsvertrages von St. Germain bereits Vorsorge getroffen.

Redner beabsichtige, diesen Plan zu unterstützen, erbittet sich hiezu die Zustimmung des Kabinettsrates.

Staatssekretär B r e i s k y schließt sich den Ausführungen des Vorredners an. Was die von den politischen Behörden zu ahndenden Übertretungen anbelange, könne die Landesregierung ermächtigt werden, die Einstellung des Verfahrens bzw. die Strafnachsicht zu verfügen.

Der Kabinettsrat erteilt den gemachten Vorschlägen seine Zustimmung.

7.

Übereinkommen mit Frankreich über die Regelung der Vorkriegs-Schulden.

Sektionschef Dr. G r i m m erinnert an den in der Sitzung des Kabinettsrates vom 17. August d.J. vom Staatssekretär Dr. R e i s c h erstatteten Bericht über das mit Frankreich abgeschlossene Übereinkommen vom 3. August 1920 über die Regelung der Vorkriegsschulden. Dem Staatssekretär für Finanzen sei damals die Ermächtigung zur Erlassung der einschlägigen Vollzugsanweisungen erteilt worden.

Nunmehr müsse dieses Übereinkommen der Nationalversammlung vorgelegt werden, worauf die Ratifikation durch den Präsidenten der Nationalversammlung zu erfolgen hätte. Die Vorlage an die Nationalversammlung wäre zwar aus verfassungsrechtlichen Gründen an sich nicht erforderlich, müsse jedoch deshalb erfolgen, weil sie mit Frankreich ausdrücklich vereinbart worden sei. Die Angelegenheit sei zur Hintanhaltung schwerer Schädigungen der österreichischen Volkswirtschaft außerordentlich dringlich und müsse deshalb noch vor den Neuwahlen erledigt werden.

Der Kabinettsrat erteilt die Ermächtigung, das Übereinkommen der Nationalversammlung vorzulegen.

8.

Übereinkommen zwischen dem österreichischen und dem französischen Ausgleichsamte über die Durchführung des Art. 249 des Staatsvertrages von St. Germain.

Sektionschef Dr. G r i m m berichtet über ein zwischen dem österreichischen und dem französischen Ausgleichsamte geschlossenem Übereinkommen, betreffend die Durchführung des Artikels 249 des Staatsvertrages von St. Germain. Es handle sich hiebei um gewisse Durchführungsbestimmungen zu diesen die Herausgabe des unsererseits etwa noch sequestrierten Vermögens französische Staatsangehöriger betreffenden Artikel des Staatsvertrages und gleichzeitig um einige Durchführungsbestimmungen zu den zwischen Österreich und Frankreich abgeschlossenen Übereinkommen vom 3. August 1920 über die Regelung der Vorkriegsschulden, insoweit dieses Übereinkommen auch die Freigabe österreichischen Eigentums in Frankreich vorsieht. Da zahlreiche Abänderungen zu unseren Gunsten durchgesetzt worden seien und vorher mit den beteiligten Staatsämtern das Einvernehmen gepflogen worden sei, sei die Unterzeichnung des Übereinkommens bereits erfolgt. Über Wunsch der französischen Regierung sollen die Ratifikationserklärungen noch Ende dieser Woche in Paris ausgetauscht werden.

Redner erhält hiezu die Ermächtigung des Kabinettsrates.

9.

Erhöhung des Zuckerpreises.

Sektionschef Dr. G r i m m berichtet über die derzeitige Zuckersituation. Die Bemessungsgrundlagen für den Zuckerpreis hätten sich seit der letzten Preiserstellung erheblich zu unseren Ungunsten verschoben. Abgesehen von der Verschlechterung des Verhältnisses unserer zur tschechischen Krone, hätte die tschechoslowakische Regierung mit der Begründung, dass Österreich seine Verpflichtungen aus dem Kompensationsvertrag vom März 1919 nicht zur Gänze erfüllt habe, uns gezwungen, für die Lieferungsrückstände aus dem Zuckervertrage vom Jahre 1919 erheblich höhere Preise zu zahlen. In neuester Zeit – die Verhandlungen darüber seien gerade im Zuge – bestehe auf Seite der tschechoslowakischen Regierung sogar die Absicht, 300 Waggons von diesen Rückständen gänzlich zu streichen und uns anheimzustellen, diesen Zucker zum heutigen Tagespreise, der um 14 tschechische Kronen über dem seinerzeitigen Vertragspreis stehe, neu zu erwerben. Der Bedarf für die

beginnende Zuckerversorgungsperiode müsse also zum allergrößten Teile durch neue Ankäufe im Auslande gedeckt werden, da die eigene Produktion nur etwa für 6 Wochen ausreiche. Die Lösung der Frage, welche Zuckermenge gekauft werden und ob die regelmäßige Zuckerversorgung des Konsums unter Auslassung des Saccharinersatzes ermöglicht werden könne, hänge in erster Linie davon ab, wann und in welchem Ausmaße die Zuckerpreise erhöht werden. Das Festhalten an dem derzeitigen Abgabepreise von 43 K per kg sei vollkommen unmöglich, weil sich der Einstandspreis für den neu zu erwerbenden Zucker sehr erheblich höher stelle als der heutige Abgabepreis. Redner bemerkt in diesem Zusammenhange, dass die bisherige Differenzierung zwischen Konsum- und Industriezucker künftig nicht aufrecht erhalten werden könne, weil die Zucker verarbeitenden Industrien, beispielsweise die Marmelade-Industrie, die Preise ihrer Produkte schon derzeit außerordentlich habe erhöhen müssen und gegenüber dem Auslande kaum mehr konkurrenzfähig sei. Die ganze Zuckerversorgung sei demnach von einer erheblichen Erhöhung des Abgabepreises abhängig, die umso bedeutender sein müsste, je später sie verfügt werde. Diese Angelegenheit sei besonders deshalb dringlich, weil die in Prag befindlichen österreichischen Unterhändler auf Weisungen warten. Nach den vorgenommenen Berechnungen würde sich der Zuckerpreis einheitlich auf etwa 75 K per kg stellen, vorausgesetzt dass die Preiserhöhung noch in der ersten Hälfte des Monats Oktober in Kraft gesetzt werde. Die Verschiebung der Preiserhöhung um einen Monat würde eine Verteuerung um mindestens 3 K pro kg für die ganze restliche Versorgungsperiode bedingen.

In formaler Beziehung verweist Redner darauf, dass nach der Verordnung vom 20. Februar 1920, St.G.Bl. Nr. 77, dem Staatssekretär für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen die Ermächtigung zustehe, nach Anhörung der Zuckerstelle, die in der erwähnten Verordnung festgesetzten Preise jeweils abzuändern, worüber bloß eine Bekanntmachung der Zuckerstelle zu ergehen habe. Es sei daher für die Festsetzung der neuen Zuckerpreise formell weder ein Kabinettsratsbeschluss, noch die Genehmigung des Hauptausschusses erforderlich. Die beiden in Betracht kommenden Staatsämter hielten die Angelegenheit jedoch für so wichtig, dass sie darüber dem Kabinettsrat mit dem Antrage berichten müssten, der Kabinettsrat wolle zur Kenntnis nehmen, dass die Deckung des vollen Zuckerbedarfes im Rahmen der derzeitigen Verbrauchsregelung ohne Saccharinersatz beabsichtigt sei und schon in allernächster Zeit die Erhöhung der Zuckerpreise auf jenes Maß werde verfügt werden, die durch die Gestehungskosten der Bedarfsdeckung bedingt sei.

Sektionschef Dr. Grünberger verweist auf die vom Staatsamte für Volksernährung mit dem Staatsamte für Finanzen im Gegenstande gepflogenen Verhandlungen und erklärt die

Ausführungen des Vorredners für durchaus begründet. Der Zucker sei das einzige Lebensmittel, bei dessen Bewirtschaftung der Staat zu Zuschüssen noch nicht gezwungen gewesen sei und es sei verständlich, dass die Finanzverwaltung diesen Zustand auch für die Zukunft sichergestellt wissen wolle.

Unterstaatssekretär Dr. R e s c h hebt die politische Bedeutung hervor, die im gegenwärtigen Augenblicke einer Erhöhung des Zuckerpreises zukomme, zumal der Stand unserer Versorgung mit Mahlprodukten seit längerer Zeit dazu zwingt, in größerem Umfange Mais als Streckmittel heranzuziehen. Es sollte erwogen werden, die Preiserhöhung erst nach Abschluss der Wahlen in die Nationalversammlung eintreten zu lassen.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h schließt sich dieser Auffassung an und meint, dass eine Preiserhöhung wenige Wochen vor den Wahlen politisch schwer erträglich sei; die Regierung müsse es vermeiden, durch derartige Maßnahmen gerade die extremsten Parteien zu stärken.

Staatssekretär B r e i s k y legt gleichfalls größten Wert auf die Erhaltung einer ruhigen Stimmung in der Bevölkerung, hinter welcher Erwägung Bedenken finanzieller Natur rücktreten sollten.

Der Kabinettsrat beschließt, dass von der geplanten Erhöhung des Zuckerpreises im gegenwärtigen Zeitpunkte abzusehen ist.

10.

Verzeichnis der in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli 1920 auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen; Vorlage an die Nationalversammlung.

Der V o r s i t z e n d e ersucht um die Genehmigung des Kabinettsrates, eine Sammlung und ein Verzeichnis der in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli 1920 auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen dem Präsidium der Nationalversammlung vorlegen zu dürfen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Genehmigung.

11.

Durchführung des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfonds.

Über Aufforderung des V o r s i t z e n d e n gibt Sektionsrat Dr. J ä c k l eine Darstellung jener Erwägungen, welche bei der Verfassung des dem Kabinettsrate vorliegenden Antrages der Staatskanzlei, betreffend die Durchführung des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond, maßgebend waren.

Nach Absatz 2 des § 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 573, über den Kriegsgeschädigtenfond seien die im Staatsgebiete der Republik Österreich befindlichen beweglichen und unbeweglichen, ehemals hofäranischen oder für das früher regierende Haus oder eine Zweiglinie desselben gebunden gewesenen Vermögensschaften mit Ausnahme der gemäß § 2 desselben Gesetzes von der Staatsregierung auszuscheidenden Teile Eigentum des Kriegsgeschädigtenfonds. Laut § 2 des bezogenen Gesetzes könne die Ausscheidung entweder aus Gründen der staatlichen Kunstpflege oder deshalb erfolgen, weil die auszuscheidenden beweglichen oder unbeweglichen Sachen öffentlichen Verwaltungszwecken dienen oder zugeführt werden sollen.

Nach dem Berichte des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend das Gesetz über den Kriegsgeschädigtenfond, sei bei der Ausscheidung in erster Linie an solche Baulichkeiten gedacht, die zur Unterbringung von Behörden, dann an jene Vermögensmassen, die der öffentlichen Kunstpflege dienen, wie Sammlungen und andere Kunstgegenstände, Museen, Hoftheater, Bibliotheken u. dgl. mehr. Da endlich das Reinertragnis des dem Kriegsgeschädigtenfond gehörigen Vermögens gemäß § 4 des bezogenen Gesetzes zur Fürsorge für die durch den Weltkrieg in ihrer Gesundheit geschädigten oder ihres Ernährers beraubten Staatsbürger zu verwenden sei, so werde bei der Gestaltung des Fondvermögens auch der Gesichtspunkt zu berücksichtigen sein, dass diesem Vermögen wesentlich solche Güter zugeführt werden, die einen Reinertrag abwerfen, während Voluptuarien und Prunkobjekte grundsätzlich auszuscheiden sein würden.

Zur Vorbereitung der Durchführung des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond sei über Auftrag der früheren Staatsregierung eine besondere Kommission gebildet worden, die aus je einem Vertreter der Staatskanzlei, dann der Staatsämter für Inneres und Unterricht (Abteilung für Unterricht), für Finanzen, für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für soziale Verwaltung, endlich aus den von regierungswegen bestellten Verwaltern des ehemals hofäranischen und des für das früher regierende Haus oder für eine Zweiglinie desselben gebundenen Vermögens bestehe.

Diese Kommission sei beauftragt worden

1. Die Frage zu beraten, ob und welche beweglichen und unbeweglichen Güter nach § 2 des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond auszuscheiden wären und hierüber an die Staatsregierung Anträge zu stellen,

2. der Staatsregierung Vorschläge über die näheren Umstände und Bedingung der Ausscheidung, über die Aufteilung der Lasten zwischen dem Staate und dem Kriegsgeschädigtenfond, bezüglich der Übergabe des hofäranischen und gebundenen

Vermögens an den Kriegsgeschädigtenfond, über die Aufteilung der mit der Verwaltung der in Betracht kommenden Vermögensschaften bisher betrauten Angestellten an den Staat und auf den Kriegsgeschädigtenfond und überhaupt, über alle jene Maßnahmen zu machen, welche notwendig sind, um das Gesetz zur Durchführung und die darin vorgesehenen Einrichtungen zur Wirksamkeit zu bringen.

Da die strenge Auseinanderhaltung einerseits der Objekte, die in Zukunft den Vermögensbestand des Kriegsgeschädigtenfond bilden und andererseits jener, welche künftighin zum Staatsvermögen gehören sollen, vielfach eine Vorbedingung für die Erfüllung der unter 2. umschriebenen Aufgaben ist, sei zunächst die unter 1. angeführte Frage behandelt worden, wobei sich jedoch die Kommission der hohen Wichtigkeit des unter 2. angeführten Fragenkomplexes vollkommen bewusst gewesen sei. Wenn die Entscheidung in der unter 1. angeführten Frage getroffen sei, werde die Kommission sofort mit der größten Beschleunigung an die Behandlung der unter 2. zusammengefassten Fragen herantreten und der Staatsregierung in Kürze auch in diesen Belangen Anträge erstatten.

Was nun die unter 1. angeführte Frage – nämlich die eigentliche Ausscheidungsfrage – anbelange, so sei die Kommission nicht in der Lage gewesen, der Staatsregierung bei den in Frage kommenden Objekten einheitliche Kommissionsanträge zu unterbreiten, da die Auffassung der in ihr vertretenen Staatsämter einerseits und der Verwaltung des für das früher regierende Haus oder für eine Zweiglinie desselben gebunden gewesenen Vermögens andererseits hinsichtlich des Umfanges der Ausscheidung weit auseinander gegangen sei. Um nun der Beschlussfassung der Staatsregierung einen einheitlichen Antrag zugrunde legen zu können, sei die Staatskanzlei beauftragt worden, unter Berücksichtigung der von den Staatsämtern bei den bisher gepflogenen Verhandlungen gestellten Ausscheidungsbegehren und der hiezu abgegebenen Äußerungen der Verwalter des ehemals hofärarischen und des für das früher regierende Haus oder für eine Zweiglinie desselben gebunden gewesenen Vermögens einen den Intentionen des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond entsprechenden einheitlichen Ausscheidungsantrag auszuarbeiten, der nunmehr dem Kabinettsrate vorliege.

Staatssekretär Dr. R e n n e r verweist darauf, dass die Gemeinde Wien in einem Memorandum Anspruch auf gewisse Objekte zum Zwecke der teilweisen Kompensation für jene Realitäten erhoben habe, aus denen seinerzeit zum Nachteile der Gemeinde Wien der Stadterweiterungsfond geschaffen wurde. Es erschiene dem sprechenden Staatssekretär billig, der Gemeinde Wien, wenn sie andernfalls in einem wichtigen Teile der Stadtregulierung gehindert würde oder wenn sie für Zwecke öffentlicher Anlagen ein Objekt dringend

benötige, diese Objekte, gleichgiltig ob sie nun für den Staat ausgeschieden oder den Kriegsgeschädigtenfond belassen werden, vorläufig zuzuweisen.

Sektionschef Dr. B e c k bemerkt, dass über die Rechtsbeständigkeit der Ansprüche der Gemeinde Wien ein Gutachten der Finanzprokurator eingeholt worden sei. In diesem Gutachten werde die Auffassung vertreten, dass der Gemeinde Wien keine Ansprüche auf die Stadterweiterungsgründe zustehen. Angesichts dieses Gutachtens habe sich das Komitee mit der Forderung der Gemeinde Wien nicht befasst.

Staatssekretär Dr. R e n n e r meint, dass trotzdem über das Memorandum der Gemeinde Wien nicht ohne weiters hinweggegangen werden können, da der Gemeinde durch die Zuweisung benötigter Objekte an den Kriegsgeschädigtenfond vor Austragung dieser strittigen Frage endgiltig präjudiziert würde.

Der V o r s i t z e n d e schlägt vor, zunächst einmal jene Vermögensschaften festzustellen, hinsichtlich welcher die Staatsregierung von dem Ausscheidungsrechte keinen Gebrauch machen werde, so dass diese Vermögensschaften dem Kriegsgeschädigtenfond überlassen werden.

Präsident Dr. H a r p n e r erklärt, der Kriegsgeschädigtenfond müsse den Standpunkt vertreten, dass das werbende Vermögen ihm zuzuweisen sei, da er andernfalls einen Zweck nicht erfüllen könne. Er bitte diesen Standpunkt bei Beurteilung seiner Einwendungen gegen die Vorschläge der Staatskanzlei in Betracht zu ziehen. Weiters müsse er bemerken, dass die wichtige Frage der Lasten und der Aufteilung des Personals des Hofärars und des Familienfonds in den vorliegenden Anträgen nicht gelöst sei.

Vizepräsident Dr. K i e n b ö c k tritt dafür ein, dass mit der Ausscheidung eines Objektes gleichzeitig auch das zugehörige Personal mitausgeschieden werde.

Sektionschef Dr. G r i m m verweist darauf, dass nach den vorliegenden Anträgen dem Staate nahezu ausschließlich Objekte, die keinen nennenswerten Ertrag abwerfen, zugeordnet seien. Da somit die Lasten, die der Staat übernehmen soll, bei weitem überwiegen, könne eine Übernahme des Personals nicht in Betracht gezogen werden.

Der Kabinettsrat wendet sich nunmehr den einzelnen Anträgen zu und beschließt zunächst, dass hinsichtlich folgender Objekte eine Ausscheidung im Sinne des § 2 des mehrzitierten Gesetzes nicht Platz zu greifen habe:

1. Schloss Augarten samt Park (47 ha 34 a 218 m²)
2. Haus Mariahilferstraße 20
3. Haus Lerchenfelderstraße 1
4. Haus Lerchenfelderstraße 3

5. Haus Mechitaristengasse 6
6. Hetzendorf (Bauareal 157.17 ha, Wiesen 1861.68 ha) mit der Einschränkung, dass ein Vorgebäude für Postzwecke (an Stelle eines Mietobjektes) ausgeschieden werden soll.
7. Prater (546 ha) und
8. Laxenburg (Bauarea 5 ha 27 a 35 m², Park 274 ha 46 a 5 m²), beide mit den sich aus den später zu behandelnden Anträgen der Staatskanzlei ergebenden Ausnahmen bezw. Vorbehalten und überdies hinsichtlich Laxenburgs vorbehaltlich der Entscheidung über eine Grundfläche von zirka 40 ha, die vom Staatsamt für Heerwesen für Zwecke der landwirtschaftlichen Bearbeitung in Anspruch genommen wird.
9. Baden (Boschhaus in der Wassergasse, Wasserstöckl, Klostergebäude, Flora-Villa).
10. Hofärarische Forste in Laxenburg, Aspern und Tiergarten (3908 ha).
11. Haus Philliphof in Wien
12. Haus Garellihof in Wien, Garnisongasse 3
13. Haus IX. Garnisongasse I
14. Häuser III. Ungargasse 51, 53, 55
15. Gut Orth (Forstwirtschaftlicher Grund 2992 ha. landwirtschaftlicher Grund 4060 ha)
16. Laxenburg-Vösendorf (forstwirtschaftliche Fläche 42 ha, landwirtschaftliche Fläche 260 ha)
17. Gut Mattighofen (10.208 ha, 88 a 89 m², forstliche Fläche 10.000 ha, 12 a 75 m², landwirtschaftliche Fläche 148 ha, 76 a 12 m²)
18. Gut Pöggstall (forstliche Fläche 3683 ha 99 a, landwirtschaftliche Fläche 1018 ha 15 a)
19. Gut Mannersdorf (forstliche Fläche 1824 ha, landwirtschaftliche Fläche 793 ha)
20. Jagdhaus in Mürzsteg
21. Gut Kleinkrampen, forstliche Fläche 565 ha 19 a, landwirtschaftliche Fläche 33 ha 25 a
22. Jagdhaus am Langbathsee
23. Sieberervilla, Schleinitzvilla und Feldgarten in Schönbrunn.

Der Kabinettsrat geht sodann zu den Ausscheidungsanträgen der Staatskanzlei über. Zur Ausscheidung sind beantragt:

1. Die alte Hofburg in Wien samt dem sogenannten Augustinerstöckl und der Stallburg einschließlich der spanischen Reitschule für die Unterbringung von Behörden und Ämtern sowie der Hofbibliothek und für staatliche Repräsentationszwecke, ferner der Volksgarten, der Kaisergarten und der Heldenplatz samt den dort befindlichen Objekten. Insbesondere soll

durch Ausscheidung der alten Wiener Hofburg jener Raumbedarf gedeckt werden, der sich im Falle des Verkaufes jenes Gebäudes ergeben würde, in dem gegenwärtig das Staatsamt für Inneres und Unterricht (Judenplatz) untergebracht ist. Die Bestände des Hofweinkellers wären dem Kriegsgeschädigtenfonde zu überlassen.

2. Die neue Hofburg, und zwar der Ringstraßentrakt derselben (das sogenannte corps de logis) zur Unterbringung der Familienfideikommissbibliothek und Estensischen Sammlung, die sich bereits dort befinden, sowie der restliche, noch im Bau befindliche Trakt für staatliche Verwaltungs- und Musealzwecke.

3. Die Gebäude des kunsthistorischen und des naturhistorischen Museums in Wien samt den diese Gebäude umgebenden und zwischen ihnen befindlichen Gartenanlagen zur Unterbringung der betreffenden gleichfalls zur Ausscheidung beantragten Sammlungen.

4. Das Obere Palais das ehemaligen Erzherzogs Friedrich zur Unterbringung der Kunstsammlung Albertina und anderer Kunstsammlungen.

5. Das Untere Palais des ehemaligen Erzherzogs Friedrich (Wien I. Albrechtgasse Nr. 1 und Hofgartenstraße Nr. 3) zur Unterbringung des Staatsamtes für soziale Verwaltung einschließlich des Volksgesundheitsamtes, ferner des Zentralgewerbeinspektorates mit sechs Wiener Gewerbeinspektoraten, der Industriellen Bezirkskommission und zahlreicher anderer, dem genannten Staatsamt angegliederter oder untergeordneter Stellen, die sich bereits jetzt in diesem für die angegebenen Zwecke adaptierten Gebäude befinden.

6. Das Hofwaschhaus in der Franzensbrückenstraße als Hilfsgebäude für die in der Hofburg untergebrachten Stellen und für die Schaffung von Werkstätten und Lagerräumen der Telegraphenliniensektion II.

7. Die Hofapotheke in Wien I. Habsburgergasse, samt ihren Filialen in Schönbrunn und Laxenburg, sowie die Apotheke zur „Mariahilf“ die anlässlich der im Zuge befindlichen Novellierung des Apothekengesetzes in die Kategorie der sogenannten Staatsapotheken eingereiht werden sollen.

8. Das Obere und das Untere Belvedere samt den dazu gehörigen Gärten und Gebäuden zur Unterbringung der gleichfalls zur Ausscheidung beantragten Gobelinsammlung und die sogenannten Musealteppiche sowie der daselbst schon seit langem unentgeltlich untergebrachten Staatsgalerie – deren Erweiterung übrigens erforderlich ist - sowie für staatliche Verwaltungszwecke.

9. Der ehemalige k.k. Hofgarten Schönbrunn samt dem Schloss und aller mit diesem zusammenhängenden oder abgesondert im Parke stehenden Baulichkeiten, Kunstwerken und Anlagen, einschließlich der Einrichtungsstücke und sonstigen darin befindlichen Fahrnisse

und zwar das Hauptgebäude für Musealzwecke, das Schönbrunner Stöckelgebäude zur Unterbringung des Postamtes Wien 86 nebst Telephonzentrale und der Telegraphenlinien-Sektion IV, die anderen Gebäude für die Unterbringung von Behörden, Ämtern und sonstigen Verwaltungsstellen - so der Steueradministration für den XII., XIII. und XIV. Bezirk und des Staatshengstenstallamtes - das alte Palmenhaus (Voliere) samt dem der staatlichen Filmhauptstelle bereits gegenwärtig in Bestand gegebenen Parkgrunde für Zwecke der durch diese Stelle wahrzunehmenden staatlichen Propaganda und Volksbildung, endlich der Park samt der Menagerie und dem neues Palmenhaus als Erholungsstätte und im Interesse der Erweiterung zoologischer und botanischer Kenntnisse. Jedoch verbleiben die Schleinitzvilla und die Sieberervilla samt den dazu gehörigen Gartenflächen (Feldgarten) beim Kriegsgeschädigtenfond.

10. Ein ungefähr 8000 m² messender Teil der ehemals hofärrarischen Gründe zwischen der Schönbrunner Schlosstraße-Grünbergstraße und der Haltestelle Schönbrunn der Stadtbahn für die Errichtung eines staatliches Doppelmittelschulneubaues (Staatsrealgymnasium für den XIV. und Staatsrealschule für den XII. Bezirk) samt einem entsprechenden Grundteil der unmittelbar angrenzenden, gegenwärtig als Exerzierplatz und offene Reitschule benützten freien Grundfläche für Sport- und Spielzwecke der diese Schulen besuchenden Jugend.

11. Das Hofmobiliendepot samt den dort befindlichen Werkstätten einschließlich der Gobelinreparaturwerkstätte für staatliche Depot- und Werkstättenzwecke, ferner zur Unterbringung der technischen Abteilung der Landesregierung, von Lagerräumen der Telegraphenliniensektion I und eventuell der Steueradministration für den V., VI., VII. und VIII. Bezirk. Von den dort deponierten Einrichtungsgegenständen und Fahrnissen sind jene auszuscheiden, welche zur Ausstattung staatlicher Amts- und Repräsentationsräume (insbesondere für die Missionen im Auslande), ferner für staatliche Kunst- und Kunstgewerbeförderungezwecke benötigt werden. Soweit der Inhalt der Depots für die angegebenen Zwecke nicht in Betracht kommt, wird er von der Ausscheidung ausgenommen.

12. Das Gebäude der Leibgardekaserne in Wien VII., Karl Schweighofergasse, zur Unterbringung eines Wiener Bezirksgerichtes, einer Steuerbehörde sowie von Sicherheits- und Staatsschutzwache.

13. Das Gebäude der Gardekaserne Rennweg Nr. 4 und 6 zur Unterbringung der Steueradministration für den III. und XI. Bezirk.

14. Vom Prater:

a) Ein links und rechts neben der Bahnlinie Wien-Stadlau verlaufender 10 m breiter Grundstreifen vom Donaukanal bis Prater-Hauptstelle zur Erweiterung der Gleisanlagen;

b) ein östlich der Ostbahnlinie bis zum Freudenauer Winterhafen vorlaufender, an die Handelskaistraße anstoßender, landeinwärts gelegener Grundstreifen von 120 m Breite für die Verlegung des Donaukaibahnhofes;

c) ungefähr 400.000 m² des sogenannten Fasangartens links der Bahnlinie Wien-Stadlau zwischen Donaukanal und Praterhauptallee für die Anlage von Schrebergärten für Staatsbahnbedienstete;

d) die Parzelle Nr. 1487 Prater zwecks Ermöglichung des Zuganges zum Viaduktlokal der Staatsbahn;

e) alle Flächen im Prater, auf denen sich dem Staate gehörige Baulichkeiten oder andere im Staatseigentum stehende oder öffentlichen Verwaltungsinteressen dienende Anlagen befinden, so insbesondere der Grund und Boden, auf dem das Gebäude der Samenkontrollstation und das Lagerhaus der Stadt Wien stehen, ferner jener, auf dem sich die Rotunde erhebt, samt dem Ausstellungsareale rings um dieselbe (dem Territorium der ehemaligen Adriaausstellung), endlich jener, auf dem sich Gebäude der Polizeiverwaltung befinden;

f) das Hoffouragedepot nächst der Kaiser-Josefsbrücke zur Unterbringung der Fouragen der berittenen Abteilung der Wiener Sicherheitswache und für Zwecke des Schiffahrerunterrichtes der Wiener Polizei-Direktion;

g) ein geeigneter Platz als Exerzier- und Sportplatz für die Mannschaft der Sicherheitswache, die sich in Zukunft nicht mehr aus gedienten Soldaten ergänzen dürfte und daher einexerziert werden muss.

15. Vom Lainzer Tiergarten:

a) von Parzelle 113/1 Kat.Gem. Auhof (große Grünauer Wiese) eine Fläche von ungefähr 5,5 ha; von Parzelle 888 Kat.Gem. Hütteldorf (obere Alleewiese) eine Fläche von ungefähr 3,5 ha, von den Parzellen 884/1 und 118 Kat.Gem. Hütteldorf ungefähr 2 ha und von Parzelle 890 Kat.Gem. Hütteldorf (äußere Alleewiese) ungefähr 4 ha zur Ermöglichung der Kleintierzucht für Staatsbahnbedienstete;

b) von der sogenannten Weidlingauer Wiese ungefähr 11 ha mit einem Gebäude (dem sog. Ochsenstall) und einer vor demselben liegenden kleinen dreieckigen Wiese für die Kleintierfarm und Milchwirtschaft der Staatsbahnen, in deren Benützung die Fläche bereits steht;

c) der von Parzelle 116 Kat.Gem. Hütteldorf bis zu den Schützengräben reichende Teil sowie weitere geeignete Gründe im Ausmaße von ungefähr 43.000 m² zur Erweiterung der Kleintierzucht für Staatsbahnbedienstete und zur Errichtung von Siedlungen solcher

Bediensteter.

16. Ein Grundstreifen von 10 m Breite links und rechts von der Wiener Verbindungsbahn für die künftige Ausgestaltung dieser Bahn durch Errichtung neuer Gleis- und Bahnhofanlagen.

17. Das Jägerhaus (sogenanntes Kellerhaus) auf G.E.Z. 227 Kat.Gem. Hetzendorf, aus Parzelle Nr. 440/1 samt den anstoßenden Grundparzellen Nr. 402, 441 und 438/6 im Gesamtausmaße von 19 a 86 m², anschließend an den Bahngrund in km 5 1/2 der Linie Penzing-Unter St. Veit bezw. km 5,4 der Donauländebahn für den Bau eines zweiten Gleises Unterhetzendorf-Meidling - S.B. und für Wohnungsfürsorgezwecke für Staatsbahnbedienstete.

18. Eine Grundfläche von 4924 m² von der Grundparzelle Nr. 230, G.E.Z. 26 Kat.Gem. Breitenlee, zur Errichtung des Verschiebebahnhofes Breitenlee.

19. Das für die Erweiterung des Freudenauer Hafens notwendige Gebiet, dann die für sonstige Hafenzwecke und Landstellen erforderlichen Flächen, ferner die für die Hochwasserschutzmaßnahmen notwendigen Grundflächen in Wien und bon Wien stromabwärts (Lobau, Schönau, Orth, Eckartsau, Witzendorf und Kaiser Ebersdorf) zum Zwecke der Ausgestaltung der Schifffahrtsanlagen an der Donau bei Wien sowie der dem Hochwasserschutz Wiens dienenden Anlagen.

20. Die Hofburg in Innsbruck samt allen Nebengebäuden, den sogenannten Hofstallungen und allen dazu gehörigen Gartenanlagen zur Unterbringung von Abteilungen der Landesregierung, die sich schon gegenwärtig darin befinden, und des in seinem gegenwärtigen Amtsgebäude räumlich beengt untergebrachten Oberlandesgerichtes und der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck, endlich zur Unterbringung des Staatshengsten-Stallamtes.

21. Die Hofreitschule in Innsbruck zur Unterbringung der umfangreichen, gegenwärtig gänzlich unzulänglich untergebrachten Archivbestände der Landesregierung.

22. Die Residenz in Salzburg sowie die Schlösser Hellbrunn und Ambras, und zwar die Salzburger Residenz und Schloss Ambras zu Musealzwecken, Hellbrunn - ein bemerkenswertes Baudenkmal - im kunsthistorischen Interesse an seiner Erhaltung in der gegenwärtigen Gestalt. Da das Land und die Stadt Salzburg auf die Überlassung des Eigentums an der Residenz Salzburg und dem Schlosse Hellbrunn, das Land Tirol auf das Schloss Anspruch erheben, wird nach der Ausscheidung auch über die Frage der eventuellen Überlassung dieser Schlösser an die genannten Rechtssubjekte abzusprechen sein.

23. Schloss Ruggendorf in Pöggstall zur Unterbringung des Bezirksgerichtes und Steueramtes.

24. Das Amtshaus Nr. 1 in Groß-Enzersdorf zur Unterbringung des Bezirksgerichtes und Steueramtes.

25. Das Schloss Schlosshof samt den bisher vom Militärreit- und Fahrlehrinstitut benützten Nebengebäuden und Grundflächen zur entsprechenden Unterbringung des Reit- und Fahrlehrkurses des österreichischen Heeres.

26. Das zum Gut Pöggstall gehörige Grundstück Stadelau in der Gemeinde Emmersdorf bei Melk als technischer Übungs- und Exerzierplatz, wofür es schon gegenwärtig von der Heeresverwaltung gemietet ist.

27. Das Jagdhaus in Neuberg für Personalfürsorgezwecke.

28. Die sogenannte Franzensburg in Laxenburg als bemerkenswertes Baudenkmal und zur Unterbringung von Kunstschatzen.

29. Das Kaiserhaus in Baden zur Unterbringung einer Jugendgerichtsabteilung des Bezirksgerichtes Baden.

ad Punkt 1: Vizepräsident Dr. K i e n b ö c k tritt dafür ein, dass die alte Hofburg dem Kriegsgeschädigtenfond überlassen werde.

Der Kabinettsrat beschließt die Ausscheidung im Sinne des Antrages.

ad Punkt 2 – 5: Der Kabinettsrat erhebt die gestellten Anträge zum Beschluss.

ad Punkt 6: Präsident Dr. H a r p n e r verweist darauf, dass das Hofwaschhaus unschwer zum Zinshaus adaptiert werden könne. Da es werbendes Vermögen darstelle und Beziehungen zu den in der Hofburg untergebrachten Stellen fehlen, liege seiner Anschauung nach ein gesetzlicher Ausscheidungsgrund nicht vor.

Der Kabinettsrat schließt sich dieser Auffassung an und sieht von der Ausscheidung dieses Objektes ab.

ad Punkt 7 – 11: Die gestellten Anträge werden genehmigt.

ad Punkt 12: Präsident Dr. H a r p n e r bemerkt, dass er gegen diesen Antrag Stellung nehmen müsse, da das Gebäude der Leibgardekaserne ein Zinshaus auf hochwertigem Baugrund sei. Ein begründeter Ausscheidungsgrund dürfte hier wohl umsoweniger gegeben sein, als eine unmittelbar bevorstehende Inverwendungnahme des Objektes nicht beabsichtigt zu sein scheine.

Demgegenüber erklären die Staatssekretäre Dr. R o l l e r und B r e i s k y, dass das Objekt für die Unterbringung der Bezirksgerichte Josefstadt, Mariahilf und Neubau bzw. von Sicherheits- und Stadtschutzwache benötigt werde.

Der Kabinettsrat beschließt sohin die Ausscheidung im Sinne des Antrages.

ad Punkt 13: Der Kabinettsrat tritt dem gestellten Antrags bei.

ad Punkt 14 a: Der Kabinettsrat genehmigt den gestellten Antrag mit der Maßgabe, dass für die Erweiterung der Gleisanlagen ein Grundstreifen von 20 m in Anspruch genommen wird.

ad Punkt 14 b: Der Antrag wird genehmigt.

ad Punkt 14 c: Nach eingehender Debatte, an welcher sich außer dem Vorsitzenden noch die Staatssekretäre Dr. Pesta, Dr. Deutsch und Breisky, weiters Präsident Dr. Harpner, Vizepräsident Dr. Kienböck und Sektionschef Dr. Grimm beteiligten, sieht der Kabinettsrat von der beantragten Ausscheidung ab und beschließt über Antrag des Sektionschefs Dr. Grimm die Verwendung einer Fläche von 800.000 m² des Pratergeländes zum Zwecke der Anlage von Schrebergärten für Staatsbedienstete vorzubehalten. Die in Betracht kommende Fläche wird einvernehmlich zwischen Staats- und Fondsverwaltung bestimmt werden.

ad Punkt 14 d – f: Die Anträge werden genehmigt.

ad Punkt 14 g: Der Kabinettsrat sieht von der Ausscheidung mit dem Vorbehalte ab, dass ein geeigneter Platz als Exerzier- und Sportplatz für die Mannschaft der Sicherheitswache und für die Wehrmacht reserviert werde.

ad Punkt 15: Über Antrag des Staatssekretärs Dr. Renner, welcher auf die Beeinträchtigung der Entwicklungsfähigkeit der Stadt Wien durch den Tiergarten hinweist, beschließt der Kabinettsrat, das an Ober St. Veit-Hütteldorf anschließende Gelände vom rechten Wienufer aufwärts bis zur Kammhöhe durch den Staat für Zwecke der Gemeinde Wien in Anspruch zu nehmen. Der „Auhof“ ist hierin nicht inbegriffen. Im Übrigen hat der Lainzer Tiergarten mit Ausnahme der für besondere staatliche Zwecke samt einem entsprechenden Grundkomplex ausgeschiedenen „Hermes-Villa“ sub Substanz nach beim Kriegsgeschädigtenfond zu verbleiben, doch behält sich die Staatsregierung vor, die im Antrag unter a), b) und c) angeforderten Grundflächen den dort bezeichneten Verwendungszwecken zuzuführen.

ad Punkt 16: Der Antrag wird genehmigt.

ad Punkt 17: Über Einspruch des Präsidenten Dr. Harpner wird das Objekt dem Kriegsgeschädigtenfond belassen.

ad Punkt 18 – 21: Die gestellten Anträge werden angenommen.

ad Punkt 22: Der gestellte Antrag wird mit der Maßgabe genehmigt, dass das Schloss Heilbrunn, über welches Verkaufsverhandlungen mit Stadt und Land Salzburg im Zuge sind, dem Kriegsgeschädigtenfond überlassen wird.

ad Punkt 23 und 24: Der Kabinettsrat macht von seinem Ausscheidungsrecht hinsichtlich

dieser Objekte keinen Gebrauch; doch sind der Staatsverwaltung die für das Bezirksgericht und Steueramt benötigten Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

ad Punkt 25 und 26: Der Kabinettsrat beschließt antragsgemäß.

ad Punkt 27: Das Objekt wird dem Kriegsgeschädigtenfond belassen, der verpflichtet wird, für das dortige staatliche Forstpersonal die erforderlichen Unterkünfte beizustellen.

ad Punkt 28: Das Objekt wird dem Kriegsgeschädigtenfond, vorbehaltlich des Rechtes der Staatsverwaltung, dortselbst Kunstschatze unterzubringen, überlassen.

ad Punkt 29: Der Kabinettsrat beschließt, das Objekt dem Kriegsgeschädigtenfond zu belassen.

Der **V o r s i t z e n d e** bricht die Verhandlung des Gegenstandes ab und behält die Fortsetzung der Beratung einer der nächsten Kabinettsratssitzungen vor.

12.

Änderung der Satzungen des „Holzmarkt – gemeinwirtschaftliche Anstalt“.

Im Auftrage des dienstlich abwendenden Staatssekretärs Dr. **E l l e n b o g e n** berichtet Baurat Ing. **R i e d**, dass der Gemeinderat der Stadt Wien in Übereinstimmung mit dem Beschlusse des Kabinettsrates vom 21. Juli d.J. die Gründung eines „Holzmarktes, gemeinwirtschaftliche Anstalt“ beschlossen habe. Weiters habe jedoch der Gemeinderat beschlossen, dass es im § 6 der Satzungen an Stelle der Bestimmung:

„1 Vertreter der Wiener und niederösterreichischen Arbeiterkonsumvereine“ zu lauten hat,

„1 Vertreter des Zentralverbandes der d.ö. Konsumvereine“.

Über Antrag des Referenten erklärt sich der Kabinettsrat mit dieser Abänderung der Satzungen einverstanden.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

13.

Gesetzentwurf, betreffend die Durchführung der Grenzregelung auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain.

Anknüpfend an die Beratung des Gegenstandes in der Sitzung des Kabinettsrates vom 15. September d.J. unterbreitet Staatssekretär **B r e i s k y** dem Kabinettsrate den im Sinne der damals gemachten Anregungen abgeänderten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Durchführung der Grenzregelung auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain und erbittet vom Kabinettsrate die Ermächtigung, diese Vorlage in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

Staatssekretär Dr. R o l l e r beantragt, den § 1 durch folgenden Zusatz zu ergänzen: „(4) Den Grundeigentümern steht ein Entschädigungsanspruch nicht zu“.

Der Kabinettsrat ermächtigt den Staatssekretär für Inneres und Unterricht, den in diesem Sinne ergänzten Gesetzentwurf als Regierungsvorlage in der Nationalversammlung einzubringen.

14.

Vollzugsanweisung der Staatsregierung, betreffend die Aufhebung des Verbotes von Aufnahmen in den Heimatverband.

Staatssekretär B r e i s k y berichtet, dass durch das Gesetz vom 17. Oktober 1919, St.G.Bl. Nr. 481, ein Verbot der freiwilligen Aufnahme in den Heimatverband ausgesprochen und der Staatsregierung gleichzeitig die Ermächtigung erteilt wurde, dieses Verbot durch Vollzugsanweisung im geeigneten Zeitpunkte außer Kraft zu setzen.

Durch das Verbot sollte Personen, die nach dem Staatsvertrage von St. Germain als Ausländer zu betrachten wären, die Möglichkeit genommen werden, vor Eintritt der Wirksamkeit des Staatsvertrages durch Erlangung der Zuständigkeit in einer österr. Gemeinde den Bestimmungen des Staatsvertrages zuvorzukommen und sich die österr. Staatsbürgerschaft zu sichern, ohne dass die zuständigen staatlichen Behörden in der Lage gewesen wären, gegen ihre Einbürgerung Stellung zu nehmen. Da der Staatsvertrag seither in Kraft getreten und der Stichtag, der für den Zusammenhang zwischen Zuständigkeit und Staatsbürgerschaft maßgebend war, vorüber sei, entfalle die Notwendigkeit, die Sistierung der Erwerbung des Heimatrechtes durch freiwillige Aufnahme noch weiter aufrecht zu erhalten. Die Aufhebung des Verbotes sei übrigens vom Standpunkte der inneren Verwaltung umso dringender geboten, als inzwischen die Erwerbung der österr. Staatsbürgerschaft durch Option geregelt wurde und den österr. Optanten die Erlangung des Heimatrechtes in einer österr. Gemeinde nicht mehr unmöglich gemacht werden dürfe.

Der Kabinettsrat ermächtigt den sprechenden Staatssekretär zur Erlassung einer Vollzugsanweisung, mittelst welcher das Verbot von Aufnahmen in den Heimatverband aufgehoben wird.

15.

Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages, betreffend die Einführung der Wahlpflicht für die Wahlen in die Nationalversammlung.

Über Antrag des Staatssekretärs B r e i s k y beschließt der Kabinettsrat, gegen den

Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages vom 7. September 1920, betreffend die Einführung der Wahlpflicht für die Wahlen in die Nationalversammlung, keine Vorstellung zu erheben und der sofortigen Verlautbarung dieses Gesetzes zuzustimmen.

16.

Beschluss des steiermärkischen Landtages, betr. die Abtretung eines Grundstreifens zur Verbreiterung der Gaaler Straße.

Staatssekretär *B r e i s k y* beantragt die Genehmigung des Beschlusses des steiermärkischen Landtages vom 17. Juli 1920, betreffend die Abtretung eines Grundstreifens zur Verbreiterung der Gaaler Straße.

Der Kabinettsrat erteilt die Genehmigung.

Bei diesen Anlasse weist der sprechende Staatssekretär darauf hin, dass nach den geltenden Landesordnungen die Beschlüsse der Landesversammlungen, die eine Veräußerung, bleibende Belastung oder Verpfändung des Stammvermögens des Landes zum Gegenstande haben, an die Genehmigung der Staatsregierung gebunden seien. Die einzelnen Beschlüsse werden im Staatsamte für Inneres und Unterricht sowie im Staatsamte für Finanzen geprüft und geben, da es sich meist um Verwaltungsakte von minderer Bedeutung handelt, nur ganz ausnahmsweise Anlass zu einer Bemerkung. Das Staatsamt für Inneres und Unterricht rege daher im Interesse der Entlastung des Kabinettsrates an, dass die Genehmigung der Beschlüsse der Landesversammlungen, die eine Veräußerung, bleibende Belastung oder Verpfändung des Stammvermögens eines Landes betreffen, dem Staatsamte für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen und den allenfalls sonst beteiligten Staatsämtern übertragen werde, soweit es sich nicht um Beschlüsse von besonderer wirtschaftlicher Tragweite handelt.

Der Kabinettsrat beschließt in diesem Sinne und erteilt dem Staatsamte für Inneres und Unterricht die Ermächtigung, bei Beschlüssen der gekennzeichneten Art in Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen und mit den allenfalls sonst beteiligten Staatsämtern die Genehmigung der Staatsregierung ohne Einholung eines Beschlusses des Kabinettsrates auszusprechen.

17.

Belassung von ausgedienten Postverkehrsbeamten im aktiven Dienste.

Staatssekretär *D r. P e s t a* führt aus, dass nach dem Pensionsbegünstigungsgesetze Zivilstaatsangestellte, die eine zur Erlangung des Anspruches auf den vollen Ruhegenuss

erforderliche Dienstzeit zurückgelegt haben, von Amtswegen in den dauernden Ruhestand zu versetzen seien. Diese gesetzliche Maßnahme bezwecke den Abbau des überzähligen Standes an Staatsangestellten, habe also einen Personalüberschuss zur Voraussetzung. Bei den Postverkehrsbeamten treffe dies jedoch nicht zu, vielmehr ergebe sich in fast allen Direktionsbezirken die Notwendigkeit, an Stelle der in den Ruhestand tretenden Beamten Ersatzkräfte aufzunehmen oder vorläufig in Verwendung stehende Kräfte dauernd im Dienste zu belassen.

Die Pensionierung von Beamten, für die Ersatzkräfte aufgenommen werden müssen, sei aber unwirtschaftlich, da die Auslagen für eine solche Kraft höher seien, als der durch die Pensionierung ersparte Unterschied zwischen den Aktivitätsbezügen und dem Ruhegenusse des zu pensionierenden Beamten. Nach dem dermaligen Stande belaufe sich der bisher erwachsende Mehraufwand auf jährlich rund eineinhalb Millionen Kronen. Auch laufe es dem Dienstesinteresse entgegen, voll eingeschulte und voll arbeitsfähige Bedienstete in den Ruhestand zu versetzen und an ihrer Stelle minder entsprechende Kräfte zu verwenden.

Nach § 17 des Besoldungsübergangsgesetzes könne die Staatsregierung Zivilstaatsangestellte, die nach § 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes in den Ruhestand zu versetzen wären, bis auf weiteres im aktiven Dienste belassen, wenn zwingende dienstliche Rücksichten dies fordern.

Diese Voraussetzungen träfen für den Stand der Postverkehrsbeamten zu, weshalb er um die Ermächtigung bitte, in den bezeichneten Fällen die Weiterbelassung im aktiven Dienste verfügen zu dürfen.

Staatssekretär Dr. R o l l e r hält eine derartige generelle Ermächtigung auch für andere Ressorts für wünschenswert. Das Staatsamt für Justiz befinde sich hinsichtlich der Kanzleibeamten in ganz ähnlicher Lage.

Sektionschef Dr. G r i m m hält eine generelle Ermächtigung im Sinne der Anregung des Vorredners für gefährlich.

Auch Staatssekretär Dr. R e n n e r warnt davor, das im Gesetze zum Ausdruck gelangende Prinzip im gegenwärtigen Augenblicke aufzuheben.

Der Kabinettsrat beschließt, den Staatssekretär für Verkehrswesen zu ermächtigen, noch vollkommen dienstfähige Postbeamte, die unter die Bestimmungen des § 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes vom 30. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 411, fallen, weiter im aktiven Dienste zu belassen, insoferne die Versetzung eines solchen Beamten in den Ruhestand die Aufnahme einer neuen oder die weitere Belassung einer in zeitweiser Verwendung stehenden Ersatzkraft bedingen würde.

18.*Gesetzentwurf über das Dienstverhältnis der Telegraphenwerkmeister im Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostdienste.*

Staatssekretär Dr. P e s t a erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, den Entwurf eines Gesetzes über das Dienstverhältnis der Telegraphenwerkmeister im Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostdienste in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

19.*Gesetzentwurf, betreffend Änderungen des Gesetzes über die Ablösung der Zinsgründe.*

Staatssekretär Dr. R o l l e r unterbreitet dem Kabinettsrat einen Gesetzentwurf, betreffend Änderungen des Gesetzes vom 4. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr.94, über die Ablösung der Zinsgründe.

Das abzuändernde Gesetz habe wohl formell für das ganze Staatsgebiet Geltung, enthalte jedoch Bestimmungen, die vorwiegend den Verhältnissen in den deutschen Teilen Böhmens (im Riesengebirge und im Böhmerwalde) angepasst seien. Um vorkommende Zweifel zu beheben und die wünschenswerte Anwendbarkeit des Gesetzes in den Alpenländern sicherzustellen, beantrage das Staatsamt für Justiz eine Reihe von Abänderung.

Staatssekretär H a u e i s hält die Angelegenheit nicht für spruchreif und macht Bedenken gegen die Einbringung der Vorlage, die ihm erst heute zugekommen sei, geltend.

Staatssekretär Dr. R e n n e r verspricht sich von der Einbringung der Vorlage eine günstige Wirkung im Kärntner Abstimmungsgebiete. Er ersucht den Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft, seinen Einspruch zurückzuziehen.

Nach längerer Wechselrede beschließt der Kabinettsrat, die Zustimmung zur Einbringung der Gesetzesvorlage unter der Voraussetzung zu erteilen, dass vorher noch ein Einvernehmen mit dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft erzielt wird.

20.*Erhöhung der gleitenden Zulage.*

In Vertretung des dienstlich abwesenden Staatssekretärs für Finanzen berichtet Sektionschef Dr. G r i m m, dass die paritätische Lohnkommission in der Sitzung vom 17. d.M. von der letzten Stellungnahme des Kabinettsrates und des Hauptausschusses in der Frage der Notstands-aushilfe in Kenntnis gesetzt worden sei, desgleichen, dass mit dem Staatsamte

für Volksernährung in der Frage der Naturalbelieferungen der Staatsangestellten bereits Verhandlungen eingeleitet seien, die in der Richtung geführt werden, dass der Staat durch billige Einkäufe in die Lage versetzt werde, den Angestellten Lebensmittel zu billigen Preisen abzugeben. Diese Verhandlungen seien bereits soweit vorgeschritten, dass in ungefähr 14 Tagen ein greifbares Resultat mit Sicherheit erwartet werden könne.

Die Lohnkommission habe nach längeren, gesonderten Verhandlungen der Arbeitnehmer folgernden Antrag einhellig zum Beschluss erhoben:

„Die gleitende Zulage ist einschließlich des Monates September 1920 um 100 K für den Kopf zu erhöhen. Sollte die angekündigte Naturalverpflegung für den Oktober noch nicht wirksam sein, so ist für Oktober neuerlich eine weitere Erhöhung der gleitenden Zulage in Antrag zu bringen. Der Nachtrag für September ist noch in diesem Monate flüssig zu machen“.

Mit der Annahme dieses Antrages bezeuge die Lohnkommission, dass sie sich mit der Ablehnung der Notstands-aushilfe durch die Regierung zufrieden gebe, wenn die gleitende Zulage vorläufig um 100 K pro Kopf und Monat erhöht würde. Die Bewilligung dieser Forderung werde neuerlich eine gewaltige, immerhin auch mit einer neuerlichen Geldentwertung verbundene Belastung des Staatsschatzes zur Folge haben. Nach den neuesten statistischen Aufstellungen werde nämlich diese Erhöhung bei einem Gesamtstande an Angestellten (einschließlich Staatsbahnangestellten und Heeresangehörigen samt Familienangehörigen) von zirka 662.700 Köpfen einen Mehraufwand von jährlich rund 795 Millionen Kronen erfordern. Da nach § 12 des Pensionistengesetzes jede Erhöhung der gleitenden Zulage auch den Pensionisten zuzukommen hat, werde sich dieser Mehraufwand für insgesamt 94.000 Pensionsparteien mit ungefähr 145.000 Köpfen jährlich um 174 Millionen Kronen noch steigern, so dass insgesamt ein jährlicher Mehraufwand von rund 969 Millionen Kronen monatlich also von ungefähr 80,6 Millionen Kronen erforderlich sein werde. Der Staatssekretär für Finanzen verhehle sich keineswegs, dass diese Mehrausgabe geeignet sei, die ohnedies geringe Aussicht auf eine Vermeidung des drohenden Zusammenbruches der Staatsfinanzen noch weiter herabzumindern. Die Unmöglichkeit einer Bedeckung und die Gefahr, dass auch dieser Forderung binnen Kurzem neue Forderungen folgen werden, mache es fast zur Gewissheit, dass der Staat in absehbarer Zeit an den Gehaltsforderungen seiner Angestellten werde zu Grunde gehen müssen.

Hiezu komme noch der Widersinn, der darin liege, dass durch die Erhöhung der gleitenden Zulage das Alimentsprinzip in einer Weise herausgearbeitet werde, dass der Grundsatz der Bezahlung nach der Leistung überhaupt gänzlich in den Hintergrund trete, da

die reinen Alimentationsbeträge eine derartige Höhe erreichen werden, dass ihnen gegenüber der nach der Leistung abgestufte Gehalt überhaupt keine Rolle mehr spielen werde.

Die Erhöhung der gleitenden Zulage um einen für alle Bezugsklassen gleichen Betrag sei überdies sehr bedenklich, weil hiedurch der dermalige, den tatsächlichen Teuerungsverhältnissen ohnehin kaum genügende Unterschied zwischen den Orten mit den billigsten und jenen mit den teuersten Lebensbedingungen eine weitere verhältnismäßige Minderung erfahre. Dies wäre geeignet, neuerliche Ansprüche der in den teuersten Orten verwendeten Angestellten zu zeitigen.

Wenn das Staatsamt für Finanzen trotz dieser wesentlichen Bedenken vom Kabinettsrate die Genehmigung zur Einbringung eines der Forderung der Lohnkommission Rechnung tragenden Gesetzentwurfes erbitte, so geschehe dies lediglich deshalb, weil die Forderung nach Erhöhung der gleitenden Zulage um 100 K eine wesentliche Herabminderung der ursprünglichen Forderungen der Lohnkommission beinhalte und die Stimmung in der Angestelltenschaft derart erregt sei, dass bei gänzlicher Ablehnung der Forderung schließlich mit dem Ausbruch neuer schwerer Lohnkämpfe gerechnet werden müßte. Die Regierung dürfte sich aber kaum dazu entschließen können, im jetzigen Zeitpunkte derartige Kämpfe auszutragen.

Redner sei beauftragt, namens des Staatssekretärs für Finanzen schon jetzt zu erklären, dass er nicht in der Lage wäre, etwaigen weiteren von der Lohnkommission für den Monat Oktober bereits angekündigten Forderungen auf eine weitere Erhöhung der gleitenden Zulage näher zu treten.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen erbitte sich das Staatsamt für Finanzen die Ermächtigung zur Einbringung einer Gesetzesvorlage in der Nationalversammlung, womit das Ausmaß der gleitenden Zulage in den einzelnen Bezugsklassen um je 100 K erhöht wird.

Weiters wolle der Kabinettsrat das Staatsamt für Finanzen ermächtigen, Vorschüsse auf die aus der Erhöhung der gleitenden Zulage für den Monat September 1920 sich ergebende Nachzahlung im Betrage von 100 K für einen Kopf unverzüglich anzuweisen.

In der sich hierüber entwickelnden eingehenden Debatte, an welcher sich außer dem **V o r s i t z e n d e n** noch Staatssekretär Dr. **R o l l e r** und Unterstaatssekretär **M i k l a s** sowie Sektionschef Dr. **G r i m m** beteiligten, tritt die einmütige Auffassung zu Tage, dass wohl nichts anderes erübrigen werde, als dem Antrage des Staatsamtes für Finanzen beizutreten.

Der Kabinettsrat beschließt, der Einbringung des gegenständlichen Gesetzentwurfes zuzustimmen und an den Hauptausschuss wegen Erteilung der Ermächtigung zur Anweisung

von Vorschüssen auf die Erhöhung der gleitenden Zulage pro September heranzutreten. Hierbei werden dem Hauptausschusse auch Aufklärungen über die Rückwirkungen dieser neuen Maßnahme auf die staatsfinanzielle Lage zu geben sein.

Gleichzeitig pflichtet der Kabinettsrat der Anschauung des Staatssekretärs für Finanzen, dass etwaigen weiteren von der Lohnkommission für den Monat Oktober bereits angekündigten Forderungen auf eine weitere Erhöhung der gleitenden Zulage nicht näher getreten werden kann, bei.

In diesem Zusammenhange ersucht der **V o r s i t z e n d e** die Staatsämter für Finanzen und für Volksernährung, die Frage der Naturalverpflegung der Staatsbediensteten dringlich weiter zu verfolgen und den Mitgliedern des Kabinetts eine schriftliche Mitteilung über das erzielte Ergebnis zugehen zu lassen.

21.

Gewährung von Staatszuschüssen für den Mehraufwand, der den Verwaltungen der Länder und Landeshauptstädte aus der Angleichung der Bezüge ihrer Angestellten einschließlich der Lehrerschaft an jene der Staatsangestellten sowie daraus erwachst, dass sie für ihren Dienstbereich Vorauszahlungen auf die Besoldungsreform bewilligen.

Sektionschef Dr. G r i m m führt aus, dass sich durch die mit dem zweiten Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz (Gesetz vom 15. Mai 1920, St.G.Bl. Nr. 227) verfügten Erhöhungen in den Bezügen der Staatsangestellten auch für die Selbstverwaltungskörper die Notwendigkeit zu gleichartigen Maßnahmen ergebe. Es sei die Frage aufgeworfen worden, ob und mit welchen Beträgen der Staat im Hinblick auf die in Artikel V des ersten Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetz (Gesetz vom 22. März 1920, St.G.Bl. Nr. 134) vorgesehene staatliche Beitragsleistung den nach der dieser Gesetzesstelle auf einen Staatszuschuss anspruchsberechtigten Verwaltungen der Länder und Landeshauptstädte zu dem durch den zweiten Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz verursachten Mehraufwand Zuschüsse zu leisten habe.

Durch den erwähnten zweiten Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz seien die Bezüge der Staatsangestellten nach zwei Richtungen in einer Weise neu geregelt worden, welche ein finanzielles Mehrerfordernis bedeute und zwar einerseits durch Verfügungen betreffend Höherreihung von Dienstorten in Bezug auf das Ausmaß der Ortszuschläge, andererseits durch Regelung der gleitenden Zulage nach neuen Grundsätzen. Über die Frage, ob und inwieweit der Staat den Verwaltungen der nach dem ersten Nachtrag auf einen Staatszuschuss anspruchsberechtigten Selbstverwaltungskörper Zuschüsse zu einem

Mehrerfordernis zu gewähren habe, welches ihnen daraus erwächst, dass sie für ihren Dienstbereich dem zweiten Nachtrag analoge Verfügungen treffen, enthalte dieses Gesetz keine Bestimmung. Da die durch den zweiten Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz getroffene Regelung über jenen Rahmen hinausgehe, der dem ersten Nachtrag zufolge für die Ermittlung einer staatlichen Beitragsleistung in Frage kommt, dieser zweite Nachtrag aber von einer staatlichen Beitragsleistung überhaupt nicht spreche, bestehe nach dem Wortlaute der geltenden gesetzlichen Vorschriften zweifellos kein Anspruch der erwähnten Selbstverwaltungskörper auf eine Beitragsleistung zu dem durch den zweiten Nachtrag bedingten Mehraufwand.

Gelegentlich der Beratung des zweiten Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetz habe aber die konstituierende Nationalversammlung über Antrag der Abgeordneten P a u l y, Dr. G ü r t l e r und L e u t h n e r folgende Resolution beschlossen: „Die Regierung wird aufgefordert, die Wirksamkeit des Artikels V des Gesetzes vom 22. März 1920 auch auf den zweiten Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz anzuwenden.“ An der Annahme dieser dem Finanz- und Budgetausschuss zur geschäftsmäßigen Behandlung zugewiesenen, von dem letzteren jedoch bisher noch nicht in Beratung gezogenen Resolution sei kaum zu zweifeln. Auch sei der Stellungnahme der Staatsregierung zur vorliegenden Frage durch einen Beschluss des Kabinettsrates vom 23. Juli 1920, welchem der Hauptausschuss der Nationalversammlung seine Zustimmung gegeben habe, bereits in gewisser Richtung vorgegriffen worden. Im Zusammenhange mit der den Staatsangestellten und staatlichen Pensionsparteien gewährten einmaligen Zuwendung für Juli 1920 (III. Nachtrag) sei nämlich die Regierung ermächtigt worden, den Ländern und Landeshauptstädten die in Artikel V des ersten Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetz festgesetzte Refundierung auch für jenen Aufwand zu gewähren, welcher ihnen durch Gewährung gleichartiger einmaliger Zuwendungen erwächst. Es handle sich hier also bereits um einen Fall, in dem sich die Staatsregierung bereit gefunden hat, zu einem Aufwande der in Betracht kommenden Gebietskörperschaften beizutragen, welcher über jenen Rahmen hinaus geht, der der staatlichen Zuschussleistung nach Artikel V des ersten Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetz gezogen ist.

Was die finanzielle Belastung des Staatsschatzes anbelange, die sich aus der Übernahme einer Beitragsleistung zu dem durch den zweiten Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz bedingten Mehraufwand der erwähnten Selbstverwaltungskörper ergibt, dürfte diese - soweit das Erfordernis für die höhere Gleitzulage in Frage komme - unter der Voraussetzung eines Staatszuschusses im gleichen Ausmaße wie beim ersten Nachtrag (Stadtgemeinde Wien 70 %,

die übrigen 50 %) mit vorläufig 120 Millionen Kronen im Jahre zu veranschlagen sein. Dazu komme aber noch, dass durch die verfügte Einreihung mehrerer Orte in höhere Ortsklassen die auf eine staatliche Beitragsleistung anspruchsberechtigten Länder und Landeshauptstädte zur Gewährung der höheren Ortszuschläge genötigt sein werden und dass sie auch unter diesem letzteren Gesichtspunkte mit Forderungen nach einer staatlichen Beitragsleistung zum dadurch bedingten Mehraufwand hervortreten werden, ohne dass jedoch auf Grund der vorhandenen Behelfe ermittelt werden könnte, wie hoch die finanzielle Inanspruchnahme des Staates aus diesem letzteren Anlasse sein werde.

Weiters bringt Sektionschef Dr. Grimm zur Kenntnis des Kabinettsrates, dass das Staatsamt für Finanzen auf Grund der Ermächtigung des Hauptausschusses der Nationalversammlung vom 23. August 1920 das Ausmaß jener Beiträge festgesetzt habe, welche den unter den Gesetzentwurf einer allgemeinen Besoldungsordnung fallenden Zivilstaatsangestellten als Vorauszahlung auf jene Nachtragsbeträge zukommen, die sich aus einer Rückwirkung dieser Besoldungsordnung auf den 1. Jänner 1920 ergeben; gleichzeitig sei die Flüssigmachung der sonach für die Monate August und September entfallenden Beträge erfolgt. Die Frage, ob den Verwaltungen der Länder und Landeshauptstädte, die ihren Angestellten und der Lehrerschaft, in ihrem Dienstbereiche gleiche Beiträge zukommen lassen, ein Staatszuschuss in dem gleichen Ausmaße zuzuwenden sei, wie er in Artikel V des ersten Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetz vorgesehen ist, sei noch nicht entschieden. Diese Zahlung aus dem Titel der künftigen Besoldungsreform sei nur ein weiterer Schritt auf dem Gebiete des Ausbaues des Besoldungswesens der öffentlichen Angestellten, weshalb es wohl keinem Zweifel unterliegen könne, dass die Selbstverwaltungskörper mit der Forderung nach Gewährung einer solchen Beitragsleistung auch hier an die Staatsverwaltung herantreten werden. Dieselben Motive, welche, wie eingangs ausgeführt, die Gewährung des Staatszuschusses für den zweiten Nachtrag nahelegen, seien aber auch für die Gewährung des Staatszuschusses für eine etwaige Anzahlung auf die künftige Besoldungsreform (IV. Nachtrag) maßgebend; die Staatsregierung werde sich daher auch in dieser letztgenannten Richtung zu den bezüglichlichen Verlangen der Verwaltungen der Länder und Landeshauptstädte gegenüber nicht ablehnend verhalten können. Über die finanzielle Tragweite der Bewilligung dieser Beitragsleistung, ließen sich ziffermäßig Angaben mangels genauer statistischer Daten über die Zahl der Angestellten der erwähnten Selbstverwaltungskörper nicht geben, doch dürfte die Zahl von 30 Millionen Kronen den beiläufigen einmonatlichen Bedarf darstellen, welcher sich für die Staatsfinanzverwaltung ergebe, wenn sie den Zuschuss im Beitragsverhältnisse des Artikels V

des ersten Nachtrages an die daselbst genannten Verwaltungen der Länder und Landeshauptstädte leiste. Somit ergebe sich vorläufig für die Monate August und September ein Aufwand von 60 Millionen Kronen.

Über Antrag des Redners fasst der Kabinettsrat folgenden Beschluß: „Der Staatssekretär für Finanzen wird ermächtigt, den Verwaltungen der Länder und Landeshauptstädte, welche nach Artikel V des ersten Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetz auf einen Staatszuschuss anspruchsberechtigt sind, einen gleichen Staatszuschuss auch zu jenem Mehrerfordernisse zu gewähren, das sich für sie 1.) aus der Durchführung von dem zweiten Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz entsprechenden Maßnahmen für ihre Angestellten und für die Lehrer und 2.) daraus ergibt ,dass sie ihren Angestellten und den Lehrern für August und September Beiträge auszahlen, wie sie nach den Erlässen des Staatsamtes für Finanzen vom 24. August 1920, Z. 120.318/2 und vom 20. September 1920, Z. 120.318/16 allen unter die beabsichtigte Besoldungsordnung fallenden Zivilstaatsangestellten für diese beiden Monate ausgezahlt worden sind.

22.

Übernahme des Betriebes des staatlichen serotherapeutischen Institutes in Wien durch die österreichische Serumgesellschaft m.b.H.

Unterstaatssekretär Dr. T a n d l e r berichtet, dass die Weiterführung des serotherapeutischen Institutes durch den Staat unter den gegebenen Verhältnissen nicht mehr möglich sei, weshalb die Übergabe des Institutes in den Privatbetrieb und zwar an die österreichische Serumgesellschaft m.b.H. ins Auge gefasst worden sei.

Staatssekretär H e i n l bittet, dass vorerst mit den Staatsämtern für Finanzen und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten das Einvernehmen gepflogen werden möge. Er wolle an dem Unternehmen in erster Reihe inländisches Kapital beteiligt wissen, was bei der genannten Gesellschaft dem Vernehmen nach nicht zutreffe.

Der Kabinettsrat ladet den Unterstaatssekretär Dr. T a n d l e r ein, sich im Gegenstande vorerst noch mit den Staatsämtern für Finanzen und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ins Einvernehmen zu setzen und dem Kabinettsrat sodann neuerlich antragstellend zu berichten.

23.

Ergebnis der Verhandlungen über den Waffenstillstandsvertrag von Villa Giusti.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h berichtet über das Ergebnis der Verhandlungen über den

Waffenstillstandsvertrag von Villa Giusti. Der Bericht trägt streng vertraulichen Charakter und ist in einem geheimen Anhang zu diesem Protokoll niedergelegt.

[KRP 221, 22. September 1920, 20 Uhr, Stenogramm Fenz]

221., 22. /IX., 8 Uhr abends.

1.

Mayr: Der Hauptausschuß [hat] auf seinem Standpunkt beharrt, daß in - dieser Vertrag wenigstens nachträglich durch die Nationalversammlung zu genehmigen ist, da er der Anschauung ist, daß durch diesen Vertrag [eine] Änderung des Privatrechtes vorgenommen wurde, ohne daß vorher ein entsprechendes Gesetz in der Nationalversammlung eingebracht und angenommen wurde. Dem hat die Regierung widersprochen. Es hat aber nichts genützt und schließlich wurde einhellig der Meinung Ausdruck gegeben, die Regierung könne, *wenn sie [es als] unbedingt notwendig [an]sehe*, den Vertrag in Kraft setzen gegen nachträgliche Genehmigung durch die kommende Nationalversammlung. Aber sie müßte es auf eigene Verantwortung tun.

(Ein Teil der Herren hat Bedenken erhoben wegen des Minoritätenschutzes und der Bestimmungen des Staatsbürgerrechtes und hat gemeint, es wäre nicht das gleiche, ob man die Čechoslovakei als einen Staat ansieht, der ein besonderes Nationalrecht verlangt, als - [oder] das einheitliche Österreich).

Es wird sich darum handeln, daß die Regierung in ihrem Schoß zu einer Entscheidung kommt über die Notwendigkeit dieses Vertrages. [Eine] Kommission der Staatssekretäre sollte das in die Hand nehmen und dem Kabinettsrat einen Antrag stellen.

Renner: Nach meiner Rechtsauffassung ist die Regierung kompetent. [Ich denke], daß aber in dem Verhältnis der Volksbeauftragung in dem Moment, wo der Hauptausschuß die Auffassung [vertritt], daß das nicht in unserem Machtkreis liegt, unsere Kompetenz nicht sehr in Wirksamkeit tritt und daß [der Vertrag] daher der kommenden Nationalversammlung vorgelegt werden muß. Der gegenwärtige können wir es nicht [vorlegen].

Da das Inkrafttreten in - [auf] unbestimmte Zeit hinausgeschoben würde, so wäre es Sache der Kommission, zu untersuchen, ob [man] nicht [empfehlen soll, daß] einige Tage nach der Wahl, die Ratif.[ikation] vollzogen wird. Ich hege keinen Zweifel, daß die kommende Nationalversammlung ihn genehmigen wird. [Ich bin] einverstanden, daß die Kommission eingesetzt wird und schlüssig wird, ob sie [es] genehmigen soll, ob sie warten soll oder ob sie gemischt vorgehen soll - genehmigen mit nachträglicher Genehmigung [durch die Nationalversammlung].

[Ich wäre für die Einsetzung eine Kommission aus den Staatssekretären für] Äußeres, Inneres und Unterricht, Inneres und Außenamt, Handel.

Angenommen, [der Staatssekretär für] Inneres und Unterricht führt.

2.

Mayr: Im Hauptausschuß wurde verlangt ein Gesetzentwurf zur Ermächtigung der Regierung zum Abschluß von wirtschaftlichen [...] Verträgen mit dem Ausland.

Heinl: *Es besteht aus vier Paragraphen*, [ich] bitte um die Ermächtigung [zur Einbringung].

Renner: Wenn die Regierung -. [Es muß heißen]: 'Kundmachung.'

Angenommen.

3.

Breisky: Wahlrecht der Heimkehrer. Die Hauptwahlbehörde hat sich [damit] befaßt, [siehe] 'Wiener Zeitung', Sonntag, 5. IX. Alle nach dem 23. Juni [Heimgekehrten] -. *Jeder Heimkehrer hat sich einfach anzumelden bei der Ortswahlbehörde und wird aufgenommen.*

[Mayr]: *Verständigung des Präsidenten und des Staatskanzlers.*

4.

[Mayr]: [Unbedingt notwendige Vorlagen]:

- 1.) [Finanz]-Ermächtigungsgesetz.
- 2.) Invaliden-E[ntschädigungs]-Gesetz, § 29.
- 3.) Arbeitslosenversicherungs-Gesetz, Abänderung.

[Darüber hinaus] nur das Allerdringendste und was keine Differenzen bringen wird. [Ich] bitte, die Wünsche bekannt zu geben. Jedes Kabinettsmitglied soll diejenigen Vorlagen, die es unbedingt wünscht, am Dienstag dem Ausschuß bekannt geben und mit den Obmännern der Ausschüsse Rücksprache pflegen, damit es - sich der Ausschuß damit befaßt.

5.

Breisky: Gesetzentwurf. ~~Das 2. [...] Ermittlungsverfahren soll erst nach der Durchführung der Wahl in Kärnten -~~
Gesetz, womit die Durchführung des 2. Ermittlungsverfahrens aus Anlaß der auf den 17. X. '20
anberaumten Wahl in die Nationalversammlung verschoben wird.

Das im § 38 der Wahlordnung vorgesehene zweite Ermittlungsverfahren ist für die auf den 17. X.
anberaumte Wahl in die Nationalversammlung von der Hauptwahlbehörde erst nach Vornahme der
Wahl zur Nationalversammlung im Land Kärnten durchzuführen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das
aus dem ersten Ermittlungsverfahren hervorgehende Haus die Nationalversammlung im Sinne des
Gesetzes vom 20. VII. 20, StGBI. 317.

Renner: Ich glaube, man muß vorher noch die Parteien fragen. *Wir können beschließen die Einbringung, wenn
die Parteien einverstanden sind.*

Miklas: *Vielleicht könnte man den Gesetzentwurf dahin fassen - auf Kärnten wird diesmal keine Rücksicht
genommen. Jedoch wird ausnahmsweise für diese Session Kärnten ein Restmandat zugebilligt.*

[Beschluß]: [Befragung der] Parteien.

6.

Roller: Amnestie für Kärnten.

Es würde sich drehen um gemeine Verbrechen. [Eine Amnestie] wegen politischer Delikte [ist
aufgrund] des Artikel 92, [Staatsvertrag von] St. Germain bereits vorgesehen.

Breisky: [Ich] schließe mich an [mit einer Amnestie] auf die Strafdelikte der politischen Verwaltung. Die
Landesregierungen könnten ermächtigt werden, Nachsicht auszusprechen.

Angenommen.

7.

Grimm: Über Wunsch der französischen Regierung ist - [wird] das Übereinkommen mit der französischen
Regierung über die Vorkriegsschulden der Nationalversammlung vorzulegen sein. Es muß noch von
dieser Nationalversammlung beschlossen werden.

Angenommen.

8.

Grimm: [Ich] bitte um die Ermächtigung einer Durchführungsverordnung zum französischen Übereinkommen.
Es handelt sich bloß um [eine] Verständigung.

Angenommen.

Roller: *[Ich beantrage] die Übernahme der 45 Militärischen ~~Vertragsbeamten~~ - Vertragsangestellten der
Militärgerichte, die um die Zuweisung zu Gerichten des Wiener Oberlandesgerichts-Sprengels
angesucht haben, in den zivilen Justizdienst. [Weiters wird beantragt, daß] 34 Mil.[itärische]
Gerichtskanzleibeamte [sowie] 26 Beamtenanwärter und Berufsunteroffiziere der Militärgerichte, die
um die Übernahme in den zivilen Justizdienst im Oberlandesgerichts-Sprengel Wien gesucht haben, bei
Gerichten dieses Sprengels in aushilfsweise Verwendung genommen werden.*

*[Ich ersuche um] die Genehmigung, daß diese drei Kategorien in den zivilen Staatsdienst
übernommen werden.*

Grimm: *Keine Einwendung, weil sie auf der anderen Seite -*

Angenommen.

Roller: *Auditore.*

Genehmigt.

9.

~~Pesta: Gesetzentwurf -~~

10., 9.

Grimm: Zuckerpreiserhöhung.

Grünberger: In den letzten Tagen [waren] wiederholt Verhandlungen über diese Frage im Volksernährungsamt.

Ich muß zugeben, daß die Arg.[umente] des Staatsamtes für Finanzen berechtigt sind. Zucker war der

einzelne - [einzige] Artikel, wo [das Staatsamt für] Finanzen nicht darauf gezahlt hat. Es ist begreiflich, daß [das Staatsamt für] Finanzen die Liste der Zuschußartikel nicht vermehren will. *Ich habe [das Staatsamt für] Finanzen gebeten, [die Sache] im Kabinettsrat zur Sprache zu bringen, weil ich allein die Verantwortung [nicht] übernehmen kann in dieser Zeit, die ungeheure Preiserhöhung vorzunehmen. [Die Sache ist] dringend, weil die Unterhändler in Prag in der Lage wären, die Zuckerversorgung für das nächste Jahr sicherzustellen, wenn die Preiserhöhung gemacht wird.*

Grimm: *Wenn wir die normale Belieferung in die Wege leiten ohne Preiserhöhung, so würde das vom 1. X. an monatlich ein Defizit von 180 Millionen Kronen ergeben.*

[Grünberger]: *Bei gedrosseltem Monatsbedarf.*

Resch: *Wir können nicht drei Wochen vor der Wahl mit der Zuckerpreiserhöhung vorgehen. [Man sollte es] hinausschieben - ab 1. XI.*

Grünberger: *Die Hinausschiebung der Erhöhung bedeutet dann eine Zuckerpreiserhöhung von drei Millionen. Es muß dann ständig der Preis um 3 Kronen pro Kilogramm erhöht werden.*

Deutsch: *Wir würden die Leute dann direkt den Kommunisten zutreiben.*

Breisky: *[Ich] schließe mich an.*

Grünberger: *Als Leiter des Volksernährungsamtes habe ich [mich] immer gegen die Erhöhung ausgesprochen.*

Grimm: *Eine Ablehnung ist also nicht damit gemeint, sondern nur eine Verschiebung?*

Vertagt, es ist so beschlossen.

10.

Mayr: *Vollzugsanweisungen an die Nationalversammlung.*

11.

Mayr: *Kriegsgeschädigtenfonds.*

Die Kriegsgeschädigten machen sehr derbe Eingaben, daß die Sache endlich erledigt wird. Die Inv.[aliden] haben schon tatsächlich vom - [den] Lainzer Tiergarten in Besitz genommen. Wir müssen den Kriegsgeschädigten die Gewißheit geben, daß sie in den Besitz des ihnen zugesprochenen Fonds kommen können. Auch die Kommission muß ihre Wirksamkeit beginnen können.

[Man sollte] durch [einen] Kabinettsratsbeschluß festlegen: Der Kriegsgeschädigtenfonds hat Anspruch auf alles, was der Staat nicht beansprucht. Es wird dem Kriegsgeschädigtenfonds in [...] übergeben oder der Reihe nach aufgezählt. Strittig bleibt noch, was die Staatsämter beanspruchen.

Renner: *Im großen und ganzen sind die Anträge der Staatskanzlei entsprechend und könnten zur Grundlage der Spezialdebatte gemacht werden. Nur wenn bei einem Punkt keine Einigung erzielt werden kann, so soll er zurückgestellt werden.*

Deutsch: -.

Breisky: *Ich möchte mich - dem Vorsitzenden beitreten, daß der ganze Komplex, der hier nicht enthalten ist, dem Kriegsgeschädigtenfonds gehört.*

[Zugezogen]: Beck etc.

Jaeckl: *Die Ausscheidung kann erfolgen entweder für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung oder aus Rücksichten der staatlichen Kunstpflege.*

Renner: *Stadterweiterungsfonds, Forderungen der Gemeinde Wien.*

Es wäre [eine] Sache der Billigkeit, daß die Gemeinde Wien, wenn sie in einem wichtigen Teil der [Stadt]regulierung gehindert ist, oder wenn sie für öffentliche Anlagen ein Objekt dringend braucht - unbeschadet, ob das Objekt einem Staatsamt oder dem Fonds zugewiesen wird - das benötigte Objekt vorläufig erhält.

Beck: *Es ist ein Gutachten der Finanzprokuratur eingeholt worden, inwieweit die Gemeinde Wien Anspruch erheben kann. Das Gutachten kommt zu dem Resultat, daß die Gemeinde Wien keinen Anspruch auf die Stadterweiterungsgründe hat. Angesichts dieses Gutachtens hat das Komitee sich mit der Forderung der Gemeinde Wien nicht beschäftigt.*

Renner: *Dieses Gutachten wird von der Gemeinde Wien nicht als objektives Urteil angesehen werden. Wir wollen auch den Ländern entgegen kommen. Wir können über das Memorandum der Gemeinde Wien nicht ohne weiteres hinweg gehen. Die Gemeinde Wien würde nur endgültig präj.[udiziert] werden, insofern solche Obj.[ekte], welche sie braucht, dem Kriegsgeschädigtenfonds zugewiesen werden.*

Mayr: *Wir könnten unterscheiden:*

1.) Vermögensschaften, die in keiner Weise strittig sind und daher ohne weiteres dem Fonds übergeben werden können.

2.) Vermögensschaften, die vom Staat beansprucht [werden], über die eine Vereinbarung leicht erzielt werden kann.

3.) Vermögensschaften, die vom Staat beansprucht [werden], über die eine Vereinbarung schwer erzielt werden kann.

Beilage F: Es sollte festgestellt werden, daß an - [gegen] die Übergabe [an] den Fonds kein Bedenken obwaltet.

Harpner: Zwischen dem Comité und denjenigen, welche die Interessen des Fonds zu wahren hatten, hat [sich] ein tiefgreifender Widerstreit ergeben. Jedes Staatsamt hat alles verlangt. Wir haben nicht alles verlangt, sondern sind auf dem Standpunkt gestanden, daß das werbende Vermögen dem Kriegsgeschädigtenfonds zuzuführen ist, [das], was ein Erträgnis abwirft.

Die wichtige Frage der Lasten und der Aufteilung des Personals des Hofärars und des Familienfonds ist aber nicht gelöst in dem Vorschlag.

Ich bitte, bei der Würdigung unserer Einwendungen zu bedenken, daß wir ein Erträgnis haben müssen, sonst kann er seinen Zweck nicht erfüllen.

Kienböck: Hinsichtlich der Punkte [in] Beilage F, links, halte ich die Zustimmung für selbstverständlich. Bezüglich rechts glaube ich, daß manche Objekte bei [einer] freieren Verwaltung, wie er - [sie] vom Fonds geführt würde, auch Erträge liefern könnten.

Ich würde bitten, daß ein prinzipieller Beschluß gefaßt wird, daß das, was ausgeschieden wird, mit dem Personal ausgeschieden wird, samt dem Personalüberbau.

Grimm: § 7 des Gesetzes vom April '19 sagt: Das Reinerträgnis ... unter Wahrung des Stammvermögens. Der Staat übernimmt nach dem Vorschlag nichts, was [einen] Ertrag liefert. Wir glauben, daß bei der Aufteilung Licht und Schatten zu ungleich verteilt sind. Die Lasten, die der Staat übernimmt, sind nicht im Einklang zu dem, was er bekommt an werbendem Vermögen. Insbesondere sollten wir nicht das Personal übernehmen. Das sollte der Fonds übernehmen, der doch aktiv sein wird.

Deutsch: Ad Personal: Man müßte schon vor der Übernahme den Abbau versuchen.

Mayr: Jene Vermögensschaften, die unzweifelhaft dem Kriegsgeschädigtenfonds zufallen - Beilage F, links.

Ad 6.)

Grimm: -.

Resch: Zustimmung nur wenn Einschränkung b) angenommen wird.

Miklas: Wenn wirklich -.

Renner: Ad b) ist ad separation zu verweisen.

b) fällt weg als nicht hierher gehörig.

Ad 8.)

Deutsch: Laxenburg. Es wäre möglich, daß die Ausgaben sehr eingeschränkt werden, wenn ein Teil des Parks und der [...] umgearbeitet würde. Die Invalidenschule könnte [das Gelände] roden und urbar machen. Man sollte nicht das ganze dem Fonds geben, sondern den Teil, den die Wehrmacht braucht, der Wehrmacht übergeben.

Harpner: Ausscheiden eines Teils, damit er gerodet wird, geht nicht. Wir werden aber mit Vergnügen bereit sein, [zuzustimmen], daß das Staatsamt für Heerwesen die Rodung besorgt. Der dadurch entstandene Acker wird dem Fonds zufallen.

Deutsch: Wir wollen das, was wir ernten, selbst haben. Ich glaube, es soll ein Teil für die Staatsverwaltung ausgeschieden werden.

Renner: Man kann doch einen solchen Komplex nicht zerreißen. Der Kriegsgeschädigtenfonds wird das verpachten. Wenn das Gut nicht deterioriert wird, so könnte man -.

Beck: Das Kabinett hat schon früher einmal beschlossen, daß Laxenburg in toto der Invalidenschaft gewidmet wird. Die Invalidenschaft könnte da Protest erheben.

Deutsch: Die Invaliden könnten damit nichts anfangen, weil es Wald und sumpfiger Boden ist.

Renner: Antrag, vorbehaltlich der ~~Bedingung~~ - [...] von der Entscheidung über 40 Hektar für das Staatsamt für Heerwesen.

[Beschluß] Laxenburg wird zugewiesen.

Ad 9.) Kaiserhaus -.

Ad 23.)

Grimm: Es hängt zusammen mit 4.) - [Zuweisung zum] Staat. Zur Erhaltung der Menagerie werden die Ländereien von 23.) notwendig sein.

Renner: Ich bin nicht dafür, daß man Schönbrunn zerstückelt aus volkpsychologisch-kulturellen Gründen. Ich glaube, daß ganz Schönbrunn dem Staat zufallen soll.

Deutsch: Ich glaube, es ist gleichgültig, wem es gehört, man muß sich entscheiden, was damit geschehen soll. Ich wäre dafür, daß es dem Staat zugewiesen wird.

Renner: [Ich] beantrage, das historische Objekt nicht zu zerstückeln.

Deutsch: Mit dem Zusatz, daß es [...].

[Mayr]: Ausscheidungen S. 4 (42 Punkte).

Ad 1.)

Kienböck: *Die alte Hofburg kann ich nicht zustimmen.*

Einstimmig angenommen für den Staat.

Ad 6.)

Harpner: *Das Hofwaschhaus ist ein Zinshaus. Es soll für den Staat dienen als Hilfsgebäude. Dort wird doch nichts mehr gewaschen.*

[Beschluß]: [Für] den Kriegsgeschädigtenfonds.

Ad 7.)

Harpner: *Wir haben uns mit Tandler dahin geeinigt: Die Apotheke bekommt der Staat, aber das Reinerträgnis bekommt der Kriegsgeschädigtenfonds.*

Renner: *Wozu soll das sein?*

Grimm: *Es darf nicht der Gesichtspunkt 'alles was werbendes Vermögen ist, soll dem Fonds gehören' zur Geltung kommen und der Staat nur die Lasten [übernehmen].*

[Beschluß]: [Zuweisung zum] Staat.

Ad 9.)

Deutsch: Wo die Kinder sind, bleiben sie auch darin.

Ad 12.)

Harpner: *Das Gebäude ist ein Zinshaus mit sehr hochwertigem Baugrund. Es soll vom Staat auf Vorrat genommen werden.*

Breisky: *Es wird von der Polizei notwendig gebraucht.*

Roller: [Es ist] notwendig für die Bezirksgerichte Josefstadt, Mariahilf und Neubau.

[Beschluß]: [Zuweisung zum] Staat.

Ad 13.)

Grimm: *Die Wünsche des [Staatsamtes für] Finanzen für die Steueradm[inistration] sind im bescheidensten Maße gehalten. Es ist ein Skandal, wie die Leute untergebracht werden - Streikdrohung.*

Heinl: [Es] wäre sehr zweckmäßig, wenn alle staatlichen Ämter in staatlichen Gebäuden untergebracht sind.

Ad 14.)a)

[Renner]: 20 m.

Ad c)

Harpner: *Wir können sie auch für Schrebergärten für die ~~Staatsbahn~~ - Invaliden brauchen.*

Pesta: *Wir müssen für 20.000 Bedienstete in Wien vorsorgen.*

Mayr: [Es] soll nicht für eine Kategorie allein vorbehalten bleiben. Man sollte sagen, für die Staatsangestellten.

Kienböck: *Gegen den Grundstreifen ist nichts zu sagen. Aber man sollte die Einheit nicht stören.*

Deutsch: *Wenn der Fonds es den Staatsangestellten geben will -.*

Breisky: -.

Grimm: *Die Naturalverpflegung der Staatsbediensteten [wurde] verhandelt im Hauptausschuß. Sobald es das Volksernährungsamt tun will, geht es nicht. Die Staatsbediensteten werden Grundstücke verlangen. Es muß ein großer Teil für die Staatsbediensteten-Schrebergärten in Anspruch genommen werden. Der Kabinettsrat sollte sich vorbehalten, mit dem Kriegsbeschädigtenfonds wegen -.*

Antrag: Die Inanspruchnahme einer Fläche von 800.000 m² im Prater, die Wahl der Fläche wird im Einvernehmen zwischen Staat und Fonds festgestellt. Nicht das Eigentum [wird vorbehalten], sondern die Verwendung für Staatsbediensteten-Schrebergärten.

Angenommen.

Ad g)

Deutsch: Dasselbe soll auch für die Wehrmacht in Aussicht genommen werden.

ad 15.) a)

Deutsch: Der Tiergarten engt bei Ober-St.Veit die Stadtentwicklung außerordentlich ein. Es wäre sehr zweckmäßig, wenn der Tiergarten etwas abtreten würde für die Stadt.

Renner: Antrag: [Das Gelände] angrenzend an Ober-St.Veit - Hütteldorf ist vom rechten Wienufer aufwärts bis ungefähr zur Kammhöhe das Land der Gemeinde Wien abzutreten, damit die Stadt [eine] freie Entwicklung hat. [Es wird] mit Ausnahme des Auhofes vom Staat in Anspruch genommen für die Gemeinde Wien.

Beek: -.

Harpner: Es genügt vollkommen, wenn ein bestimmter Verwendungszweck ausgesprochen wird.

Breisky: Der Staat muß es in Anspruch nehmen.

Ad 17.)

Harpner: [Das] wäre [eine] Entwertung der ganzen Realität.

Renner: Man soll dem Staatspräsidenten ~~aus dem außer dem Auhof heraus [...]~~ geben - die Hermesvilla samt Grundkomplex dem Staat vorbehalten.

[Beschluß]: [Zuweisung zum] Kriegsgeschädigtenfonds.

Ad 22.)

Harpner: Um Hellbrunn bewerben sich Stadt und Land Salzburg. Sie verlangen es aber nicht umsonst. Sie wollen es eventuell vom Kriegsgeschädigtenfonds erwerben.

Heinl: Die Festspielgemeinde rechnet auf die kostenlose Überlassung.

Harpner: Das ist doch nur ein kleiner Teil. [Ich] bitte, es dem Kriegsgeschädigtenfonds zu überlassen.

Renner: ~~Wenn Salzburg erfährt, daß~~ -.

[Beschluß]: Hellbrunn wird den Verhandlungen überlassen.

Ad 23.)

[Beschluß]: [Zuweisung zum] Kriegsgeschädigtenfonds vorbehaltlich Verwendung für -.

Ad 24.)

[Beschluß]: [Zuweisung zum] Kriegsgeschädigtenfonds vorbehaltlich Verwendung für -.

Ad 27.)

[Beschluß]: [Zuweisung zum] Kriegsgeschädigtenfonds (die Unterbringung des Forstpersonals bleibt vorbehalten).

Ad 28.)

Harpner: Es ist ein Stück von Laxenburg.

[Beschluß]: Kriegsgeschädigtenfonds - bleibt beim Kriegsgeschädigtenfonds, Verwendung im Einvernehmen mit dem staatlichen Denkmalfonds. Die Kunstschatze gehören dem Staat.

Ad 29.)

[Beschluß]: [Zuweisung zum] Kriegsgeschädigtenfonds.

3., 12.

Baurat Ried: Holzmarkt.

Angenommen.

4. a), 13.

Breisky: Grenzregelung.

Roller: [Man sollte einen] Absatz 4 zu § 1 [beifügen], sonst stünde den Eigentümern nach § 365 ein Entschädigungsanspruch zu.

Angenommen.

4. b), 14.

Breisky: Verbot der Aufnahme in den Heimatverband.

Roller: Ich finde keine Lösung bezüglich jener Zuständigkeiten, die jetzt schon erworben sind. Es handelt sich insbesondere um die Grenzgemeinden. Gilt das nur pro futuro oder auch für die Vergangenheit?

Breisky: Nur pro futuro. Gegen erworbene Recht kann man nichts machen.

Angenommen.

4. e), 15.

[Breisky]: Wahlpflicht.
Angenommen.

4. d), 16.

[Breisky]: Gaaler Straße.

[Ich] bitte um die generelle Ermächtigung, [daß] solche unbedeutenden Sachen, die ohne wirtschaftlichen Belang sind, vom Staatsamt für Inneres im Einvernehmen mit Finanzen im eigenen Wirkungskreis gemacht werden können.

Angenommen.

5. a), 17.

Pesta: Postverkehrsbeamte.

Roller: [Ich] bitte, daß die Ermächtigung auch auf die anderen Staatsämter ausgedehnt wird, die in [einer] ähnlichen Lage sind - insbesondere für das Staatsamt für Justiz. *Wir haben um 355 Kanzleibeamte zu wenig. Es soll den Staatssekretären gestattet werden, demnächst um generelle -.*

Heinl: [Ich] schließe mich an.

Breisky: [Ich] schließe mich an.

Grimm: *Bei einer generellen Freigabe dieser Weiterbelastung würde wohl vielleicht zu weit gegangen werden. Es müßte nur auf den notwendigen Ersatz Bedacht genommen werden und das Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen [gepflogen werden].*

Renner: *Einige Staatsämter haben abgebaut, es würde [eine] Mißstimmung geben, wenn jetzt [eine] generelle Ermächtigung gegeben wird.*

[Antrag] Pesta angenommen.

5. b), 18.

Pesta: Telegraphenwerkmeister.

Angenommen.

6., 19.

Roller: Zinsgründe.

Haueis: *[Ich] habe erst heute -. Nach Artikel 1 des Entwurfes ... [Ich] erhebe Einspruch.*

Renner: *[Das] hat größte Bedeutung für die Abstimmungszone.*

Roller: *Die Sache kann ja im Ausschuß geändert werden. Ich bin geneigt, alle Sicherungen zu machen, um die Frage der Zeitpacht zu regeln.*

Miklas: *Das Gesetz wird auch vielleicht geistlichen Besitz tangieren. Es würde eine große Erleichterung sein - wenn der Kabinettsrat sich zur Einbringung entschließt - wenn im Motivenbericht ausdrücklich [darauf] hingewiesen [wird], daß das reine Pachtverhältnis dadurch nicht tangiert wird.*

Haueis: *Soweit ich -.*

Renner *Soweit ich weiß -.*

[Antrag]: [Der Kabinettsrat] stimmt der Einbringung zu, [unter der Voraussetzung], daß die beiden Staatsämter sich einigen.

Angenommen.

7. a), 20.

[Zugezogen]: Wilfling.

[Grimm]: Gleitende Zulage.

Mayr: *Ich verweise auf eine Zuschrift des Reisch betreffend die Postverkehrsbeamten.*

Miklas: *Ich mache [darauf] aufmerksam, wenn dieser Bericht in die Öffentlichkeit hinauskommt, so sind wir bankrott als Staat. Wir müssen auf diese Erklärung des Staatsamtes für Finanzen - morgen dem Hauptausschuß darüber Bericht erstatten.*

Grimm: -.

Roller: *Ich glaube, daß [die Zahlung] dieser 100 Kronen gegenüber der Überstundenentlohnung gar keine Rolle spielt. Ich würde zustimmen.*

Angenommen.

Mayr: *Also [soll] dem Hauptausschuß eine Erläuterung im Sinne Miklas beigegeben werden?*

Renner: *Nur mündlich und nicht schriftlich.*

Grimm: Vorschüsse.

Antrag auf Vorschüsse angenommen. Die Staatsregierung wird auf keine Erhöhung eingehen. Angenommen.

21.

Pesta: Entpragmatisierung.

7. b), 22.

[Pesta]: -.

Angenommen.

8., 23.

Tandler: -.

Heinl: Durch die Stellungnahme der Suchy-Werke halte ich es für zweckmäßig, daß das Handelsamt nochmals die Sache [...].

Grimm: Das Offert der Suchy-Werke kann doch nicht ganz unter den Tisch fallen gelassen werden.

Zurückgestellt.

9., 24.

Deutsch: Villa Giusti. Der Waffenstillstandsvertrag ist jetzt vollkommen abgewickelt. Wir hätten Werte im Betrag von etwa 4 Milliarden [Kronen] den Italienern zu geben gehabt. Bei den Verhandlungen ist es aber gelungen, daß man [eine] ungeheure Ersparnis erzielen konnte - insgesamt [eine] Ersparnis [von] 2 Milliarden, 308 Millionen [Kronen].

[Ich] bitte, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen und den - [daß dem] Generalstabs-Oberst Ottokar Pflug der besondere Dank und die Anerkennung des Kabinettsrates ausgesprochen und schriftlich übermittelt wird.

[Ich] bitte um die Ermächtigung, [daß man] ihm eine Zulage von 2.000 Kronen monatlich gibt, um ihn zu erhalten, denn er hat ein Anbot von einem ?finanziellen Konzern als Generalsekretär erhalten.

Grimm: Die beiden Staatsämter, Heerwesen und Finanzen sollen ins Einvernehmen treten wegen einer Zulage für Pflug.

½ 2 Uhr.

[KRP 221, 22. September 1920, 20 Uhr, unbekannter Stenograph]

221., 22. /9., 8 ½ Uhr abends.

1.

Mayr: Bericht über die Sitzung des Hauptausschusses [über] das Schicksal des Brünner Vertrages und des [Übereinkommens von] Karlsbad. Der Hauptausschuß beharrt auf seinem Standpunkt, daß der Vertrag wenigstens nachträglich durch die Nationalversammlung zu genehmigen [sei], weil [eine] Änderung des Privatrechtes vorgenommen worden [sei], ohne daß ein Gesetz eingebracht und angenommen wurde. Die Regierung hat dem widersprochen, Fr.[oehlich war] peinlich berührt. [Schließlich wurde der Meinung Ausdruck gegeben], die Regierung könne ja, wenn die Notwendigkeit vorhanden [sei], [den Vertrag] in Kraft setzen, wenn die neue Nationalversammlung es genehmigt.

[Bezüglich des] Minderheitsschutzes [bestehen] Bedenken. Ein Herr hat gemeint, es wäre nicht das gleiche - der Vertrag kennt keinen Unterschied, ob die Čechoslovakei ein eigenes Min[oritäten]-Recht hat [oder Österreich]. Darauf ist man nicht eingegangen.

Es wird sich darum handeln, daß die Regierung im - [in ihrem] Schoße zu einem Ergebnis kommt. [Es soll] keine Debatte [geführt werden], sondern eine Kommission von Staatssekretären [eingesetzt werden].

Renner: Die Regierung ist kompetent, doch nach den Verhältnissen der Volksbeauftragten - [wenn] die Nationalversammlung [die Meinung] ausdrückt, daß das nicht in unserer Macht liegt, [denke ich], daß [das] sehr wenig pract.[ischen und] pol.[itischen] Wert hat (unsere Rechtsauffassung). [Wir könnten sagen]: Wir haben das Recht, können davon Gebrauch machen, wollen [aber] der

Nationalversammlung nicht praejudizieren. Wir sind bereit, es der neuen Nationalversammlung vorzulegen.

Die Cabinettskonferenz muß entscheiden, ob man empfehlen soll, die Ratif.[ikation] einige Tage nach der Wahl zu vollziehen. Ich hege keinen Zweifel, daß die Nationalversammlung das genehmigt. Es ist unzweifelhaft eine Belastung, doch das Möglichste, was zu erzielen war.

Mayr: Ein dritter Ausweg [wäre ein] Ermächtigungsgesetz. Genehmigt, wenn die Staatsämter -.

Renner: [Ich wäre für die Einsetzung eine Kommission aus den Staatssekretären für] Äußeres, Inneres und Unterricht, und Handel.

Genehmigt, führend das Innere.

2.

Mayr: Der Hauptausschuß verlangt einen Gesetzentwurf [zur Ermächtigung der Regierung zur] Regelung der Beziehungen mit dem Ausland, damit die Schwierigkeiten entfallen wie bei dem jugoslavischen und rumänischen Vertrag.

Heinl: Der Entwurf (vier Paragraphen) ist inhaltlich gleich mit dem [Gesetz] ex [1909].

Bittet, diesen Gesetzentwurf einbringen zu dürfen.

Renner: Wenn die R[egierung] ein Abkommen schließt und das publiziert, so kann das doch nicht den Charakter einer Vollzugsanweisung haben. Es muß also heißen "Kundmachung und Vollzugsanweisung".

Einverstanden.

3.

Breisky: Wahlrecht der Heimkehrer. Die Hauptwahlbehörde hat sich bereits damit befaßt.

Mayr: Es wäre opportun, den Präsidenten zu verständigen.

4.

[Mayr]: Unbedingt notwendige Vorlagen für die Nationalversammlung.

1.) Finanz-Ermächtigungsgesetz.

2.) Die beiden Entwürfe wegen der Ergänzung des Invaliden-[Entschädigungs]-Gesetz.

[3.)] Die Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

Allfällige weitere sind dem Hauptausschuß anzumelden, nur das Allerdringendste und wenn [dadurch] keine Streitigkeiten hergerufen werden. Jedes Mitglied des Cabinetts soll diese Vorlagen schon [am] Dienstag dem Hauptausschuß bekannt geben und mit den Obmännern der Ausschüsse in Verbindung treten, damit [es] schon am Dienstag in der Nationalversammlung verhandelt wird.

5.

Breisky: Kärntner Wahl, II. Ermittlungsverfahren, Verschiebung bis nach der Durchführung der Wahl in Kärnten.

Renner: Das ist eine Lücke, die früher nicht bemerkt worden [ist]. Aber es müssen die Parteien zuerst gefragt werden.

Breisky: Deshalb habe ich drei Exemplare mitgebracht.

Renner: Praktische Erwägung: Das ganze wäre zu lang, inkomplett, viele Monate.

Mayr: Aber gegen die Verständigung der Parteien [ist] nichts einzuwenden.

Renner: Antrag: [Man sollte es] in eventu beschließen, aber vorbehaltlich der Zustimmung der [Parteien].

Miklas: [Man könnte den Gesetzentwurf dahin fassen]: Auf Kärnten wird diesmal bei der Verteilung der Reststimmen keine Rücksicht genommen, aber wenn K[ärnten] zu uns kommt, dann wird für diesen Fall ein Restmandat aufgehoben.

[Beschluß]: Einverstanden, daß die Parteien zuerst gefragt werden.

6.

Roller: Amnestie für die Zeit nach der Abstimmung.

In Zone A [sind] sehr viele eingesperrt. Es soll als Agitationsmittel dienen. Die Nationalversammlung [soll] noch nicht die Amnestie selbst, sondern bloß [eine] Resolution [beschließen].

Breisky: Bezüglich der Strafen der politischen Behörden schließe ich mich an, auch Strafnachsicht in Übertretungsfällen.

Antrag genehmigt.

7.

Grimm: Das Pariser Übereinkommen [vom] 13. /8. muß der Nationalversammlung vorgelegt werden.

Renner: *Muß das noch das alte Haus beschließen?*

Grimm: *Es ist sehr dringend für uns und muß unbedingt von der [alten] Nationalversammlung beschlossen werden.*

Genehmigt.

8.

Grimm: Durchführungsübereinkommen zu diesem Gesetz. *Abrechnung, rein technische Details.*

Einverstanden.

Roller: *Richterstand, Personalien.*

1.) Militärische Vertragsbeamte. 34 Militärkanzleibeamte; 26 Beamtenanwärter und Berufsunteroffiziere; 45 Vertragsbedienstete.

Es wäre daher zur Übernahme zu schreiten, weil der Bedarf in reichem Maße vorhanden [ist]. Ich bitte, daß genehmigt wird, daß diese drei Kategorien in den zivilen Staatsdienst übernommen werden. Die Schriftführer-Misere ist sehr groß.

Grimm: *Keine Einwendung, weil wir - den Forderungen der Justiz sonst auf anderem Wege Rechnung getragen werden müßte.*

Genehmigt.

[Roller]: *b) Auditore.*

Genehmigt.

9., 21.

Pesta: *Ausscheidung von Postbediensteten.*

[Ich beabsichtige] die Anmeldung [als] dringenden Gesetzentwurf. Die ganze Frage ist leider unter einen gewissen Druck gestellt - unliebsame Konsequenzen - die Postangestellten sollen doch nicht schlechter gestellt werden als die Eisenbahner. Die Deput.[ation] drohte die äußersten Mittel [an].

Mayr: *In cumulo - mit der gleitenden Zulage.*

9.

Grimm: *Zuckerpreis.*

[Es besteht die Aussicht auf den Ankauf von] 300 Waggons č.[echoslovakischen] Java-Zucker, 70 Kronen per Kilogramm, Minimum 76 Kronen.

Die Differenzierung mit Industriezucker muß aufhören.

Grünberger: *In den letzten Tagen [wurden] wiederholt Verhandlungen gepflogen. Ich muß zugeben, daß die Argumente des Staatsamtes für Finanzen zutreffen. Der Zucker war der einzige Artikel, bei dem das Staatsamt für Finanzen nicht darauf gezahlt hat. Die Preisdifferenz ...*

[Die Sache ist] dringend, weil jene Weisungen davon abhängen, die wir den Unterhändlern in Prag geben. Die Zuckerversorgung für nächstes Jahr könnte sichergestellt werden, aber nur zu dem Preis, wie er eben genannt wurde.

Grimm: *Auch sonst würde sich der heutige Preis nicht halten lassen. [Es würde sich ein] monatliches Defizit [von] 180 Millionen [Kronen ergeben] ab 1. Oktober, wenn der Preis nicht erhöht wird.*

Grünberger: *Das alles gilt für den gedrosselten Monatsbedarf, also nicht die volle Ration ist gewährleistet.*

Resch: *Drei Wochen vor der Wahl kann man das nicht machen und politisch nicht ertragen - Mais. [Möglich wäre eine] Preiserhöhung ab 1. November.*

Grünberger: -.

Deutsch: *Schließt sich Resch an. Vier Wochen vor der Wahl [ist es] unerträglich. Man soll nicht gerade die extremsten Parteien stärken.*

Breisky: *[Eine] ruhige Stimmung [ist] wichtiger als finanzielle Bedenken.*

Grimm: *Kann das nicht dem Hauptausschuß vorgelegt werden?*

Mayr: *Das ist kein Politicum.*

Grimm: *Es wäre also ein Opfer von 200 Millionen, aber es ist nicht prinzipiell abgelehnt, nur hinausgeschoben?*

11.

Mayr: Kriegsgeschädigtenfonds. *Zunächst [ginge es um eine] Einigung über den Vorgang der Beratung.*

Der Lainzer Tiergarten [wurde] besetzt - Zusagen. Es muß den Kriegsbeschädigten die Gewißheit gegeben werden, daß sie in den Besitz des Versprochenen kommen werden.

Frage, ob nicht heute festgelegt werden soll: Alles kann übernommen werden, was die Staatsregierung nicht beansprucht.

1.) Die nicht-strittigen Objekte können gleich übergeben werden.

2.) Was die Staatsämter beanspruchen, bleibt weiter strittig.

Renner: *Ich habe gefunden, daß die Anträge der Staatskanzlei entsprechend sind. Man kann sie auch als Grundlage der Spezialdebatte nehmen. Man soll nur jene Punkte zurückstellen, für welche keine Einigung möglich ist.*

Breisky: *Schließt sich dem Antrag des Vorsitzenden an, daß declarativ erklärt wird, das Nicht-Strittige wäre zu überweisen.*

Renner: *Es kann aber auch in anderen Fällen schon definitiv erledigt werden.*

10.

[Mayr]: Verzeichnis der erlassenen Vollzugsanweisungen.

a) Inneres und Unterricht.

b) Finanzen.

c) Zölle.

Genehmigt.

[Fortsetzung von Punkt 11]

Jaeckl: ... *Talmoudizon [sic].*

Renner: *Stadterweiterungsfonds. Ist in den Anträgen Rücksicht genommen auf die Rechte der Gemeinde Wien?*

Jaeckl: *Nein, weil die Rechtsbasis -.*

Renner: *Es wird wohl nie gerichtlich entschieden werden, aber aus dem Standpunkt der Billigkeit ...*

Ist das Memorandum der Stadt Wien nicht berücksichtigt worden?

Jaeckl: *Nein.*

Breisky: *[Ich] habe das Memorandum erhalten. Die Ansprüche der Gemeinde Wien sind historisch sehr mühselig nachzuprüfen, Fortifikationsgründe ... Die Finanzprokuratur -.*

Beck: *Das Rechtsgutachten der Finanzprokuratur [kommt zu dem Resultat]: Der Gemeinde kommt kein Rechtsanspruch zu. Daher hat sich das Comité [damit] nicht beschäftigt.*

Renner: *Der Rechtsstreit zwischen Staat und Stadt wird so entschieden. Dieses Urteil wird [aber] von der Gemeinde nicht als objektiv angesehen [werden]. Auch den Ländern wollen wir entgegenkommen, auch dort ist die Frage zugunsten des Staates, zu Ungunsten [der Länder] entschieden.*

Es soll aber nicht eine Hemmung geschaffen werden. Ich behalte mir vor, auf die Frage zurückzukommen.

Mayr: *Programm:*

1.) Vermögensschaften, die in keiner Weise strittig sind.

2.) Vermögensschaften, die der Staat beansprucht, wo [eine] Einigung leicht [erzielt werden kann].

3.) Vermögensschaften, die der Staat beansprucht, aber über die eine Vereinbarung nicht leicht [erzielt werden kann].

Tabelle F:

Harpner: *[Ich möchte] eingangs [bemerken]: Zwischen dem Comité und mir [ergab sich ein] tiefgehender Widerspruch. Die Staatsämter haben sich die Sache leicht gemacht. Mehrere Staatsämter haben ein und dasselbe verlangt. Wir vertreten den Standpunkt, daß das werbende Vermögen dem Kriegsgeschädigtenfonds zuzuführen ist, denn wir wissen, daß jede Verwaltung unmöglich ist, wenn nicht ein Vermögen da ist.*

Nicht entschieden wurde die sehr wichtige Frage der Aufteilung der Lasten und des Personals. Darüber haben wir keinen Vorschlag. Auch der Staat soll nach Meinung Kienböcks nicht unentgeltlich etwas bekommen.

Kienböck: *[Tabelle] "F" ist das absolute Minimum. In der rechten Rubrik sind Objekte, die bei freierer Verwaltung ein Erträgnis abwerfen können.*

[Zur] Personalteilung: Es muß prinzipiell entschieden werden, daß mit dem Personal und dem Überbau ausgeschieden wird, welche mit der Verwaltung des Objekts bekannt sind.

Grimm: *Der § 7 des Gesetzes [vom] April '19 [sagt]: "Das Reinerträgnis ist nach Abzug der Lasten -". Der Fonds wäre viel schlechter dran, wenn unter Wahrung des Stammvermögens und der Substanz -.* Licht

und Schatten [sind] viel zu ungleich verteilt. In einzelnen Punkten müssen wir darauf hinweisen, daß die Lasten des Staates nicht in einem Verhältnis stehen zu den Activen.

Pause.

Deutsch: [Ad] Personalübernahme: [Es ist] bedenklich, so viele in den Staatsdienst zu übernehmen. Der Abbau muß vor der Übernahme versucht werden.

Mayr: Was gehört unzweifelhaft dem Kriegsgeschädigtenfonds an? [Tabelle] F, linke Kolonne.

6.)

Grimm: Hetzendorf ist in Zusammenhang mit dem Schönbrunner Hofgarten.

Resch: Einschränkung b) muß angenommen werden. Die Schwerinvaliden zu beherbergen ist Sache des Staatsamtes für soziale Verwaltung.

Renner: Die [Einschränkung] b) hat mit der Sache nichts zu tun. b) fällt weg.

8.) Laxenburg.

Deutsch: Es wäre möglich, daß - die Auslagen einzuschränken, wenn der Park ausgerodet und urbar gemacht wird. [Es bestehen] Schwierigkeiten mit der Unterbringung der Mannschaft. Man soll den Teil, der zu brauchen ist, der Wehrmacht geben. Man soll also einen Teil ausscheiden für die Staatsverwaltung. [Es handelt sich um] Wald und sumpfige Wiesen.

Beck: Laxenburg wurde in toto bereits der Invalidenschaft versprochen.

Renner: [Antrag], vorbehaltlich ~~von~~ - der Entscheidung über ~~60-Joch~~ - 40 Hektar, welche dem Staatsamt für Heerwesen für Zwecke der Rodung und Urbarmachung zugewiesen werden sollen.

9.)

Jaeckl: Das Kaiserhaus soll der Justiz überwiesen werden, [...] Vorläufig ausgeschieden.

23.)

Grimm: Das ist eine Erweiterung gegenüber den seinerzeitigen Vorschlägen der Staatskanzlei. [Es] hängt zusammen mit 4.) Menagerie.

Renner: Ich bin gegen eine Verstümmelung von Schönbrunn, [es ist eine] historische Einheit, [ein] Juwel von Wien - barbarisch.

Antrag: [Es wäre] ganz dem Staat zu überlassen mit Ausnahme der zwei Villen und des Feldgartens.

Deutsch: Es ist gleichgültig, wem es gehört, sondern [entscheidend ist], was damit geschieht.

Zusatz: [Es ist] der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Antrag Renner angenommen.

Mayr: Seite 4:

1.)

Kienböck: Einspruch gegen die Hofburg. Einstimmig Antrag der Staatskanzlei angenommen.

6.)

Harpner: Verlangt es für den Kriegsgeschädigtenfonds.

Antrag, es dem Kriegsgeschädigtenfonds zu lassen, angenommen.

7.)

Belassen (!) Ro.

9.)

Deutsch: Vermißt die Verwendung für die Kinderkolonien.

Beck: Es ist nicht beabsichtigt, die Kinder hinauszuerwerfen.

12.)

Harpner: [Es ist ein] sehr hochwertiger Baugrund. Es wird auf Vorrat genommen. Warum soll den der Kriegsgeschädigtenfonds -

Breisky: Es werden auch in hochwertigen Gegenden Unterkünfte für Polizisten zu verwenden [sein].

Roller: Der Staat zahlt für die Miete [eine] sehr große Miete.

12.) angenommen für den Staat.

13.)

Grimm: Die Wünsche des Staatsamtes für Finanzen sind die allerbescheidensten. Die Unterbringung der Steuerbehörden ist skandalös.

Heinl: Alle staatlichen Ämter sollen in staatlichen Gebäuden untergebracht werden.

Genehmigt.

14.)

a)

Renner: 20 m!

Angenommen.

c)

Harpner: Warum gerade Staatsbahnbedienstete? Das kann man auch für die Invaliden brauchen.

Pesta: [Wir haben] 20.000 Staatsbahnbedienstete in Wien.

Mayr: Nicht nur für Staatsbahn- sondern für alle Staatsangestellten!

Kienböck: Die Einheit soll man nicht zerreißen.

Deutsch: Wenn der Kriegsgeschädigtenfonds es den Staatsangestellten geben [will], habe ich nichts dagegen.

Breisky: Verpachtung auf [eine] längere Reihe von Jahren.

Grimm: Ermöglichung einer Naturalverpflegung für die Staatsbediensteten. Sie verlangen große Flächen für den Anbau [von] Gemüse; man muß schon heute einen großen Teil sicherstellen - Teile, die nicht etwas zerstören. Der Cabinettsrat soll sich einen Teil vorbehalten.

Die Wahl der Fläche wird im Einvernehmen mit dem Kriegsgeschädigtenfonds und den Staatsämtern vorzubehalten [sein], aber die Fläche zu verdoppeln (800.000 m²). Für diese 800.000 m² (wird die Verwendung vorbehalten, nicht das Eigentum).

[Es] muß nicht der Prater sein.

g)

Deutsch: Auch für die Wehrmacht.

Angenommen.

15.) a)

Renner: Der Tiergarten engt die Stadtentwicklung sehr ein. Der Tiergarten muß etwas abtreten für die Stadt Wien.

Deutsch: Das ganze soll dem Kriegsgeschädigtenfonds bleiben, aber die Mauer muß zurück, damit die Stadt Wien Gründe für eine Baugenossenschaft erhält.

Renner: Antrag: [Das Gelände] angrenzend [an] Ober-St.Veit - Hütteldorf ist ungefähr bis zur Kammhöhe der Berge der Stadt Wien zu überlassen. (Der Staat nimmt es in Anspruch mit der Widmung für die Gemeinde Wien).

Angenommen.

~~Holzklauen – Deutsch – Roller – Beck.~~

17.)

Harpner: Bittet, [es] wegzulassen.

Angenommen, dem Kriegsgeschädigtenfonds zu belassen.

Renner: Antrag: Die Hermesvilla samt dem entsprechenden Grundkomplex soll dem Staat vorbehalten werden.

Angenommen.

22.)

Harpner: Hellbrunn wird gar nicht umsonst verlangt. Er bittet, [es] dem Kriegsgeschädigtenfonds zu überlassen.

~~Renner: -.~~

[Beschluß]: Also dem Kriegsgeschädigtenfonds überweisen und der Verkauf wird den Verhandlungen überlassen.

23.)

Deutsch: Antrag, [es] dem Kriegsgeschädigtenfonds zu überlassen. Die Räume des Bezirksgerichts und des Steueramtes werden den Ämtern überlassen (Verwendungsmöglichkeit)

[Beschluß]: [Zuweisung zum Kriegsgeschädigtenfonds], vorbehaltlich der schon jetzt benützten Räume.

27.)

Renner: Das soll man verkaufen.

Haueis: Jagdpersonal.

Beschluß: [Zuweisung zum] Kriegsgeschädigtenfonds (vorbehaltlich der Unterbringung des Forstpersonals).

28.)

Harpner: [Das] hätte bei Laxenburg zu verbleiben. Die Kunstschatze gehören dem Staat.

Beschluß: Kriegsgeschädigtenfonds mit der Auflage, daß ...

29.)

[Beschluß]: [Zuweisung zum] Kriegsgeschädigtenfonds.

[Mayr]: Tagesordnung.

3., 12.

[Ried]: Holzmarkt.

Angenommen.

4., 13.

[Breisky]: Grenzstreifen.

Roller: Das Staatsamt für Justiz beantragt einen - [zu] § 1 [einen] 4. Absatz beizufügen: Dem Grundeigentümer steht ein gesetzlicher Anspruch nicht zu.

Angenommen.

14.

[Breisky]: Aufnahme in den Heimatverband.

Roller: Ich finde keine Lösung für den Fall, daß eine Zuständigkeit schon erworben ist.

Breisky: [Das] gilt nur pro futuro.

Renner: Erworbene Rechte können nicht genommen werden. Aber [die Frage ist] berechtigt. Das Staatsamt für Justiz muß vorsorgen vor den Fall, daß jemand kein Heimatrecht erwerben kann.

Genehmigt.

15.

[Breisky]: Vorarlberg.

Genehmigt.

16.

[Breisky]: Grundstreifen [zur Verbreiterung der Gaaler Straße].

[Ich bitte um] die generelle Ermächtigung für - [ohne] den Cabinettsrat zu behelligen.

Genehmigt.

17.

Pesta: Ruhestand, die Aufnahme von Ersatzkräften [ist] unwirtschaftlich.

Roller: [Ich möchte] bitten, [daß] die Ermächtigung auch auf die anderen Staatsämter ausgedehnt wird. *Der Abbau bringt große Nachteile mit sich, es ist ganz unwirtschaftlich, 355 Kanzleikräfte haben wir zu wenig. Es soll jedem Staatsamt die Ermächtigung gegeben werden, -.*

Breisky, Grimm: Prinzipiell einverstanden.

Grimm: [Eine] generelle Ermächtigung wird gefährlich sein. *[Nötig wäre] das Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen.*

Renner: Warnt davor, jetzt soll man noch nicht das Prinzip aufheben.

Pesta: Postverkehrsbeamte, andere nicht.

Genehmigt.

18.

Pesta: Dienstverhältnis, Telegraphen[werkmeister].

Gegen die Einbringung ist nichts einzuwenden.

19.

Roller: Zinsgründe.

Hauweis: *[Ich habe] Bedenken; erhebe Einspruch. Der Landwirtschaftsausschuß hat keinen Entschluß gefaßt.*Renner: *Im Staatsamt für Landwirtschaft herrschen noch Tendenzen, die nur für den Großgrundbesitz -. [Die Regelung ist] auch für die Kärntner Abstimmung wichtig.**[Ich möchte] bitten, den Einspruch nicht aufrecht zu erhalten. Wenigstens einbringen soll man es.*Miklas: *Für den Fall der Einbringung soll zum Ausdruck kommen: Das Pachtverhältnis wird nicht berührt. Slowenen.*[Beschluß]: *Es wird die Zustimmung gegeben unter der Voraussetzung, daß das Staatsamt für Landwirtschaft - die Zustimmung erteilt wird.*

20.

Grimm: Gleitende Zulage.

Mayr: *Der Cabinettsrat wird sich kaum der Sache entziehen können. Ich verweise auf eine Zuschrift des Staatssekretärs für Finanzen betreffend die Postangestellten. [Er spricht von] 'Konsequenzen für meine Stellung in der Regierung.'*Miklas: *Wir werden dem zustimmen müssen, was das Staatsamt für Finanzen konzidiert. Es bleibt nichts übrig, als den Hauptausschuß morgen [darauf] aufmerksam zu machen.*Mayr: *Noch ein zweites Schreiben des Staatssekretärs für Finanzen: Der Abbau der Eisenbahnangestellten wird gefordert. Der Gesetzentwurf an den Hauptausschuß ist ohnehin vorzulegen.*Grimm: *27, 26 Millionen hätten die Forderungen der Staatsangestellten ausgemacht.*Roller: *Diese 100 Kronen werden keine Rolle spielen gegenüber den Überstundenentlohnungen.*[Beschluß]: *Der Antrag des Staatsamtes für Finanzen [wird] angenommen.**Dem Hauptausschuß soll mündlich eine entsprechende Erläuterung gegeben werden, gemäß dem Antrag Miklas'. Die Regierung ist Vorschüsse zu geben geneigt, [kann] aber auf keine Erhöhung pro Oktober eingehen.**[Über] die Frage der Naturalbelieferung wird den - [werden die] Mitglieder des Cabinettsrates schriftlich aufgeklärt werden vom Staatsamt für Finanzen und [vom] Volksernährungsamt.*

21.

*Der Antrag Pesta wird zurückgestellt.**7-b), 22, 21.**[Pesta]: -.* *Genehmigt.*

8., 22.

Tandler: *... Defizit 50 Millionen.*Heinl: *Bittet, daß [man] noch mit dem Staatsamt für Finanzen und [dem Staatsamt für] Handel in Verbindung tritt.*[Beschluß]: *Die Staatsämter sollen noch mit - in Verbindung treten.*

23.

[Deutsch]: *Vertrag von Villa Giusti. Werte von etwa 4 Milliarden [Kronen] hätten wir den Italienern zu geben gehabt. Die Verhandlungen wurden mit großer Geschicklichkeit geführt, so daß wir [eine] große Ersparnis gemacht [haben]. Weniger bei Waffen, sondern bei Industrieartikeln, Werkzeugen, Maschinengewehren und Faustwaffen, Autos, Pferden. Insgesamt [wurden] 2.308 Millionen Kronen erspart. [Nötig sind] nur mehr Detailverhandlungen über die Pferde und die Transporte.**Antrag: Bittet,**1.) den Bericht zur Kenntnis zu nehmen;**2.) den Dank des Cabinettsrates an Oberst Pflug [auszusprechen];**3.) Personalfrage, den Versuch [zu] unternehmen, jenen zu halten [durch eine] Zulage von 2.000 Kronen im Monat.*

[Beschluß]:

1.) Mit besonderem Dank.

- 2.) Angenommen.
- 3.) Angenommen, einvernehmlich mit dem Staatsamt für Finanzen.

Heinl: Sachdemobilisierung, Invalide.

Schluß ½ 2 [Uhr].

KRP 221 vom 22. September 1920

Beilage zu Punkt 1 betr. Anmerkung zur Durchführung des Vertrags von Brünn (1 Seite)

Beilage zu Punkt 2 betr. Gesetzesentwurf über die Ermächtigung der Regierung zur provisorischen Regelung der Handelsbeziehungen mit dem Ausland (1 Seite)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vortrag des StSchr. f. Justiz über eine Amnestie für das Kärntner Abstimmungsgebiet (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen Zl. 84.459/20 über das Übereinkommen mit Frankreich zur Regelung der Vorkriegsschulden (1 Seite)

Beilage zu Punkt 8 betr. Information durch das StA. f. Finanzen Zl. 84.460/20 zum Übereinkommen zwischen dem österr. und dem französischen Ausgleichsamt über die Durchführung des Artikels 249 des Staatsvertrags von St. Germain (1 Seite)

Beilage zu Punkt 8 betr. Übereinkommen zwischen dem österr. und dem französischen Ausgleichsamt über die Durchführung des Artikels 249 des Staatsvertrags von St. Germain (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Erhöhung des Zuckerpreises (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vorlage an die Nationalversammlung eines Verzeichnisses der in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli 1920 auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Durchführung des Gesetzes über den Kriegsbeschädigtenfond (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Verzeichnisse A (zweifach) bis F z. Zl. 27/77-St.K.-1920 von leihweise entnommenen Gegenstände des Hofärars (20 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Antrag des StSchr. Ellenbogen auf Änderung der Satzungen des „Holzmarktes, gemeinwirtschaftliche Anstalt“ (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Satzungen des Holzmarktes, gemeinwirtschaftliche Anstalt (11 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vortrag z. Zl. 44.044-1920 über den Gesetzesentwurf für die Durchführung der Grenzregelung aufgrund des Staatsvertrags von St. Germain mit Gesetzesentwurf samt Begründung (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 14 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über die Vollzugsanweisung der Staatsregierung zur Aufhebung des Verbots von Aufnahmen in den Heimatverband (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 15 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages zur Einführung der Wahlpflicht für die Wahlen in die Nationalversammlung (1 Seite)

Beilage zu Punkt 16 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Beschluss des steiermärkischen Landtages zur Abtretung eines Grundstreifens für die Verbreiterung der Gaaler Straße (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 17 betr. Vortrag der Postsektion des StA. f. Verkehrswesen Zl.22.162/P-1920 über die Ermächtigung des StSchr. f. Verkehrswesen, Postverkehrsbeamte, die nach § 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes ausgedient haben, bis auf weiteres im aktiven Dienst zu belassen (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 18 betr. Gesetzesentwurf über das Dienstverhältnis der Telegraphenwerkmeister im Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostdienst mit Begründung (4 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 19 betr. Gesetzesänderung über die Ablösung der Zinsgründe (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 20 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen Zl. 120.393 über die Erhöhung der gleitenden Zulage mit Gesetzesentwurf sowie Auszug aus dem KRP 221 (!!!), zumindest Teile wurden offenbar nachträglich beigelegt (14 Seiten)

Beilage zu Punkt 21 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über staatliche Beitragsleistungen nach dem 2. Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz und der Gewährung von Staatszuschüssen für den Mehraufwand, der den Ländern und Landeshauptstädten aus der Flüssigmachung der Vorauszahlungen auf eine neue Besoldungsreform erwächst (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 22 betr. Vortrag des StA. f. soziale Verwaltung über den Vertragsentwurf des staatlich-sero-therapeutischen Instituts in Wien für die Übernahme durch die österr. Serum Ges.m.b.H. mit beiliegendem Vertragsentwurf (5 Seiten)

100 1.)

Der Staatsvertrag von Brünn enthält mit Ausnahme der die tschechischen Schulen in Wien behandelnden Bestimmungen des Art.20, Abs.3 und 4 lediglich Abmachungen über die Auslegung und Durchführung der sich auf die Staatsbürgerschaft und auf die Privatschulen der Minderheit beziehenden Bestimmungen des Staatsvertrages von St.Germain. Es kann daher ohne weiters festgestellt werden, dass durch die Bestimmungen des Staatsvertrages von Brünn gegenüber dem Rechtszustande, wie er durch das Inkrafttreten des Staatsvertrages von St.Germain geschaffen wurde, also am 16.Juli 1920, eingetreten ist, keine Verletzung subjektiver Rechte stattfindet.

keine Änderung

ohne Geleit



000000

107

2

ad 2.)

G e s e t z

betreffend die Ermächtigung der Regierung zur provisorischen Regelung der Handelsbeziehungen mit dem Ausland.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Regierung ist ermächtigt, die Handels- und Verkehrsbeziehungen mit jenen auswärtigen Staaten, für die sich eine Erneuerung bestehender Vereinbarungen oder die Neuregelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen als notwendig erweist, provisorisch auf Grund der Meistbegünstigung zu regeln.

§ 2.

Die Regierung ist verpflichtet, die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen ^{Kundmachungen} Vollzugsanweisungen der Nationalversammlung, falls sie versammelt ist, spätestens am Ende eines jeden Monats, sonst bei ihrem Zusammentritte zur Beschlußfassung vorzulegen.

§ 3.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes sind die Staatssekretäre für Finanzen, für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Land- und Forstwirtschaft betraut.

§ 4.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes erlischt mit 31. Dezember 1921.



000002

108

6
des Staatssekretärs für Justiz

Vortrag für den Kabinettsrat am 22. September
über eine Amnestie für das Kärntner Abstimmungsgebiet.

Der Landesverweser von Kärnten hat eine Amnestie für das Abstimmungsgebiet angeregt. Sie sollte nach ^{dem} ~~seinem~~ ^{Wappenstein} ~~ersten~~ ^{ersten} ~~Vor-~~ ^{schlage} ~~schlage~~ noch vor der Abstimmung verlautbart werden, damit sie als Agitationsmittel ausgenützt werden ⁱⁿ ~~könne~~ ^{können}. Da jedoch die Abstimmungszone A unter jugoslawischer Verwaltung steht, die Republik Österreich daher dort jetzt keine Hoheitsrechte ausüben und auch keine Amnestie erlassen ^{darf} ~~kann~~, da ferner die Amnestie wohl alle bis zur tatsächlichen Angliederung des Abstimmungsgebietes an die Republik begangenen strafbaren Handlungen (bestimmter Art) umfassen ^{muß} ~~müßte~~ und nicht auf einen zukünftigen Tag abgestellt werden kann, weil ^{das} ~~das~~ einen Freibrief zur Begehung strafbarer Handlungen bedeuten würde, und ^{Da} ~~Da~~ endlich eine auch noch so weitgehende Amnestie vielleicht noch im letzten Augenblicke von der jugoslawischen Republik durch eine noch weitergehende überboten werden könnte, ^{hat} ~~hat~~ Herr Dr. Lemisch bei einer am 17. September zwischen ihm, mir und mehreren Vertretern der Landesbehörden in Klagenfurt abgehaltenen Besprechung ^{den Vorgang} ~~seinen Vorschlag~~ ^{verändert} ~~abgeändert~~ und angeregt, daß die Nationalversammlung vorläufig noch nicht die Amnestie selbst, sondern bloß eine Resolution beschließen solle, worin die Regierung aufgefordert wird, eine Amnestie für das Abstimmungsgebiet vorzubereiten, damit sie unmittelbar nach der Angliederung erlassen werden könne. Die Resolution wäre im Anschluß an die Beratungen über die Verfassung von Vertretern aller Parteien zu beantragen und womöglich Anfang Oktober zu beschließen. Einen früheren Termin ^{halten} ~~halten~~ die Vertreter der Landesbehörden nicht für zweckmäßig, weil sonst der südslawische Staat durch



000003

eine ähnliche Aktion die Wirkung, die sie sich von dem Beschlusse der Nationalversammlung verspricht^{ächern}, paralisieren könnte. H. J. Jant

^{Rechner}
~~Ich~~ beabsichtige diesen Plan zu unterstützen, und erbitte ~~mir~~ ^{hier} hiezu die Zustimmung des Kabinettsrates. - f. J. Jant, dan

Die Landesvertreter ~~haben~~ zugleich mit der Amnestie für gerichtlich strafbare Handlungen auch eine solche für politisch strafbare Handlungen angeregt. ^{haben, mehrere} Ich habe diese Anregung dem Herrn ^{famings} Staatssekretär für Inneres schon mitgeteilt. ~~Ein~~ ^{Ein} Beschluß der Nationalversammlung ist für eine solche Amnestie nicht erforderlich. 50p

000004

Auf Antrag des Herrn ...
auf die ...
...



000005

7

Für den K A B I N E T T S R A T .

(Übertragung des)
 dem Kabinettsrats vom 17. August ~~1920~~ ^{d. d. vom} mit Staatssekretär Dr. Reich einen eingehenden Bericht über das mit Frankreich abgeschlossene Uebereinkommen vom 3. August 1920 über die Regelung der Vorkriegsschulden, ~~erstattet. Dieser Bericht wurde vom Kabinettsrat zur Kenntnis genommen und dem Staatssekretär die Ermächtigung zur Erlassung der einschlägigen Vollzugsanweisungen erteilt.~~ *ausgegeben*

Nunmehr muss ^{dieses} ~~das~~ Uebereinkommen der Nationalversammlung vorgelegt werden, worauf die Ratifikation durch den Präsidenten der Nationalversammlung ^{erfolgen} ~~erfolgt~~ ^{hätte}. Die Vorlage an die Nationalversammlung wäre zwar aus verfassungsrechtlichen Gründen an sich nicht erforderlich, [„] ~~muss~~ jedoch deshalb erfolgen, weil sie mit Frankreich ausdrücklich vereinbart ~~wurde~~ ^{sein}.

Die Angelegenheit ~~ist~~ ^{bleibt} zur Hintanhaltung schwerer Schädigungen der österreichischen Volkswirtschaft ausserordentlich dringlich und muss deshalb noch ^{vor der Neuwahl} ~~von der gegenwärtigen Nationalversammlung~~ erledigt werden.

In Kab. Rat. Weill
 Ich erbitte mir die Ermächtigung, das Uebereinkommen der Nationalversammlung vorzulegen. **↓**



000006

Für den K A B I N E T T S R A T.

8
Mag 1920

Am 10. d. Mts. ist Herr L e y d e t als Vertreter des französischen auswärtigen Amtes und des Office des Biens et Intérêts privés in Wien erschienen und hat den Entwurf eines Uebereinkommens mitgebracht, das Frankreich mit uns über die Durchführung des Art. 249 des ~~Friedensvertrages~~ ^{Wahl-} ~~in St. G.~~ abschliessen will.

Es handelt sich hierbei um gewisse Durchführungsbestimmungen zu ~~dem~~ ^{insoweit die (Anstalts) Wahl} ~~erwähnten~~ Artikel des Friedensvertrages, betreffend Herausgabe des unsererseits etwa noch sequestrierten Vermögens französischer Staatsangehöriger und gleichzeitig um einige Durchführungsbestimmungen zu dem zwischen Oesterreich und Frankreich abgeschlossenen Uebereinkommen vom 3. August 1920 über die Regelung der Vorkriegsschulden, insoweit dieses Uebereinkommen auch die Freigabe österreichischen Eigentums in Frankreich vorsieht.

~~Dieses von Frankreich vorgeschlagene Durchführungs-~~
~~Uebereinkommen stellt sich als ein zwischen den beidersei-~~
~~tigen Ausgleichskämtern geschlossenes Uebereinkommen dar.~~

~~Da~~ zahlreiche Abänderungen zu unseren Gunsten durchge-
setzt worden waren, wurde es in einer für uns sehr annehmbaren
Fassung am 16. d. Mts. vom Präsidenten des österr. Abrechnungs-
amtes Dr. S c h e n k und von dem obgenannten Herrn L e y d e t

~~es~~
unterzeichnet. Bemerkt sei, dass vorher mit den Vertretern der
beteiligten Staatsämtern besprochen wurde.

~~Im~~ ^{bei der} ~~Überwahrung~~ ^{der} ~~Uebereinkommens~~ ^{Wahl} ~~traktat~~ ^{Paris}
Ueber Wunsch der französischen Regierung sollen die
Ratifikationserklärungen noch Ende dieser Woche in Paris
ausgetauscht werden.

~~Ich~~ ^{Wahrscheinlich} ~~erbitte~~ mir hierzu die Ermächtigung des Kabinetts-
rates.



8 ad 8.)

Procès-Verbal.

Mr. Leydet, délégué du Ministère des Affaires Étrangères et représentant l'Office des biens et intérêts privés à Paris d'une part et d'autre part

Mr. le docteur Schenk, président de l'Abrechnungsamt à Vienne ont décidé d'un commun accord de présenter à l'approbation de leur gouvernement respectif le projet de résolutions ci-annexées. L'accord du gouvernement français et autrichien au présent projet sera donné par un échange de note qui aura lieu immédiatement à Paris entre la Légation d'Autriche et le Ministère des Affaires Étrangères.

Vienne, le 18 septembre 1920.

Leydet m. p.
Schenk m. p.

Protokoll.

Herr Leydet, Delegierter des Ministère des Affaires Étrangères und in Vertretung des Office des Biens et Intérêts Privés in Paris einerseits und anderseits

Herr Dr. Schenk, Präsident des Abrechnungsamtes in Wien, haben einvernehmlich beschlossen, den hier beigelegten Entwurf der Beschlüsse der Genehmigung ihrer Regierungen vorzulegen. Das Einverständnis der französischen und österreichischen Regierung zu diesem Entwurfe wird durch einen Notentausch hergestellt werden, der unmittelbar in Paris zwischen der österreichischen Legation und dem Ministère des Affaires Étrangères stattfinden wird.

Wien, am 18. September 1920.

Leydet m. p.
Schenk m. p.



000008

(pag. 1-7)

109

Projet de résolutions.

(Pour l'application des dispositions de l'article 249 du Traité de Saint-Germain.)

Article 1.

Les Offices chargés en France et en Autriche du règlement des affaires relatives aux biens, droits et intérêts privés pourront déléguer respectivement auprès de l'Office correspondant de Vienne et de Paris, un ou plusieurs représentants par l'intermédiaire desquelles s'échangeront les communications entre les deux Offices. Ces représentants constitueront le bureau français des biens et intérêts privés à Vienne et le bureau autrichien des biens et intérêts privés à Paris. Ces bureaux seront créés aussitôt que possible. Ils rempliront le rôle des représentants prévus au paragraphe 12 de l'annexe à la Section III de la Partie X du Traité de St. Germain.

Article 2.

Pour obtenir, par application du paragraphe a de l'article 249 la remise de leur biens, droits et intérêts qui ont été séquestrés en Autriche, les Français peuvent s'adresser directement ou par mandataire à l'Abrechnungsamt. L'état des biens restitués sera constaté par un procès-verbal dressé contradictoirement par le Français ou son représentant et le séquestre autrichien. Si la demande n'est pas faite par l'intermédiaire du bureau, les formalités indiquées dans l'annexe No. 1 doivent être observées. Le gouvernement autrichien pourra déléguer un représentant pour assister à cette restitution.

Il est entendu, que les restitutions, qui auront déjà été effectuées à l'amiable, ne sont pas visées par cet article.

Article 3.

Les demandes de restitutions prévues au paragraphe f de l'article 249 sont adressées soit directement par les Français intéressés, soit par l'intermédiaire du bureau français de Vienne à l'Abrechnungsamt.

Si la demande n'est pas faite par l'intermédiaire du bureau, les formalités indiquées dans l'annexe I devront être observées.

En accusant réception de cette demande, l'Abrechnungsamt avisera l'ayant-droit ou le bureau de Vienne du délai à l'expiration duquel cet

Entwurf von Beschlüssen.

(Für die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 249 des Vertrages von Saint-Germain.)

Artikel 1.

Die in Frankreich und Österreich mit der Abwicklung der auf Privatrechte und Interessen bezüglichen Angelegenheiten betrauten Ämter werden gegenseitig zum entsprechenden Amte in Wien und Paris einen oder mehrere Vertreter abordnen können, durch welche der Verkehr der beiden Ämter vermittelt wird.

Diese Vertreter werden das französische Amt der Privatrechte und Interessen in Wien und das österreichische Amt der Privatrechte und Interessen in Paris bilden. Diese Ämter werden baldmöglichst errichtet. Sie werden die Aufgaben der in § 12 des Anhangs zu Abschnitt III des X. Teiles des Vertrages von Saint-Germain vorgesehenen Vertreter zu erfüllen haben.

Artikel 2.

Um in Anwendung des § a des Artikels 249 die Freigabe ihrer in Österreich sequestrierten Güter, Rechte und Interessen zu erreichen, können sich die französischen Staatsangehörigen unmittelbar oder durch Vertreter an das Abrechnungsamt wenden. Der Zustand der rückgestellten Vermögen wird durch ein gemeinsam verfaßtes Protokoll von dem französischen Staatsangehörigen oder seinem Stellvertreter und dem österreichischen Sequester festgestellt werden. Wenn das Verlangen nicht durch Vermittlung des Amtes gestellt wird, müssen die im Anhang Nr. I vorgesehenen Förmlichkeiten beobachtet werden. Die österreichische Regierung kann einen Vertreter zur Teilnahme an dieser Rückstellung entsenden.

Es herrscht Einverständnis darüber, daß die Rückstellungen, die bereits einverständlich durchgeführt worden sind, von diesem Artikel nicht betroffen sind.

Artikel 3.

Die Ansuchen um Rückstellungen, wie sie im § f des Artikels 249 vorgesehen sind, werden entweder unmittelbar durch den französischen Interessenten oder durch Vermittlung des französischen Amtes in Wien an das Abrechnungsamt gerichtet.

Wenn das Verlangen nicht durch Vermittlung des Amtes gestellt wird, sind die im Anhang I vorgesehenen Förmlichkeiten zu erfüllen.

Das Abrechnungsamt wird, gleichzeitig mit der Bestätigung des Verlangens den Berechtigten oder das französische Amt in Wien von der Frist verständigen,

ayant-droit sera remis en possession du bien réclamé. Si des circonstances imprévues ne permettaient pas d'effectuer cette remise dans le délai fixé, l'ayant-droit ou le bureau en sera avisé.

Article 4.

Si, exceptionnellement et pour un cas déterminé, le bureau français de Vienne en fait la demande à l'Abrechnungsamt, celui-ci fera délivrer les originaux ou des copies certifiées des pièces et des dossiers nécessaires pour compléter le dossier des surveillants, des administrateurs séquestres ou des liquidateurs.

Article 5.

Les inscriptions sur les registres publics et sur les livres fonciers rendues nécessaires par le transfert de la propriété sur la tête de l'ayant-droit français — autant qu'elles n'ont pas été déjà effectuées par les autorités autrichiennes — sont faites d'urgence et sans frais par les soins des autorités autrichiennes.

Article 6.

Sauf mention expressé, la signature par l'intéressé ou son mandataire, des actes de toute nature relatifs à la remise des biens, droits et intérêts privés, visés aux Art. 2 et 3 ci-dessus, réservera entièrement les droits des Français aux indemnités prévues par le Traité de Saint-Germain.

Article 7.

Les restitutions effectuées par l'application des articles 2 et 3 ci-dessus comportant, en ce qui concerne les patrimoines des Sociétés ou particuliers français, la restitution de tout ce qui existe de ce patrimoine, y compris les fonds de roulement et avoirs. Si les intéressés sont en droit de réclamer en vertu du Traité de Paix un excédant provenant de la différence entre les cours moyens de la couronne à Vienne au jour de la restitution et le taux prévu au paragraphe d de l'article 248 cette réclamation sera faite ultérieurement.

Les sommes dues au titre de ces réclamations comme celles prévues à l'article 249, paragraphe e seront payées par l'intermédiaire des offices de compensation et dans les conditions fixées par la Convention du 3 août 1920.

innerhalb welcher der Berechtigte in den Besitz des zurückverlangten Gutes gesetzt werden wird. Wenn unvorhergesehene Umstände die Durchführung der Freigabe in der gesetzten Frist nicht gestatten, wird der Berechtigte oder das Amt davon verständigt werden.

Artikel 4.

Wenn ausnahmsweise und für bestimmte Einzelfälle das französische Amt in Wien das Abrechnungsamt darum erucht, wird dieses die Originalien oder beglaubigten Abschriften der Akten oder einzelne Aktenstücke ausliefern, die nötig sind, um die Akten der staatlichen Aufseher, Zwangsverwalter oder Liquidatoren zu ergänzen.

Artikel 5.

Die Eintragungen in die öffentlichen Bücher und die Grundbücher, die notwendig wären, um das Eigentum auf den französischen Berechtigten zu übertragen, werden, soweit sie nicht schon durch die österreichischen Behörden durchgeführt sind, mit Beschleunigung und kostenfrei von den österreichischen Behörden vorgenommen.

Artikel 6.

Die Tatsache, daß ein Interessent oder ein Vertreter Schriftstücke aller Art betreffend die Freigabe der in den obigen Artikeln 2 und 3 vorgesehenen Güter, Rechte und Interessen unterschrieben hat, behindert durchaus nicht die Geltendmachungen der Rechte der französischen Staatsangehörigen der im Staatsvertrag von Saint-Germain vorgesehenen Entscheidungen, wenn dies nicht ausdrücklich gesagt worden ist.

Artikel 7.

Die in Anwendung der vorstehenden Artikel 2 und 3 durchgeführten Rückstellungen umfassen, was die Vermögen der französischen Gesellschaften oder Privatpersonen anlangt, die Rückstellungen alles dessen, was an Vermögen vorhanden ist, einschließlich der Betriebskapitalien und Guthabungen. Falls die Interessenten berechtigt sind, kraft des Friedensvertrages den Überschuß zu verlangen, der sich aus dem Unterschied des Durchschnittskurses der Kronen in Wien am Tage der Rückstellung und des in § d des Artikels 248 vorgesehenen Kurses ergibt, wird das Verlangen besonders zu stellen sein.

Die Beträge, die aus dem Titel dieser Verlangen wie der im Artikel 249, § e, vorgesehenen, geschuldet werden, werden durch Vermittlung der Ausgleichsämter und unter den durch das Abkommen vom 3. August 1920 vorgesehenen Modalitäten bezahlt werden.

La restitution comprend également, sur demande de l'intéressé ou de son représentant, la remise de tous documents et renseignements visés aux paragraphes 8 et 13 de l'annexe à la Section IV, qui pourront d'ailleurs n'être réclamés qu'ultérieurement.

Article 8.

Si un ressortissant français aux dettes et créances duquel les dispositions de la Section III de la Partie X du Traité de St. Germain sont applicables réclame la restitution d'un bien qui existe encore en nature et sur lequel un ressortissant autrichien exerce un droit de gage, dont l'origine est une créance sur un ressortissant français, la restitution du dit bien aura lieu suivant les dispositions générales des présentes résolutions sans que cette restitution puisse dépendre du paiement préalable des sommes qui sont dûes aux ressortissants autrichiens. Celui-ci devra faire valoir sa créance par l'intermédiaire des Offices de Vérification et de Compensation et la garantie du gouvernement français sera substituée à la garantie que constituait le bien en question.

Le cas des dettes hypothécaires n'est pas visé par le présent article.

Cet article ne modifie en rien les dispositions du traité de St. Germain.

Article 9.

L'Abrechnungsamt s'efforcera de donner au bureau Français à Vienne tous renseignements que celui-ci pourra demander au sujet des biens que les ressortissants français possédaient en Autriche avant la guerre alors même qu'ils n'auraient pas été expressément l'objet de mesures exceptionnelles de guerre telles qu'elles sont définies par l'annexe à la Section IV.

Article 10.

Les bureaux autrichien et français des Biens et Intérêts Privés peuvent être constitués mandataires par leur nationaux intéressés. Il fournissent à cet effet des pouvoirs certifiés par le Bureau. Les Gouvernements français et autrichien sont responsables de la validité des pouvoirs et de la qualité des signataires. Les autorités françaises et autrichiennes sont valablement déchargées par la remise des biens entre les mains des délégués des bureaux autrichiens et français mandataires.

Die Rückstellung umfaßt auch über Verlangen des Interessenten oder seines Vertreters alle Urkunden und Auskünfte, auf die sich die §§ 8 und 13 der Anlage zum IV. Abschnitte beziehen. Diese können übrigens nur abgefordert verlangt werden.

Artikel 8.

Wenn ein französischer Staatsbürger, auf dessen Schulden und Forderungen die Bestimmungen des III. Abschnittes des X. Teiles des Friedensvertrages von St. Germain anwendbar sind, die Zurückstellung eines Gutes verlangt, das noch in Natur vorhanden ist und worauf ein österreichischer Staatsbürger ein Pfandrecht hat, dessen Ursprung eine Forderung an einen französischen Staatsbürger ist, so wird die Zurückstellung dieses Gutes gemäß den allgemeinen Bestimmungen der gegenwärtigen Entschliessungen erfolgen, ohne daß diese Zurückstellung abhängig gemacht werden könnte von der vorherigen Zahlung der dem österreichischen Staatsbürger schuldigen Beträge. Dieser wird seine Forderungen durch Vermittlung der Prüfungs- und Ausgleichsämter zur Geltung bringen müssen, und die Haftung der französischen Regierung wird an Stelle der Sicherheit treten, welche das Übergabsgut bot.

Der Fall der Hypothekenschulden ist von diesem Artikel nicht berührt.

Dieser Artikel modifiziert keineswegs die Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain.

Artikel 9.

Das Abrechnungsamt wird bestrebt sein, dem französischen Amt in Wien alle Auskünfte zu erteilen, die dieses über Güter verlangen wird, die französische Staatsbürger in Österreich vor dem Kriege besessen haben, auch dann wenn diese Güter nicht ausdrücklich Gegenstand von solchen außerordentlichen Kriegsmassnahmen waren, die im Anhang zum IV. Abschnitt definiert sind.

Artikel 10.

Das österreichische und französische Amt für Privatgüter und Interessen können durch die betreffenden Staatsangehörigen als Nachhaber bestellt werden. Zu diesem Zwecke genügen Vollmachten, die durch das Amt beglaubigt sind. Die französische und österreichische Regierung haften für die Wirksamkeit der Vollmachten und die Richtigkeit der Unterschriften. Die französischen und österreichischen Behörden werden durch die Übergabe der Vermögensgegenstände in die Hände der Delegierten des österreichischen oder französischen Amtes als Bevollmächtigte entlastet.

Ces pouvoirs étant certifiés par les bureaux respectifs ne sont pas soumis aux formalités prévues au paragraphe 3 de l'annexe I aux présentes résolutions. Ils suffisent notamment pour obtenir la réinscription aux livres fonciers prévue à l'article 5.

Article 11.

Les fonctionnaires des bureaux français et autrichiens sont considérés dans le pays de leur résidence comme faisant partie du personal de leur Légation. Ils correspondent directement pour les affaires de leur service à Paris avec l'Office des Biens et Intérêts Privés à Vienne avec l'Abrechnungsamt, ainsi qu'avec toutes autorités administratives lorsque cette correspondance aura été autorisée par l'Office des Biens et Intérêts Privés ou l'Abrechnungsamt.

Ils sont également autorisés à correspondre avec les administrateurs, séquestres ou surveillants de biens ennemis, mais toute difficulté relative à cette correspondance, sera soumise, suivant le cas, à l'Office des Biens et Intérêts Privés ou à l'Abrechnungsamt.

Article 12.

Les divergences de vues entre les deux offices résultant de l'application des présentes résolutions et les questions de principe posées tant par cette application que par celle de la Convention du 3 août seront soumises, conformément aux dispositions du paragraphe 16 de l'annexe à la section III de la partie X du Traité de St.-Germain au Tribunal Arbitral Mixte qui sera prié de les résoudre d'urgence.

Article 13.

Afin de faciliter l'exécution pratique de la Convention du 3 août 1920 que les ressortissants autrichiens ne pourraient mettre en pratique sans avoir des renseignements précis sur les actifs qu'il possède en France, l'Office des Biens et Intérêts privés s'engage à fournir sur la demande de l'Abrechnungsamt ou de son bureau à Paris dans la mesure du possible tous renseignements concernant l'état actuel des actifs, biens, droits et intérêts, spécialement le montant des sommes disponibles et la valeur approximative des objets, mobiliers et immobiliers.

Dans certains cas particuliers l'office français pourra consentir à fournir des comptes détaillés sur la gestion du séquestre d'un bien autrichien.

Die von den zuständigen Ämtern beglaubigten Vollmachten sind den Formalitäten, nicht unterworfen, die im § 3 des Anhanges I der vorliegenden Beschlüsse festgelegt sind. Sie genügen insbesondere auch, um die in Artikel 5 vorgesehene Wiedereintragung in die Grundbücher zu erlangen.

Artikel 11.

Die Funktionäre des französischen und österreichischen Amtes sind im Lande ihres Sitzes als zum Personal ihrer Legation gehörig zu betrachten. Sie korrespondieren in Sachen ihres Dienstes unmittelbar in Paris mit dem Office des Biens et Intérêts Privés, in Wien mit dem Abrechnungsamt, sowie mit allen Verwaltungsbehörden, wenn sie zu dieser Korrespondenz durch das Office des Biens et Intérêts Privés oder das Abrechnungsamt ermächtigt werden.

Sie sind auch ermächtigt, unmittelbar mit den Verwaltern, Sequestern oder Aufsichtsorganen der feindlichen Güter zu korrespondieren, aber alle Schwierigkeiten, die sich anlässlich dieser Korrespondenz ergeben, werden nach Lage des Falles dem Office des Biens et Intérêts Privés oder dem Abrechnungsamt unterbreitet werden.

Artikel 12.

Meinungsverschiedenheiten der beiden Ämter, die sich aus der Anwendung dieser Beschlüsse und prinzipielle Fragen, die sich aus deren Anwendung sowie aus der Anwendung des Übereinkommens vom 3. August 1920 ergeben, werden entsprechend den Bestimmungen des § 16 der Anlage zum III. Abschnitt des X. Teiles des Vertrages von St. Germain dem gemischten Schiedsgerichtshof vorgelegt werden, der gebeten werden wird, sie mit Beschleunigung zu lösen.

Artikel 13.

Um die Durchführung des Übereinkommens vom 3. August 1920, welches die österreichischen Staatsangehörigen nicht verwirklichen könnten, ohne genaue Auskünfte über die Aktiven, die sie in Frankreich besitzen, zu haben, zu erleichtern, verpflichtet sich das Office des Biens et Intérêts Privés, nach Maßgabe der Möglichkeit über Verlangen des Abrechnungsamtes oder dessen Bureau in Paris alle Auskünfte, betreffend den gegenwärtigen Stand der Aktiven, Güter, Rechte und Interessen, zu erteilen, insbesondere die Höhe der verfügbaren Beträge und den annähernden Wert der Vermögensstücke, Mobilien und Immobilien.

In einzelnen Fällen wird das französische Amt zustimmen, detaillierte Abrechnungen über die Tätigkeit des Sequesters eines österreichischen Vermögens zu geben.

510000
000012

En outre, l'office fournira sur demande spéciale et contre paiement de frais, un extrait ou une copie du procès-verbal d'adjudication.

Conformément aux dispositions de l'article 11 § f de la convention du 3 août 1920 l'Office français des Biens et Intérêts privés prendra autant que possible les mesures nécessaires pour que l'Abrechnungsamt soit prévenu à temps des adjudications ou de toute autre aliénation de propriété projetées.

Article 14.

Le bureau autrichien à Paris transmettera au Gouvernement français par l'intermédiaire de l'Office des Biens et Intérêts Privés les demandes de restitution que les ressortissants autrichiens formuleront en vertu de l'article 12 de la Convention du 3 août.

Article 15.

Les restitutions prévues par l'article 14, ci-dessus, seront effectuées après paiement soit par l'intéressé, soit par le bureau autrichien, des frais de conservation, d'emballage et de transport, qui auront été engagés par l'autorité française.

Article 16.

L'Office français des Biens et Intérêts Privés avisera le bureau autrichien des levées de séquestre qui pourraient intervenir en ce qui concerne des biens autrichiens en France.

Sauf fraude ou erreur, ces biens ne seront plus soumis à des mesures exceptionnelles de guerre ou de disposition.

Article 17.

Les délais prévus aux articles 252 a et g et 253 alinea 2 et au paragraphe 11, alinea 4 de l'annexe de l'article 255 du Traité de St. Germain recommenceront à courir en France comme en Autriche au plus tôt le 31 juillet 1921.

Außerdem wird das Amt über besonderes Verlangen und Ersatz der Kosten einen Auszug oder eine Abschrift des Versteigerungsprotokolles liefern.

Gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens vom 3. August 1920 wird das französische Amt, sobald als möglich die nötigen Maßnahmen treffen, damit das Abrechnungsamt zeitgerecht von beabsichtigten Versteigerungen oder anderen Vermögensveräußerungen in Kenntnis gesetzt werde.

Artikel 14.

Das österreichische Amt in Paris wird der französischen Regierung durch Vermittlung des Office des Biens et Intérêts Privés die Gesuche um Rückstellung übermitteln, die österreichische Staatsangehörige kraft des Artikels 12 des Übereinkommens vom 3. August stellen werden.

Artikel 15.

Die im Artikel 14 vorgesehenen Rückstellungen werden durchgeführt werden, nachdem entweder der Interessent oder das österreichische Amt die Kosten der Bewahrung, Verpackung und des Transportes bezahlt hat, die den französischen Behörden aufgelassen sein werden.

Artikel 16.

Das französische Office des Biens et Intérêts Privés wird das österreichische Amt von der Aufhebung von Sequestrationen verständigen, soweit solche für österreichisches Vermögen in Frankreich eintreten.

Betrug und Irrtum ausgenommen, werden diese Güter außerordentlichen Kriegsmaßnahmen oder Verfügungsbeschränkungen nicht mehr unterworfen werden.

Artikel 17.

Die in den Artikeln 252 a und g und 253, Absatz 2, sowie in § 11, Alinea 4, der Anlage zu Artikel 255, des Staatsvertrages von St. Germain vorgesehenen Fristen werden in Frankreich und Österreich frühestens am 31. Juli 1921 zu laufen beginnen.

000013

Formalités

pour obtenir la remise des biens, droits et intérêts mis sous surveillance ou séquestrés ou la restitution des biens, droits et intérêts liquidés.

1. L'ayant-droit français qui veut obtenir sans l'intermédiaire du bureau à créer à Vienne, soit la remise de ses biens, droits et intérêts sous surveillance ou séquestrés, soit la restitution de ses biens liquidés devra adresser la demande en remise ou restitution à l'Abrechnungsamt.

2. La demande devra contenir:

- a) le nom et l'adresse du demandeur,
- b) le nom et l'adresse de la personne entre les mains de laquelle devra être effectuée la remise matérielle du bien sous surveillance, sous séquestre ou liquidé,
- c) une description aussi exacte que possible du bien à restituer,
- d) l'indication du lieu où le bien à restituer se trouvait au début de la guerre et au moment où il a fait l'objet d'une mesure de surveillance, de séquestre ou de liquidation et si possible également l'endroit où il se trouve actuellement,
- e) le nom et l'adresse de la personne à la garde de qui le bien se trouvait au début de la guerre ou au moment où le dit bien a fait l'objet d'une mesure de surveillance, de séquestre ou de liquidation.

3. La signature du demandeur devra être certifiée par les autorités françaises compétentes.

Ce visa de certification devra être legalisé soit par la Légation d'Autriche à Paris, soit par le Ministère des Affaires Étrangères à Vienne.

4. Si la demande est introduite par un mandataire, il suffira pour la justification du pouvoir d'un mandat certifié et legalisé de la même manière que précédemment.

5. S'il y a doute sur l'identité du demandeur et de l'ayant-droit, le gouvernement autrichien s'adressera à l'Office français des Biens et Droits Intérêts Privés pour obtenir la production de précisions indispensables.

Formalitäten

zur Erlangung der Freigabe von Gütern, Rechten und Interessen, die unter Überwachung oder Sequester stehen oder zur Herausgabe von liquidierten Gütern, Rechten und Interessen.

1. Der französische Berechtigte, der ohne Vermittlung des in Wien zu errichtenden Amtes entweder die Freigabe seiner Güter, Rechte und Interessen, die unter Überwachung oder Sequester, oder die Rückstellung seiner liquidierten Güter erlangen will, hat sein Gesuch um Freigabe oder Rückstellung an das Abrechnungsamt zu richten.

2. Das Gesuch hat zu enthalten:

- a) Den Namen und die Adresse des Gesuchstellers;
- b) den Namen und die Adresse der Person, in deren Hände die physische Übergabe des überwachten, sequestrierten oder liquidierten Gutes zu erfolgen hat;
- c) eine möglichst genaue Beschreibung des Gutes, das zurückgestellt werden soll;
- d) die Angabe des Ortes, wo sich das Gut, das zurückgestellt werden soll, bei Kriegsausbruch und im Augenblick befand, da es zum Gegenstand einer Maßregel der Überwachung, Sequestrierung oder Liquidierung gemacht wurde und wenn möglich, auch der Ort, wo es sich jetzt befindet;
- e) den Namen und die Adresse der Person, bei der sich das Gut bei Kriegsausbruch oder im Augenblicke befand, da es zum Gegenstand einer Maßregel der Überwachung, Sequestrierung oder Liquidierung gemacht wurde.

3. Die Unterschrift des Gesuchstellers soll von der zuständigen französischen Behörde beglaubigt sein. Diese Beglaubigung soll legalisiert sein entweder durch die österreichische Legation in Paris oder durch das Staatsamt des Außern in Wien.

4. Wenn das Gesuch durch einen Bevollmächtigten eingereicht wird, wird zur Begründung der Vollmacht eine Vollmachtsurkunde genügen, die in der obigen Weise beglaubigt und legalisiert ist.

5. Wenn ein Zweifel über die Identität des Gesuchstellers und des Berechtigten rege wird, wird sich die österreichische Regierung an das französische Office des Biens et Intérêts Privés wenden, um die unerlässlichen tatsächlichen Aufklärungen zu erhalten.

9

22/9.920

Zuckerpreise.

Kooperationsverträge von März 1919 nicht völlig erfüllt habe (Arzneimitteln, gewisse Metalle) und ge-

Von der durch die mit 10. August in Kraft getretene Erhöhung der Zuckersteuer bedingten Verteuerung des Zuckers um 1 K per kg ^{abzuführen} hat die letzte Preisregulierung zu Beginn des Monats März d. J. stattgefunden und zwar wurde damals der Haushaltszucker von rund 15 auf rund 45 K, der Industriezucker von rund 22 auf rund 63 K erhöht. Diese Erhöhung war geboten durch die wesentlich höheren Preise mit welchen der Zucker für die laufende Versorgungsperiode bei den Tschechen gekauft werden mußte. Gleichwohl konnten die festgesetzten Zuckerpreise noch etwas unter dem effektiven Einstandspreise des auf Grund des Vertrages vom Jänner 1920 gelieferten Zuckers gehalten werden, weil es möglich war, die Rückstände aus dem früheren Lieferungsvertrage und die allerdings sehr bescheidene Erzeugung ^{in Handwerksmanufaktur} mit in die Preiskalkulation einzubeziehen. Die Bemessungsgrundlagen für die heutigen Zuckerpreise haben sich allerdings im Laufe der Zeit erheblich zu unseren Ungunsten verschoben und es wäre schon in einem früheren Zeitpunkte eine Erhöhung der dermaligen Zuckerpreise gerechtfertigt und begründet gewesen. Diese Verschiebung bestand einerseits darin, daß in der letzten Zeit und zwar schon seit einer Reihe von Wochen der Kurs der tschechischen Krone höher ist als er im März der Berechnung zugrunde gelegt wurde und weiters, was das Wichtigere ist, daß die Tschechen ^{mit} ~~unter dem~~ Vorwande, daß Oesterreich seine Verpflichtung aus dem

Monat April
Preis 660 Kr



* 360

Signature

000015

Kompensationsverträge vom März 1919 nicht völlig erfüllt habe (Arzneiwaren, gewisse Metalle) und gezwungen haben die Lieferrückstände aus dem Zucker- verträge vom Jahre 1919 zu erheblich höherem Preise zu zahlen und in neuester Zeit - die Verhandlungen sind darüber eben im Zuge - sogar eine namhafte Menge aus dem Lieferrückstände und zwar nach dem gegenwärtigen Stande 300 Waggons streichen *wollen* und uns es allenfalls überläßt, diesen Zucker zum heutigen Tagespreise, der um nahezu 10 tsch. K über dem damaligen Vertragspreise steht, zurückzukaufen.

Für die nun beginnende Zuckerversorgungsperiode muß der Bedarf, da durch dieses Vorgehen der Tschechen die Lieferrückstände sich sehr vermindert haben, zum allergrößten Teile durch Neuankäufe gedeckt werden. Die eigene Produktion ist zwar heuer wesentlich größer, als im vorigen Jahre, sie wird aber gleichwohl bestan- falls nur den restringierten Bedarf für 2 Monate decken können. An fremdem Zucker wurden bisher etwa 600 Waggons Javazucker insofern zu einem verhältnis- mäßig günstigen Preise gekauft, als die erforderliche Auslandsvaluta noch zur Zeit eines wesentlich besse- ren Kursstandes beschafft worden ist. Gleichwohl stellt sich auch dieser Zucker mit allen Spesen auf jeden Fall auf 70 K per kg. Der weitaus größte Teil des Zuckerbedarfes ist natürlich aus der Tschecho- slowakei zu decken. Die Frage, welche Zuckermenge nun gekauft werden kann, hängt in erster Linie davon ab, wann und in welchem Ausmaße die Zuckerpreise er- höht werden können. Bekanntlich ist für die gegen- wärtige Zeit, in der die Zuckerversorgung außerordent-

*Ministerkabinett
Juni 660 Myr*



Praktisch schon vorüber sein und diese müßte, wenn
lich knapp ist, eine Streckung in der Weise ein-
geleitet werden, daß in einzelnen Monaten die Aus-
gabe des Haushaltzuckers durch Ausgabe von
Saccharin ersetzt wird. Wenn dieses Streckungs-
verfahren fortgesetzt werden sollte, was vom Er-
nährungsstandpunkte gewiß sehr bedauert werden
müßte, so würde natürlich mit einer geringeren Menge
Zucker das Auslangen gefunden und es würde dadurch
auch der allgemeine Abgabepreis etwas niedriger
gestellt werden können, weil dann die inländische
Produktion einen größeren Bruchteil des Jahres-
bedarfes ausmachen würde. Es muß aber ausdrücklich
festgestellt werden, daß ein Festhalten an dem
derzeitigen Abgabepreis von 46 K unter gar keinen
Umständen möglich ist, weil selbst bei der weitest-
gehenden Zurückhaltung der Einstandspreise für
den Zucker im Durchschnitt jedenfalls erheblich
über den heutigen Abgabepreis zu stehen kommen
würde. Dabei kann nicht unterdrückt werden, daß die
bisherige Differenzierung zwischen Haushaltzucker-
und Industriezucker (die übrigens, da ja der Indu-
striezucker nur einen kleinen Bruchteil des ge-
samten Bedarfes ausmacht, keine wesentliche Ver-
billigung des Haushaltzuckers zur Folge hatte)
weiterhin nicht aufrecht erhalten werden kann, weil
schon derzeit die Marmeladeindustrie die Preise
ihrer Produkte infolge des teureren Zuckers ganz
außerordentlich erhöhen mußte und gegenüber dem
Auslande kaum mehr konkurrenzfähig ist.

Soll die Bevölkerung mit Zucker einigermaßen
zureichend versorgt werden, so muß eine erhebliche



000017

Preiserhöhung verfügt werden und diese müßte umso höher sein, je später die Preiserhöhung platzgreift. Die Frage ist aktuell aus dem Grunde, weil die Unterhändler in Prag auf die Weisung warten, welche Mengen eventuell gekauft werden dürfen.

Eine genaue ziffermäßige Aufstellung über den bei voller Versorgung des Konsums in der Höhe der derzeitigen Kopiquoten sich ergebenden Abgabspreis ist noch nicht möglich. Berechnungen haben aber ergeben, daß sich dieser Preis bei Beseitigung des Unterschiedes zwischen Haushaltungs- und Industriezucker einheitlich auf etwa 75 K pro kg stellen würde. **F** vorausgesetzt, daß die Preiserhöhung noch in der ersten Hälfte des Monats Oktober in Kraft gesetzt wird. Die Verschiebung der Preiserhöhung um einen Monat würde eine Verteuerung um mindestens 3 X K pro kg für die ganze restliche Versorgungsperiode bedingen.

In formaler Beziehung ^{verweist Redner darauf,} ~~sei folgendes noch be-~~
~~merkt: Während bis zum Erscheinen der Verordnung~~
~~vom 20. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 77, die Zuckerpreise~~
~~durch auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermäch-~~
~~tigungsgesetzes erlassene Regierungsverordnungen~~
~~festgesetzt werden mußten, bestimmt der § 8 der~~
~~nunmehr gültigen, eben bezogenen Verordnung, daß dem~~
Staatssekretär für Volksernährung im Einvernehmen
mit dem Staatssekretär für Finanzen ^{Interaktion} ~~nach Anhörung~~ ^{von dem Finanzminister}
der Zuckerstelle, die in der ~~erwähnten~~ ^{erwähnten} Verordnung
~~festgesetzten Preise jeweils abändern und die Ver-~~
~~sügungen wegen Nachzahlung der ~~Verkauf~~ treffen-~~
~~kann, worüber~~ ^{klare} ~~eine Bekanntmachung der Zuckerstelle~~
zu ergehen habe. ^{sei} Es ~~ist~~ ^{ist} daher für die Festsetzung

f. auf den Weg vom
20. II. 1920, 44/10.
nr. 77

~~1920 St. G. Bl. Nr. 77~~



000018

der neuen Zuckerpreise formell weder ein Kabinett-
ratsbeschuß, noch die Genehmigung des Haupt-
ausschusses erforderlich, ~~doch hatten~~ ^{hätten} die beiden
in Betracht kommenden Staatsämter die Angelegen-
heit für so wichtig, daß sie ^{darüber} dem Kabinettsrat ^{mit dem Beschuß}
~~Kenntnis gebracht werden muß. Es wird daher der~~
~~Antrag gestellt,~~ ^{berichten} ^{mitteilen} der Kabinettsrat ^{wolle} nimmt zur Kennt-
nis, daß die Deckung des vollen Zuckerbedarfes im
Rahmen der derzeitigen Verbrauchsregulierung ohne
Saccharinersatz beabsichtigt ^{sei} und schon in aller-
nächster Zeit die Erhöhung der Zuckerpreise auf
jenes Maß ^{verfügt} ^{werde} werden ~~wird~~, die durch die Ge-
stehungskosten der Bedarfsdeckung bedingt ^{sei} ~~ist~~.

Beilage:



VERZEICHNIS

der erlassenen Vollzugsanweisungen.



Im Bereiche des Staatsamtes für Inneres und Unterricht:

Vollzugsanweisung des St.A.f.Inneres und Unterricht vom 11. Mai 1920 über die Regelung des Reiseverkehrs, St.G.Bl.Nr.215.

Im Bereiche des Staatsamtes für Finanzen:

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 23. April 1920, betreffend die Erhöhung des Zollaufschlages, St.G.Bl.Nr.216 ex 1920,

Vollzugsanweisung der Staatsämter für Finanzen, für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Land- u. Forstwirtschaft vom 23. April 1920, betreffend die Abänderung der Zölle für verschiedene Waren, St.G.Bl.Nr. 217 ex 1920.

Im Bereiche des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten:

Vollzugsanweisung des St.A.f.H.u.G., I.u.B. vom 30. April 1920 (ausgegeben am 7. Mai 1920) über Ausnahmsbestimmungen für die im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen zu Gunsten der Angehörigen Norwegens, St.G.Bl.Nr.203,

Vollzugsanweisung des St.A.f.H.u.G., I.u.B. vom 3. Mai 1920, womit die Vollzugsanweisung vom 6. Dezember 1919, St.G.Bl.Nr.551, betreffend die Regelung der Preise für Gas und elektrische Energie bei wesentlich geänderten Gestehungskosten, abgeändert wird, St.G.Bl.Nr.207,

Vollzugsanweisung des St.A.f.H.u.G., I.u.B. vom 15. Mai 1920, betreffend die Regelung des Verbrauches von Zeitungsdruckpapier, St.G.Bl.Nr.220,

Vollzugsanweisung des Staatssekretärs f. H.u.G., I.u.B. im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Justiz vom 26. Mai 1920, betreffend die Errichtung eines Einigungsamtes für Streitigkeiten aus Lieferungsverträgen in Salzburg, St.G.Bl.Nr.242,

Vollzugsanweisung der Staatsämter für H.u.G., I.u.B. und für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 5. Juni 1920, betreffend Erleichterungen bei der Einfuhr von Waren im Postverkehr, St.G.Bl.Nr.247,

Vollzugsanweisung des St.A.f.H.u.G., I.u.B. vom 7. Juni 1920, betreffend die Ergänzung der Liste jener Waren, deren Ausfuhr an die Beibringung einer Bewilligung gebunden ist, St.G.Bl.Nr.241,

Vollzugsanweisung der Staatsämter f. H.u.G., I.u.B. und für Finanzen vom 23. Juni 1920, betreffend die Versendung von Waren, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr an die Beibringung einer Bewilligung gebunden ist, St.G.Bl.Nr.284,

Vollzugsanweisung des St.A.f.H.u.G., I.u.B. vom 24. Juni 1920, betreffend die Regelung des Verbrauches von Zeitungsdruckpapier, St.G.Bl.Nr.288,

Vollzugsanweisung des St.A.f.H.u.G., I.u.B. vom 10. Juli 1920, mit welcher die Verordnung des Handelsministers vom 6. Mai 1918, R.G.Bl.Nr. 165, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Altpapier, ausspr Kraft gesetzt wird, St.G.Bl.Nr.297,

./.

000020

140

Vollzugsanweisung des St.A.f.H.u.G., I.u.B. vom 15. Juli 1920, betreffend die Aufhebung der Verwendungsbeschränkungen für bestimmte Metalle und Legierungen, St.G.Bl.Nr.314.

Im Bereiche des Staatsamtes für J u s t i z:

Vollzugsanweisung des St.A.f. Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 18. Juli 1920, über eine Verlängerung der Geltungsdauer der Bilanzverordnung, St.G.Bl.Nr.260,

Vollzugsanweisung des St.A.f. Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 18. Juli 1920, über eine Verlängerung der Geltungsdauer der Stundungsvorschriften, St.G.Bl.Nr.261,

Vollzugsanweisung des St.A.f. Justiz im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Inneres und Unterricht und f.H.u.G., I.u.B. vom 21. Juni 1920, über eine Verlängerung der Frist des § 20 Urheberrechtsgesetz, St.G.Bl.Nr.266,

Vollzugsanweisung des St.A.f. Justiz im Einvernehmen mit den Staatsämtern f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Finanzen vom 8. Juli 1920 über den Einfluß der Geldentwertung auf die Ueberschuldung, St.G.Bl.Nr.295,

Vollzugsanweisung des St.A.f. Justiz im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, für Finanzen und für Volksernährung vom 16. Juli 1920 über den Eigentumsvorbehalt an ausländischen Rohstoffen, St.G.Bl.Nr.320,

Vollzugsanweisung des St.A.f. Justiz im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Finanzen vom 28. Juli 1920 über die Hemmung des Fristenlaufes durch den Krieg, St.G.Bl.Nr.347.

Im Bereiche des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft:

Vollzugsanweisung des St.A.f.L.u.Fw. im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Inneres und Unterricht, dem Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, dem Staatsamte für Finanzen und dem Staatsamte für Volksernährung vom 25. Juni 1920, womit die Vollzugsanweisung vom 11. März 1919, St.G.Bl.Nr. 183, betreffend die Regelung des Fleischverkehrs in Wien, sowie die Abänderung einiger Bestimmungen der mit Ministerialverordnung vom 30. Juni 1910, R.G.Bl.Nr. 126 erlassenen Marktordnung für den Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx ergänzt wird.

Vollzugsanweisung des St.A.f.L.u.Fw. im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 8. Juli 1920, betreffend die Ausserkraftsetzung der Ministerialverordnungen vom 19. Oktober 1916, R.G.Bl.Nr.364, betreffend den Schutz des Nußbaumes, und vom 13. Mai 1918, R.G.Bl.Nr. 179, betreffend die Neuregelung des Verkehrs mit Edelkastanienholz und die Festsetzung von Höchstpreisen für solches.

Im Bereiche des Staatsamtes für soziale Verwaltung

Vollzugsanweisung des St.A.f.s.V. vom 16. Juni 1920, über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben, St.G.Bl.Nr.264,

Vollzugsanweisung des St.A.f.s.V. im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Justiz vom 11. Juni 1920, über den Schutz von Dienstnehmern bei Veräusserung von Betriebsmitteln ins Ausland, St.G.Bl.Nr.269,

Vollzugsanweisung des St.A.f.s.V. vom 26. Juni 1920, womit die Vollzugsanweisung vom 13. November 1918, St.G.Bl.Nr.22, betreffend die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden ergänzt wird (Ersatzanforderung), St.G.Bl.Nr.278,

Vollzugsanweisung des St.A.f.s.V. vom 10. Juli 1920, betreffend die Pensionsversicherung von Angestellten, St. G. Bl. Nr. 324.

Im Bereiche des Staatsamtes für Volksernährung:

Vollzugsanweisung des St.A.f.V.E. vom 28. Mai 1920, betreffend die Aufhebung überholter Ernährungsvorschriften, St. G. Bl. Nr. 262,

Vollzugsanweisung des St.A.f.V.E. vom 3. Juli 1920, betreffend die Regelung der Erzeugung und des Verkehrs mit Zucker und Zuckerrübe sowie von Neben- und Abfallprodukten der Zuckererzeugung, St. G. Bl. Nr. 305,

Vollzugsanweisung des Leiters des St.A.f.V.E. im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären vom 19. Juli 1920 über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten, St. G. Bl. Nr. 315,

Vollzugsanweisung des St.A.f.V.E. vom 10. Juli 1920, betreffend die Auflösung des Kriegswirtschaftsverbandes der Kartoffelstärkeindustrie, St. G. Bl. Nr. 329,

Vollzugsanweisung des St.A.f.V.E. im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 19. Juli 1920 über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffel (Kartoffelvollzugsanweisung), St. G. Bl. Nr. 343.

Im Bereiche des Staatsamtes für Verkehrswesen:

Vollzugsanweisung des St.A.f.V.W. im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 16. Mai 1920, betreffend die Aufhebung der Einschränkungen im Kraftwagenverkehr, St. G. Bl. Nr. 221.

Im Bereiche des Staatsamtes für Heereswesen:

Vollzugsanweisung des St.A.f.H.W. vom 7. Juni 1920, betreffend die Exekution auf Abfertigungen und Uebergangsgebühren der ausscheidenden Berufsmilitärpersonen, St. G. Bl. Nr. 276.



11

Der Leiter der Staatskanzlei ersucht Sektionsrat Dr. J ä c k l eine kurze Darstellung der Erwägungen zu geben, welche bei der Verfassung des dem Kabinettsrate vorliegenden Antrages der Staatskanzlei, betreffend die Durchführung des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond, massgebend ~~gewesen sei~~ ^{waren}.

~~Sektionsrat Dr. Jäckl führt Folgendes aus:~~

Nach Absatz 2 des § 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl.Nr. 573, über den Kriegsgeschädigtenfond seien die im Staatsgebiete der Republik Oesterreich befindlichen beweglichen und unbeweglichen, ehemals hofärarischen oder für das früher regierende Haus oder eine Zweiglinie desselben gebundenen Vermögenschaften mit Ausnahme der gemäss § 2 desselben Gesetzes von der Staatsregierung auszuscheidenden Teile Eigentum des Kriegsgeschädigtenfonds. Laut § 2 des bezogenen Gesetzes könne die Ausscheidung entweder aus Gründen der staatlichen Kunstpflege oder deshalb erfolgen, weil die auszuscheidenden beweglichen oder unbeweglichen Sachen öffentlichen Verwaltungszwecken dienen oder zugeführt werden sollen.

Nach dem Berichte des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend das Gesetz über den Kriegsgeschädigtenfond, sei bei der Ausscheidung in erster Linie an solche Baulichkeiten gedacht, die zur Unterbringung von Behörden, dann an jene Vermögensmassen, die der öffentlichen Kunstpflege dienen, wie Sammlungen und andere Kunstgegenstände, Museen, Hoftheater, Bibliotheken u.dgl.m.. Da endlich das Reinerträgnis des dem Kriegsgeschädigtenfond gehörigen Vermögens gemäss § 4 des bezogenen Gesetzes zur Fürsorge für die durch den Weltkrieg in ihrer Gesundheit geschädigten oder ihres Ernährers beraubten Staatsbürger zu verwenden sei, so werde bei der Gestaltung des Fondvermögens auch der Gesichtspunkt zu berücksichtigen sein, dass diesem Vermögen wesentlich solche Güter zugeführt werden, die einen Reinertrag abwerfen, während Voluptuarien und Prunkobjekte grundsätzlich auszuscheiden sein würden.



000023

44

Zur Vorbereitung der Durchführung des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond sei über Auftrag der früheren Staatsregierung eine besondere Kommission gebildet worden, die aus je einem Vertreter der Staatskanzlei, dann der Staatsämter für Inneres und Unterricht /Abt. für Unterricht/, für Finanzen, für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für soziale Verwaltung, endlich aus den von Regierungswegen bestellten Verwaltern des ehemals hofärarischen und des für das früher regierende Haus oder für eine Zweiglinie desselben gebundenen Vermögens bestehe.

Diese Kommission sei beauftragt worden

1. die Frage zu beraten, ob und welche beweglichen und unbeweglichen Güter nach § 2 des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond auszuschneiden wären und hierüber an die Staatsregierung Anträge zu stellen,

2. der Staatsregierung Vorschläge über die näheren Umstände und Bedingung der Ausscheidung, über die Aufteilung der Lasten zwischen dem Staate und dem Kriegsgeschädigtenfond, bezüglich der Uebergabe des hofärarischen und gebundenen Vermögens an den Kriegsgeschädigtenfond, über die Aufteilung der mit der Verwaltung der in Betracht kommenden Vermögensschaften bisher betrauten Angestellten an den Staat und auf den Kriegsgeschädigtenfond und überhaupt über alle jene Massnahmen zu machen, welche notwendig sind, um das Gesetz zur Durchführung und die darin vorgesehenen Einrichtungen zur Wirksamkeit zu bringen.

Da die strenge Auseinanderhaltung einerseits der Objekte, die in Zukunft den Vermögensbestand des Kriegsgeschädigtenfond bilden und andererseits jener, welche künftige ^{für} zum Staatsvermögen gehören sollen, für die Erfüllung der unter 2. umschriebenen Aufgaben (vielfach eine Vorbedingung) ist, wurde ^{für} zunächst die unter 1. angeführte Frage behandelt, wobei sich jedoch die Kommission der hohen Wichtigkeit des unter 2. angeführten Fragenkomplexes vollkommen bewusst gewesen sei.



Wenn die Entscheidung in der unter 1. angeführten Frage getroffen sei, werde die Kommission sofort mit der grössten Beschleunigung an die Behandlung der unter 2. zusammengefassten Fragen herantreten und der Staatsregierung in Kürze auch in diesen Belangen Anträge erstatten.

Was nun die unter 1. angeführte Frage - nämlich die eigentliche Ausscheidungsfrage - anbelange, so sei die Kommission zu ihrem Bedauern nicht in der Lage gewesen, der Staatsregierung bei ^{den} in Frage kommenden Objekten einheitliche Kommissionsanträge zu unterbreiten, da die Auffassung der in ihr vertretenen Staatsämter einerseits und der Verwaltung des für das früher regierende Haus oder für eine Zweiglinie desselben gebunden gewesenen Vermögens andererseits hinsichtlich des Umfanges der Ausscheidung weit auseinander gegangen sei. Um nun der Beschlussfassung der Staatsregierung einen einheitlichen Antrag zugrunde legen zu können, sei die Staatskanzlei beauftragt worden, unter Berücksichtigung der von den Staatsämtern bei den bisher gepflogenen Verhandlungen gestellten Ausscheidungsbegehren und der hiezu abgegebenen Aeusserungen der Verwalter des ehemals hofärarischen und des für das früher regierende Haus oder für eine Zweiglinie desselben gebunden gewesenen Vermögens einens den Intentionen des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond entsprechenden einheitlichen Ausscheidungsantrag dem Kabinettsrate zu unterbreiten. *vorh.*

Skizze für das Protokoll über den weiteren Verlauf der Verhandlung.



Anträge Renner wegen der Wünsche der Gemeinde Wien.
Staatssekretär Breisky

Antrag Staatssekretär Dr. M a y r wegen Feststellung jener Vermögensschaften, bei denen die Staatsregierung von der Ausscheidung nach § 2 nicht Gebrauch machen wird, so dass diese Vermögensschaften dem Kriegsgeschädigtenfonde überlassen werden.

Der Kabinettsrat nimmt diesen Antrag an und beschliesst, dass eine Ausscheidung im Sinne des § 2 bei folgenden Objekten nicht Platz zu greifen habe

Wen fortsetzen Staatssekretär Dr. Mayr *Dr. J. W. W.* ersucht, Sektionsrat Dr. Jäckl jene Vermögensschaften anzuführen, welche von der Staatskanzlei zur Ausscheidung gemäss § 2 beantragt werden, worauf der Kabinettsrat folgende Beschlüsse fasst :

1./

2./

.



V e r z e i c h n i s

der von der Verwaltung des Hofärars für die hierortige Präsidentschafts-
kanzlei und für die Naturalwohnung des Herrn Präsidenten leihweise über-
nommenen Einrichtungsgegenstände.

Bilder:

1. Inv. Nr.1223, Adolf Ditscheiner „ Seeufer ”.
2. „ „ 1302, Joh. Fischbach „ Abend an den Ufern der Salzach bei
Hellbrunn.”
3. „ „ 1337, Heike „ Tiere auf der Alm.”
4. „ „ 1367, Andre Cornel-Lens „ Allegorie ”
5. „ „ 1504, Jakob Waltmann „ Puszta in Ungarn ”.
6. „ „ 2180, Canaletto „ Ansicht von Venedig ”
7. „ „ 2181, detto detto
8. „ „ 2214, Unbeck.Meister „ Laxenburger Landschaft ”
9. „ „ 2226, detto detto
10. „ „ 2227 detto „ Landschaft ”
11. „ „ 2239, detto „ Ansicht einer Stadt ”
12. „ „ 2327, detto „ Seestück ”
13. „ „ 2357, Seybold „ Charakterkopf ”
14. „ „ 2358, detto detto
15. „ „ 2447, Unbeck.Meister „ Blumenstück ”
16. „ „ 2448, „ „ detto
17. „ „ 5646, „ „ „ Seestück ”
18. „ „ 5650, „ „ „ Seesturm ”
19. „ „ 5758, Feistenberger „ Landschaft mit Brunnen bei einem alten
Haus ”
20. „ „ 6086, G.A. Hessel „ Vesperzeit ”
21. „ „ 6093, Julius Berger „ Heiderösel ein ”
22. „ „ 6094, „ „ „ Junges Mädchen im Garten einer Villa ”
23. „ „ 3614, Josef Holzer, „ Baumgruppe vom Mönchberg in Salzburg ”



./.

000027

111

24. Inv. Nr. 3659, Thomas Ender „Altaussee mit dem Dachstein“
25. „ „ 3792, Josef Höger „Bei Lundenburg“
26. „ „ 3797, „ „ „Eingang ins Schloss Seebenstein“
27. „ „ 3979, Ludwig Halauska, „Der Schneeberg“
28. „ „ 3989, „ „ „Waldpartie am Attersee“
29. „ „ 4128, L. Czerny, „Baumreihen Landschaft“
30. „ „ 5885, Eduard Ender, „Gesellschaftsszene“

Inv. Nr. 1102 Ferdinand Keller „Hero und Leander“

- „ „ 949 Josef Holzer „Buchenwald“
„ „ 994 „ „ „Waldlandschaft“

detto für die Naturalwohnung.

- Inv. Nr. 181 Franz Adam „Pferde auf der Puszta“
„ „ 1002 Karl Riedl „Die Vorleserin“
„ „ 956 Alois Schönn „Türkischer Bazar“
„ „ 182 August Wilhelm Leu „der Obersee“
„ „ 1006 Eugen Jettel „Hintersee bei Berchtesgaden“
„ „ 1290 Johann Grund „Betende römische Kinder“
„ „ 1331 Anton Hartinger „Blumenstilleben“
„ „ 1000 Karl Schlesinger „Heuernte vor dem Gewitter“
„ „ 176 Franz Steinfeld „Das alte Gastein“

2. Porzellan .

mit Goldrand und buntem Adler:

- 2 Salatschalen
12 Suppenteller
48 Speiseteller
48 Dessertteller
6 Eierbecher

1 Suppentopf

10 Suppenteller

10 Speiseteller

Porzellan mit buntem Adler

Requisiten

- 2 Holztassen
- 6 Speiselöffel China
- 6 Kaffeelöffel "
- 6 Hausbestecke
- 4 Muschelglasschalen

Weiss mit Gold und buntem Adler

- 12 grosse Kaffeeschalen
- 12 " Kaffeetasserl
- 12 kleine Kaffeeschalen
- 12 kleine Kaffeetasserl
- 2 Obershäferln
- 2 Wasserkannen
- 12 Teeschalen
- 12 Teetasserln
- 2 Tee- Zuckerdosen

Weiss mit Gold und goldenem Adler

- 24 kleine Kaffeeschalen
- 24 " Kaffeetasserln

Weiss mit buntem Adler

- 6 kleine Kaffeekannen
- 6 Kaffe - Oberkannen
- 6 Kaffeeschalen
- 6 Kaffeetasserln
- 6 Kaffee - Zuckerdosen
- 6 Teekannen
- 6 Obershäferln
- 6 Teeschalen
- 6 Teetasserln



Glas

- 2 grosse Rumflakons

Serviertassen

- 6 schwarze Blechtassen
- 3 Wasserflaschen für Nachttische
- 3 Nachttöpfe

000029

112

Kristall-Glas-Service Nr. 3

6 Wasser)	
6 Wien)	Caraffinen
2 Bordeaux)	
12 Wasser)	
12 Madeira)	Gläser
24 Bordeaux)	
12 Likör)	
6 Bierkrüge		
2 Champagnerkrüge		
10 Biergläser Ord.Serv.		

Küchen-Einrichtung.

10 runde Stielkasserol		
3 Runde Stieldeckel		
2 Fischwandel		
2 " Deckel		
2 " Ausheber		Kupfer
3 Bratpfannen		
5 Anrichtlöffeln		
1 Schöpflöffel		
2 Back- und Sturzformen		
2 Backbleche		
2 Schneekugeln		Messing
1 Gewürzbüchse		
1 Wasserbüttel		
6 emaillierte Töpfe		
5 " Kasserole		
2 " Weitlinge		Eisen
2 " Milchkanne		
2 Bombenformen		
2 Timballformen		
10 Blechdeckeln davon 1 emailliert		
2 Schneidbretter		

120000
000030

./.

- 1 Nudelbrett Holz
- 1 Nudelwalker
- 1 Passierschwamm

Wäsche

- 48 Damast Servietten Nr.1
- 48 Dessert "
- 6 Damast Tafeltücher à 5 Ellen
- 6 " " " 2 1/2 "
- 36 Simpel Servietten
- 12 Kredenztücher
- 12 Silber-Tücher
- 36 Teller "
- 9 Deckenkappen
- 9 Leintücher Nr.I
- 9 " " II
- 9 " " III
- 18 Polster " II
- 36 Handtücher " III
- 9 Federpolster
- 9 Rosshaarpolster
- 24 Damasthandtücher
- 6 Piqué "
- 6 engl. "
- 6 engl. Badeleinentücher
- 2 Toilette Piqué
- 3 Badetuch Leinen
- 4 Teile Spitzenvorhänger
- 2 Teile " (Stores) 16./10. 1919
- 3 Seiden-Steppdecken Inv. Nr. J.H. 20, 21 und 28
- 3 Federpolster " " J.E. 16, 21. 134
- 3 Rosshaarpolster " " J.F. 155, 316, 3, 288, 438, 181, 154 449, 220.
- 6 Dinner Steppdecken " " J.H. 360, 312, 220, 238, 206, 370,
- 6 Couvertdecken " " J.L. 138, 124, 170, 221 , Nr.V 1993
- 3 Couvertdecken Inv. Nr. J.L. 97, 48, Nr. M.D. 910



000031

- 1 Seidensteppdecke Nr. J.H. 22
- 2 Rosshaarpolster „ J.F. 227, 66 übernommen 2.III.1920.
- 2 Federpolster Nr. J.E. 165, 32
- 1 Diwan Weberwurf (Caramani) B.A. 506 übernommen 4.III.1920
- 1 „ „ „ B.A. 503 „ 8.III.1920.

Wäsche.

- 12 Stück Handtücher I
- 24 „ „ II
- 12 Simpel Servietten
- 24 Tellertücher
- 36 Staubtücher

P o r z e l l a n - J a p a n i s c h

- 24 Teeschalen
- 24 Untertassen
- 8 Zuckerdosen
- 2 Teekannen
- 24 Dessertteller
- 2 Milchkanne
- 2 Rumflaschen
- 3 gr.Teller

S i l b e r

- 1 Teeseiher
- 24 Teelöffel
- 24 Suppenteller
- 48 flache Teller
- 48 Dessertteller
- 1 Zuckerdose aus Glas 14.7.1919.

1.Silber

- 1 Suppentopf A
- 1 „ B
- 2 ovale Schüsseln A
- 4 „ „ b schmale
- 1 „ Schüssel C
- 1 „ „ D

- 2 ovale Schüssel E
- 2 runde " A
- 2 " " B kleine
- 2 " " C
- 1 Casserole A
- 1 " B
- 1 " C
- 1 grosser Einsatz
- 1 kleiner "
- 2 ovale Sauceschalen
- 2 Teller A
- 20 Speiselöffel
- 16 Speisegabeln
- 12 Tafelmesser
- 12 " mit Silberklinen
- 16 Dessertlöffel
- 16 " gabeln
- 12 " stahlmesser
- 2 Vorleggabeln
- 2 Topflöffel
- 2 Senflöffeln
- 6 Salzlöffel
- 2 ovale Saucelöffel
- 6 Salzfüsser
- 2 Serviertassen B
- 4 Präsentierteller
- 1 Essig- und Öleinsatz
- 2 Spargelzangen
- 2 Gefrorenesschaufeln
- 2 Fischeaufeln
- 2 Kaffeekannen A
- 1 Milchkanne B
- 1 Teekanne
- 2 Zuckerzangen
- 24 gr. Kaffeelöffel
- 12 kleine "



00000033

114

Teppiche.

Inv. Nr. Hofburg BR 12 für den Steinsaal

- " " " " 35 " " "
- " " Belvedere B.P. 401 f " "
- " " Hofburg B.A. 47 für den Ecksalon
- " " " B.B. 6 " " gr. Konferenzsaal
- " " " B.B. 30 " " " "
- " " " B.B. 32 " " " "
- " " " B.B. 8 " " Speisesaal
- " " " B.A. 45 " Sektionschef Löwenthal
- " " " B.B. 961 " Parterrezimmer des Staatskanzlers

detto für die Präsidentenwohnung.

- " " " B.A. 33 für das Schlafzimmer
- " " " " 85 " " "
- " " Belvedere " 701 " " "
- " " " " 707 " " "
- " " Schönbrunn " 534 " " "
- " " " " 504 " " Arbeitszimmer
- " " " " 508 " " "
- " " " " 511 " " "
- " " Belvedere " 728 " " "
- " " Schönbrunn " 542 " " "
- " " " " 717 " " Sitzzimmer
- " " Hofburg " 27 " " Speisezimmer
- " " Miramar B.G. 4051 " " Musikzimmer
- " " " " 1362 " " Damenzimmer
- " " Hofburg " 135 " " "
- " " " B.P. 9 " " Badezimmer
- " " Schönbrunn B.J. 876 " " Hausgehilfinnen
- " " " B.K. 206 " " "
- " " " " 216 " " "
- " " Miramar B.f. 1617) Vorzimmerläufer (jetzt zusammengenäht)
1623)
- " " Schönbrunn B.A. 540 für das Arbeitszimmer

Inv.Nr. Schönbrunn B.P. 204)
" " " " 207) 3 Angorafelle
" " " " 213)

Fensterkotzen

13 Fensterkotzen R.A. 55008, 55018, 55019, 55021. 55029, 55032 7H 9, 13,
14, 15, 17, 20.

1 Glasluster elektr. 24 Kerzen N.A. 55016
1 " " 20 " L. 14425
1 " " 8 " N.A. 55019
1 " " 6 " M.D. ohne Nr.
1 Bronzeluster Empire 8 " M.D. 13180

Möbel für die Naturalwohnung

1 Vorzimmer nuss matt S.B. 1501
1 Bank grün tapeziert C.h. 42
6 Stockerln nuss geschnitzt M.P. 1039, 1043, 1050, 1051, 1057, 4769.
2 Sessel nuss geschnitzt grün tapeziert M.P. 1071, 1073.
1 Blumenjardinier vergoldet samt Blechtase S.B. 2541.
2 Sessel weiss lackiert mit Rohrsitz M.D. 7069, 7086
1 Spiegel mit reich geschnitzten vergoldeten Rahmen M.D. 19400
1 Toilettspiegel mit reichem Silberrahmen G.L. 12.
1 Glaslampe elektr. mit weissen Seidenschirm M.Z. 15007
1 Bronzeuhr S. 5157
2 Bronze Girandols 5 Kerzen B. 520, 521
4 Polster mit Seidenstickerei, Hermesville Nr. 1617, 1618, 5803
1 türkischer Polster ohne Nr. (Hermesvilla)
1 Schreibtisch mahagoni mit Bronze Empire M.D. 7599
1 Schreibfauteuil " " grünen Leder tep. C. 1. 15007
1 Bücherkasten 4 türig mahagoni L. 677
1 Bureau mahagoni Empire W.B. 15009
1 Klubfauteuil grün tap. M.D. 18018
2 Schreibmappen ohne Nr.
1 Broneschreibzeug M.D. 16362
1 Siegelleuchter M.D. 16.164
1 Aschenschale Stein und Bronze W.B. 15014



2 Bronzefiguren Empire T.D.15019,15020

1 grüner Stuhlpolster ohne Nr.

Auf eine vorhandene Tischlampe (Eigentum des Ministeriums des Aussen Schirm dazu gemacht.)

1 Stockuhr mahag.mit 4 Säulen und Bronze M.D.12908

1 Zigarrenkassette T.D. 55056

1 Schreibtischlampe Bronze elektr.M.D. ohne Nr.mit Seidenschirm

1 grosse elektr.Vasenlampe mit Seidenschirm M.E.15004

1 Tisch rund mahag.vergoldet D.A.15004

1 Sekretär mahag. Empire M.D.1875

2 Vasen braun mit Blumendekor.T.B.55141,55142

1 Kassette klein Stein mit Bronze T.D.55012

2 Girandol Stein mit Bronze 4 Kerzen elektr. M.D. 12421, 12422

2 Säulen mit roten Plüsch überzogen M.D. 131,132.

1 Bronzeuhr (Boul) F.B.15013

1 Glaskasten holländisch E.E.55003

1 grosse Stockuhr holländisch F.D.55004

10 Sessel holländisch C.D.55006,55009,55025,55004,55005,55011,55007,
55018,55023,55020.

1Tischdecke rot Damast M.D.ohne Nr.

1 Vasenschale (Hermesvilla) Nr.1435

1 holzgeschnittener Untersatz dazu 1436

1 Konsoltisch holländisch D.T.55003

1 Kassette " T.D.55064

4 Vasen ostasiatisch Porzellan T.B.55014,55015,55016,55017,

2 Vasen grosse mit Deckel T.B.55119,55121,

1 Kanapee licht creton tap.M.D.ohne Nr.

2 Fauteuil dazu M.D. ohne Nr.

1 Notenständer nuss politiert, Manöver Inv.Nr.3982

1 Tischlerl klein rund polit.M.D.ohne Nr.

1 Schreibtisch dunkel politiert mit Messingstäben D.B.55005

1 Kanapee klein Seide dessiniert tap.A.155

2 Sessel dazu A 156 ,157

1 Tischlerl vergoldet mit Marmorplatte A 825

2 Fauteuil rosa Seide gestreift tap.M.D.18012,18013

1 Schreibzeug Bronze vergoldet S.22982

- 1 Schreibtischlampe elektr. Bronze mit gelbem Seidenschirm W.K. 55007
1 kleine Bronceuhr F.B. 15004
2 Vasen ostasiatisch Porzellan T.B. 55051, 55052
1 Fauteuil grünes Leder tap. S.B. 2288
2 „ rotweisse Seide tap. 31514, 31756
1 Tischlerl rund holländisch D.A. 55011
1 Säule Empire schwarz-weise-gold M.D. 13275
1 Perserpolster ohne Nr. (Hermesvilla)
1 Palmenkübel weiss-blau Porzellan M.D. 12753
1 Untertasse dazu M.D. 12743
1 Dekorationsteller ostasiatisches Porzellan 55434 T.D.
1 Bronceuhr klein L-13524
1 Schreibtischuhr Rokoko Bronze M.D. 12424
1 Blumenständer Empire Mahag. D.F. 15037
12 Kupferstiche mit Rahmen A.D. 15008, 15005, 15030, 15049, 15003, 15034,
15053, 15015, 15006, 15052, 15051, 15058.
1 Schreibtisch Empire palissander M.D. 9187
1 Tischlerl Goldplatte eingelagt M.D. 308
2 Girandols Bronze dreiarig M.G. 1 H N.G. 2 H
1 Schreibzeug mit Boultasse, 3 Bronzegefässe M.D. 13.494
1 Schreibfauteuil 1410 Hermesvilla
2 Vasen blau T.B. 55177, 55005
2 Holländer Sessel C.D. 55012, 55018
2 Kanapee XVI. Nuss geschnitzt dess. Seide tap. 1394, 1395 Hermesvilla
8 Fauteuil dazu 1396, 1397, 1398, 1399, 1400, 1401, 1402, 1403 ..
1 Fauteuil dazu mit kurzer Lehne 1765
2 „ gelb Seide tap. Berg. Nr. 29.388, 29407
1 Klavierstockerl tap. grün Berg Nr. 1537
2 Tische mit eingeleger Platte M.D. 2389, D.g. 15009
1 Glaskasten mit Untersatz holländisch E.E. 55001
1 Komode 2 Laden mit Steinplatte holländisch D.F. 55015
1 Spieltisch holländisch D.F. 55005



V e r z e i c h n i s

jener Inneneinrichtungen, Tafelgeräte, Wäsche, etc., die für Repräsentationszwecke seitens der Präsidentschaftskanzlei aus den Beständen des Hofärars benötigt werden:

I.

Innere Einrichtung.

10 komplette Saloneinrichtungen einschließlich von Decken- und Wandbeleuchtungskörpern, Vörhängen, Fensterpölstern, Vorlegern, Uhren, Vasen, Nippes, Spiegel, Kunstgegenständen u.dgl.

3 komplette Schlafzimmereinrichtungen mit allem Zubehör.

1 komplette Speisezimmereinrichtung mit allem Zubehör.

4 komplette repräsentativ ausgestattete Büroeinrichtungen einschließlich der Luster und Lampen, Vorhänge, Fensterpölder und Vorleger etc.

4 einfache Büreauschreibtische mit 8 Sesseln.

10 grosse Teppiche.

II.

Tafelgeräte.



6 grosse und 4 kleine Tafelaufsätze aus Silber, Bronze und Porzellan.

12 Tafelleuchter aus Silber, Bronze und Porzellan.

36 verschiedene Silber-Servierschüsseln und Tassen.

1 komplettes Silberbesteck für 60 Personen.

1 komplettes Silberbesteck für 24 Personen.

1 komplettes Speise-, Thee- und Kaffee-Service für 60 Personen.

1 komplettes Speise-, Thee- und Kaffee-Service für 24 Personen.

1 komplettes Glasservice für 60 Personen.

./.

000038

117

1 komplettes Glasservice für 24 Personen.
36 verschiedene Glasschüsseln und Tassen.

III.

Wäsche und Küchenausstattung und dgl.

1 komplette Tischwäsche-Garnitur für 60 Personen

1 komplette Tischwäsche-Garnitur für 24 Personen

4 Dutzend Handtücher

1 komplette Küchenausstattung für Repräsentationszwecke.

Verschiedene Treppen- und Korridorläufer mit zugehörigen Messing-
stangen, etc.

Verwaltung der Hofgebäude vor dem
äusseren Burgtore.

V e r z e i c h n i s

Über nachbenannte Einrichtungsgegenstände, welche für die Wohnung der kaser-
nierben Chauffeurs der Präsidentschaftskanzlei und der Nationalversammlung
von der Burghauptmannschaft in die Hofstallungen abgegeben wurde.

P. Nr.	Inventar Nr.	Anzahl	Benanntlich	Anmerkung
1	St. II 16668 7002, 16999, S. B. 1692	4	Keilpolster	
2	S. B. 2031, 788-781, St. II 16696,	4	Reishaarpolster	
3	SB 2605, St. II 11410, 11411, 11404,	4	Federpolster	
4	S. B. 874-1067, St. II 11433-11934	4	Steppdecken Gradel	
5	S. B. 239-1707, 1700- 1702	4	Kameelhaardecken	
6	St. II 11329	1	Bettdecke	
7	S. B. 992	1	Waschtisch Eisenblech weiss lackiert	
8	S. B. 890	1	Küchenuhr	
9	C. B. 80	1	Kanapee	
10	C. B. 123	1	Schreibtisch	
11	C. B. 107, 225, 238,	3	Teppiche	
12	S. B. 138	1	Wecker	
13		1	Papierkorb ohne Nummer	
14		1	Bild Holzlechner ohne Nummer	
15	d. K. 70	1	Waschtisch ein. m. Porzellan, Lavoir und Krug	
16	K 40	10	Leintücher	
17	" 14.40	12	Kopfpolsterüberzüge	
18	" 14.40	12	Handtücher	
19	" 16.-	4	Tischtücher	
20	" 3.-	3	Tellertücher	
21	" 5.-	5	Staubtücher	
			3 Stück Vorhangteile K 3,00	
			4 " Vitragen " 8,00	
			Monatlich K 108,80	



V e r z e i c h n i s

über nachbenannte Gegenstände, welche die Verwaltung des Mobilien- und Materialdepots an die Verwaltung der Hofgebäude vor dem äußeren Burgtore für den Chauffeur Č e r n y des Präsidiums der Nationalversammlung abgegeben hat u. zw.:

Post Nr.	Inventar Nr.	Anzahl	Benanntlich	Anmerkung
1	3. 17033, 14808 19364, 81519	4	Hängekästen gestrichen	
2	" 11119, 18777, 14646, 8634,	4	Schubladkästen pol.	
3	" 8302, 17307 16380, H 379	4	Betten	
4	" 6299, 10051 11031, 15226	4	Strohsäcke	
5	" 415, 4976, 2164, 10117	4	Roßhaarmatratzen	
6	" 2187, 9754, 10016, 98011	4	Roßhaarpolster	
7	" 10319, 10433, 14264, 14866	4	Nachtkasteln polit.	
8	" 2226, 3780, 8783, 21145,	4	Kleiderständer polit.	
9	" 4063, 4130, 5892, 7263,	4	Tische	
10	" 21636, 21908, 21920,	3	Spucknapfe	
11	" 10606, 16316,	2	Wandspiegel	
12	" 900, 7297, 73661, 10511, 10512, 10513, 10514, 11480	8	Sessel	



V e r z e i c h n i s

über nachbenannte Gegenstände, welche die Verwaltung des Mobilien- und Material-Depots an die Gebäudeverwaltung vor dem äußeren Burgtore für den Chauffeur Černý des Präsidiums der Nationalversammlung abgegeben hat, und zwar:

P. Nr.	Inventar Nr.	Anzahl	Benanntlich	Anmerkung
1	Garde 949	1	Kasten 2 türlich auss. polt.	
2	M.D. 3469	1	Bett nuss.polt.	
3	M.D. ohne Num.	1	Einsatz eisen neu	
4	M.D. 10262 10886	1	Rosshaar Matratze	
5	M.D. 10910	2	Steppdecken	
6	C.b. 15033	1	Canapé nuss.Wollstoff tapt.	
7	B. 706, 708, 709, 742	4	Sessel tapt.	
8	2788	1	Wandspiegel mit nuss Rahmen Marm.imit.	
9	B 82	1	Toilettespiegel	
10	M.D. 4284	1	Tisch rund polt.	
11	F.a. 15017	1	Stockuhr	
12	M.D. 9979	1	Waschkastel nuss polt.	
13	M.D. ohne Nr.	1	Spucknapf hygien.	



000042

120

Aufteilung

des bisher hofärarischen und gebundenen Immobilienbesitzes zwischen dem Kriegsgeschädigtenfond und dem Staate. (Ausgaben- und Einnahmenberechnungen dem Präliminarantrag 1920/21 entnommen).

~~Kriegsgeschädigten-~~
~~fond.~~

~~Staat.~~

1.) Schloß Augarten samt Park
(47 ha 34 a 218 m). ~~Laut Veran-~~
~~schlagsentwurf pro 1920/21 Einnahmen~~
~~250.000 K (mit Gartenadministration)~~
~~Ausgaben 500.000 K (ohne Gartenadmi-~~
~~nistration).~~

2.) Haus Mariahilferstrasse 20:
~~Einnahmen 20.000 K, Ausgaben 17.200 K.~~

3.) Haus Lerchenfelderstrasse 1.

4.) Haus Lerchenfelderstrasse 3:
~~Einnahmen 7.400 K, Ausgaben 16.800 K.~~

5.) Haus Mechtaristengasse 6:
~~Einnahmen 7.400 K, Ausgaben 16.800 K.~~

6.) Hetzendorf (Bauareal 157.17 ha,
Wiesen 1861.68 ha) ~~Ausgaben und Ein-~~
~~nahmen sind bei Schönbrunn präliminirt.~~

mit * Einschränkungen *hup mir*

~~a) Vorgebäude soll für Postzwecke~~
(an Stelle eines Mietobjektes) ausge-
schieden werden *poll.*

b) Die Weiterbenützung des Heimes
für Schwerinvalide soll auf die Dauer
des Bedarfes unentgeltlich sicherge-
stellt werden

1.) Hofstallgebäude samt Vorgarten
(Einnahmen 6.200 K, Ausgaben 513.000 K).

2.) Beide Musealgebäude samt Gärten
(Gebäudeerhaltungsausgaben 1.128.000 K).

3.) Haus Karl-Schweighofergasse 3
Einnahmen 28.000 K, Ausgaben 16.400 K).

4.) Schloß Schönbrunn s. Nebengebäu-
den, einen Teil des Parkes samt Palmen-
haus und Menagerie (Bauareal 1392.48 ha;
Wiesen 20.454.48 ha).

Gebäudeerhaltungsausgaben für
Schönbrunn und Hetzendorf:
rund 3,500.000 K, Einnahmen (Vermietung)
464.000 K.

Gartenwirtschaft (mit Hetzendorf)
Ausgaben rund 5,750.000 K, Einnahmen
166.000 K.

Menagerie Ausgaben rund 2,800.000 K,
Einnahmen 1.000 K.

Zusammen die Ausgaben
rund 12,050.000 K.
Einnahmen 631.000 K.

5.) Hofburg samt Stallburg und
Gärten (Restauration Volksgarten) Bau-
areal 67.857.6 m², Garten 154.910.77 m²



7.) Prater (546 ha) ~~mit den sich~~
~~aus dem Antrage der Staatskanzlei~~

~~ergebenden Ausnahmen~~ *und*

8.) Laxenburg ~~(mit den sich aus den~~
~~Anträgen der Staatskanzlei ergebenden Aus-~~

~~nahmen) (Bauarea 5 ha 27 a 35 m², Park 274 ha~~

~~46 a 5 m²) Ausgaben~~ *3,500.000 K.*

~~Einnahmen~~ *171.000 K.*

9.) Baden ~~(Kaiserhaus mit Stallge-~~
~~bäude, (Boschhaus in der Wassergasse,~~
~~Wasserstöckl, Klostergebäude, Flora-Villa).~~
~~Ausgaben 174.000 K, Einnahmen 502.000 K.~~

10. Hofärarische Forste in Laxen-
burg, Aspern und Tiergarten (3908 ha)
~~Ausgaben 2,080.000 K. Einnahmen ...~~
~~400.000 K.~~

11.) Haus Philliphof in Wien, Jahres-
ertrag ~~260.000 K.~~

12. Haus Garellihof in Wien, Garni-
songasse 3, ~~(Wert 2,200.000 K) Jahres-~~
~~ertrag 72.000 K.~~

13.) Haus IX. Garnisongasse 1, ~~(Wert~~
~~2,200.000 K), Jahresertrag 72.000 K.~~

14.) Häuser III. Ungargasse 51, 53, 55,
~~Wert 2,600.000 K) Jahresertrag 55.000 K.~~

15.) Gut Orth (forstwirtschaftli-
cher Grund 2992 ha, landwirtschaftli-
cher Grund 4060 ha) ~~Wert 63.600.000 K)~~
~~Jahresertrag 159.400 K.~~

16.) Laxenburg- Vösendorf (forst-
wirtschaftliche Fläche 42 ha, land-
wirtschaftliche Fläche 260 ha)

Gebäudeerhaltungsausgaben rund
9,000.000 K, Einnahmen 152.000 K.

Gartenadministration:
Ausgaben 1,200.000 K, Einnahmen un-

gefähr 132.000 K.

Zusammen Ausgaben 10,200.000 K
Einnahmen 284.000 K.

6.) Haus Mariahilferstrasse 88
(Grund und Boden Eigentum des Fi-
nanzärars).

7.) Oberes und unteres Belvedere
und Gardekaserne am Rennweg (17 ha
9a 78.17 m²). Ausgaben (Gebäudeer-
haltung und Gartenadministration)
... 1,300.000 K,
Einnahmen ... 79.000 K.

8.) Theatergebäude (Burg-und
Operntheater, Theaterdepot Dreihuf-
eisengasse 8, Bauareal 17.207 m²)
samt Vorgärten (1.427.6 m²). Ausga-
ben (Gebäudeerhaltung) 5,000.000 K.

9.) Schloß Salzburg samt Neben-
gebäuden und Gärten (Einnahmen
94.400 K, Ausgaben 470.000 K.) +)

10.) Schloß Hellbrunn samt Neben-
gebäuden und Grund.

11.) Schloß Innsbruck samt Neben-
gebäuden und Gärten. Einnahmen ...
... 9.600 K, Ausgaben 660.000 K.

12.) Schloß Ambras samt Nebenge-
bäuden und Grund.

13.) Das Jagdhaus in Neuberg.

+)
p.d. Salzburg und Hellbrunn.

~~Wert 2.000.000 K.), Jahresertrag 2.900 K.~~

17.) Gut Mattighofen 10.208 ha, 88 a
89 m², forstliche Fläche
10.000 ha, 12 a 75 m², landwirtschaft-
liche Fläche 148 ha, 76 a 14 m². ~~Wert~~
~~71.500.000 K. Jahresertrag 1.600.000 K.~~

18.) Gut Pöggstall:

forstliche Fläche 3683 ha, 99 a, land-
wirtschaftliche Fläche 1018 ha, 15 a.
~~Wert 16.000.000 K. Jahresertrag 400.000 K.~~

19.) Gut Mannersdorf, forstl. Fläche
1824 ha, landwirtschaftliche Fläche
793 ha. ~~Wert 15.500.000 K. Jahresertrag~~
~~74.700 K.~~

20.) Jagdhaus in Mürzsteg.

21.) Gut Kleinkrampen, forstl.

Fläche 565 ha 19 a, landw. Fläche 33 ha 25 a.
~~Wert 1.500.000 K. Jahresertrag 16.000 K.~~

22.) Jagdhaus am Langbathsee, ~~Wert 400.000 K.~~

23.) Ein Teil des ehemaligen k.k. Hof-
gartens Schönbrunn (Pasungarten, Banggarten,
Tirolergarten, Kammermeierei, Sieberervilla,
Schleinitzvilla und Feldgarten) an Christmann

~~24. Einiges Eigentum~~
~~1/2 des Hofes etc.~~



7) Poutan (546 ha) und
8) Laganböng (Grunova 5 ha
27a 35 m², Puck 274 ha, 46a 5 m²)

beide mit der tief und den besten
zu bezeichnenden Anbauern der G.G.
vorhanden Anbauern zum Vor-
befehl und inbezug für die
Laganböng, vorbestellend der
Anbauern in der zum Grundstücke von
ca 40 ha, in dem G.G. für
Anbauern für zum der land,
vorbestellend Anbauern in Anbauern
genannt wird.



000046

51

A n t r a g

des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Ellenbogen
auf Aenderung des § 6 der Satzungen des " Holzmarktes, gemeinwirtschaftliche Anstalt ".

Der Kabinettsrat hat in seiner Sitzung am 21. Juli 1920 (Kabinettsprotokoll Nro. 206.14) beschlossen, dass die Republik Oesterreich gemeinsam mit dem Lande Niederösterreich und der Gemeinde Wien auf Grund der vom Arbeitskomité für den Holzmarkt Wien beschlossenen und vorgelegten Satzungen den " Holzmarkt, gemeinwirtschaftliche Anstalt" gründet.

Der Gemeinderat der Stadt Wien hat im uegenstande den gleichen Beschluss gefasst, jedoch weiter beschlosssen, dass es im § 6 der Satzungen anstelle der Bestimmung:

" 1 Vertreter der Wiener und niederösterreichischen Arbeiterkonsumvereine. " zu lauten hat:

" 1 Vertreter des zentralverbandes der d.ö. Konsumvereine".

Der niederösterreichische Landtag hat zwar beschlossen, sich auf Grund der vorgelegten Satzungen an der Gründung des Holzmarktes, gemeinwirtschaftliche Anstalt zu beteiligen, hat jedoch unterlassen, im Sinne des § 16, Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1919, St.G. Bl.Nro. 389, Geschäftsführer auf die zeit bis zur Beschlussfassung durch die erste Anstaltsversammlung zu bestellen.

Das Handelsgericht Wien hat nun mit Bescheid vom 1. September 1920, Firm 15028 die Registrierung des Holzmarktes, gemeinwirtschaftliche Anstalt ^{Rg D} genehmigt, jedoch folgenden zusatz beigefügt:

000047



" Die Geschäftsleitung wird aufgefordert, die Genehmigung des Kabinettsrates und des niederösterreichischen Landtages zu der vom Gemeinderate der Stadt Wien beschlossenen Änderung des § 6 der Satzungen, sowie die Bestellung der ersten Geschäftsleitung durch den niederösterreichischen Landtag durch Vorlage der bezüglichen Beschlüsse binnen 2 Monaten, auszuweisen."

Die vom Gemeinderate der Stadt Wien beschlossene Abänderung des § 6 der Satzungen ist rein formeller Natur.

um dem Auftrage des Handelsgerichtes Wien entsprechen zu können, hat sich die Geschäftsleitung des "Holzmarktes, gemeinwirtschaftliche Anstalt" an den niederösterreichischen Landesrat gewendet.

Der Kabinettsrat wolle nunmehr auch im Gegenstande beschliessen:

" Der Kabinettsrat erklärt sich mit der vom Wiener Gemeinderate beschlossenen Abänderung des § 6 der Satzungen des " Holzmarktes, gemeinwirtschaftliche Anstalt" einverstanden, dass es dort anstelle der Bestimmung

" 1 Vertreter der Wiener und niederösterreichischen Arbeiterkonsumvereine" zu lauten hat:

" 1 Vertreter des Zentralverbandes der d.ö. Konsumvereine."

ad 12.)

Satzungen

des

Holzmarktes, gemeinwirtschaftliche Anstalt

§ 1

Firma und Sitz

Die Republik Österreich, das Land Niederösterreich und die Gemeinde Wien errichten unter der Firma „Holzmarkt, gemeinwirtschaftliche Anstalt“ eine gemeinwirtschaftliche Anstalt im Sinne des Gesetzes vom 29. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 389. Ihr Sitz ist Wien. In anderen Orten des In- und Auslandes können Zweigniederlassungen errichtet werden. Die gemeinwirtschaftliche Anstalt wird gemäß den gesetzlichen Vorschriften als Kaufmann in das Handelsregister beim Handelsgericht in Wien eingetragen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist mit Beschränkung auf Holz und Erzeugnisse daraus:

- a) Die Errichtung und der Betrieb von Güterabfertigungsstellen an Eisenbahnen oder an Schiffsfahrtsstraßen,
- b) die Errichtung und der Betrieb von Lagerhäusern im Sinne des Gesetzes vom 28. April 1889, R. G. Bl. Nr. 64,
- c) die Ausübung des Expeditionsgeschäftes,
- d) die Vermittlung von Transport-, Feuer- und sonstigen Versicherungen,
- e) die Errichtung einer Lohnindustrie,



pag. 1-11

121

- f) der Betrieb eines Makleramtes zur Vermittlung von An- und Verkäufen und zur Abhaltung von freiwilligen Auktionen,
- g) der Betrieb eines Büros für sachmännische Auskünfte an Produzenten, Händler und Konsumenten,
- h) die Errichtung und Erwerbung, Pachtung und Miete von Realitäten oder Lokalitäten zum Betrieb der vorstehend unter a) bis g) angeführten Geschäftszweige im In- und Ausland,
- i) Beteiligung an Unternehmungen mit gleichartigen oder ähnlichen Zwecken.

§ 3

Dauer der Anstalt Geschäftsjahr

Die Anstalt wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Das erste Geschäftsjahr der Anstalt beginnt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Handelsregister und endet am 31. Dezember 1921. Die künftigen Geschäftsjahre fallen mit den Kalenderjahren zusammen.

§ 4

Anstaltskapital

Das Anstaltskapital beträgt 36 Millionen Kronen.

Hievon werden

6,000.000 Kronen durch Stammeinlage der Republik Österreich,
 6,000.000 " " " " des Landes Niederösterreich,
 6,000.000 " " " " der Gemeinde Wien
 aufgebracht. Der Rest von 18 Millionen Kronen wird durch Ausgabe von tilgbaren Teilschuldverschreibungen im Sinne des § 7 des Gesetzes vom 29. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 389 oder durch Aufnahme von Darlehen im Sinne des 7. Absatzes des zitierten Gesetzesparagraphen beschafft.

Der Zeitpunkt der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen oder der Aufnahme der Darlehen wird durch Beschluß der Anstaltsversammlung bestimmt.

Für die Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen ist ein Pfandrecht an allen Liegenschaften und grundbücherlich eingetragenen Rechten allenfalls auch an allen oder einzelnen anderen Vermögensstücken der Anstalt zu bestellen. Das an den Liegenschaften und den grundbücherlich eingetragenen Rechten bestellte Pfandrecht ist grundbücherlich in erster Rangordnung einzuverleiben.

0000050

Im übrigen haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 389 Anwendung zu finden und bedürfen die näheren Begebungsmodalitäten (Berlegung, Festsetzung des Übernahmeaktes usw., sowie die Formulare der von der Anstalt auszugebenden Teilschuldverschreibungen samt Kupons und Talons) der Genehmigung des Staatssekretärs für Finanzen.

§ 5

Organe der Anstalt

Die Organe der Anstalt sind:

1. Die Anstaltsversammlung,
2. die Geschäftsleitung,
3. der Überwachungsausschuß.

§ 6

Die Anstaltsversammlung

Die Anstaltsversammlung besteht aus 34 Mitgliedern und zwar aus 8 Vertretern des Staates, von denen je 2 vom Staatssekretär für Finanzen, vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, vom Staatssekretär für Verkehrswesen und vom Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft ernannt und abberufen werden;

8 Vertretern des Landes Niederösterreich,

8 Vertretern der Gemeinde Wien,

3 Vertretern der Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten,

1 Vertreter der Geschäftsleitung,

5 Delegierten der privaten Interessentenvereinigungen, die auf Vorschlag der n. ö. Handels- und Gewerbekammer vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen bezeichnet werden und

1 Vertreter der Wiener und niederösterreichischen Arbeiter-Konsumvereine.

Im Falle gemäß § 4 Teilschuldverschreibungen ausgegeben oder statt dessen Darlehen aufgenommen werden, kommen zu den aufgezählten 34 Mitgliedern der Anstaltsversammlung zwei Vertreter jenes Kreditinstitutes hinzu, das auf Grund der seinem Besitze befindlichen Teilschuldverschreibungen Bankschuldverschreibungen ausgegeben hat oder bei dem die in § 4 erwähnten Darlehen an Stelle der Ausgabe eigener Teilschuldverschreibungen aufgenommen wurden.

Die Anstaltsversammlung setzt ihre Geschäftsordnung selbst fest. Die Mitglieder der Anstaltsversammlung verrichten ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Sie haben jedoch Anspruch auf Vergütung ihrer Barauslagen und auf Präsenzgelde, deren Höhe von der Anstaltsversammlung festgesetzt wird.

§ 7

Bestellung und Wahl der Mitglieder Tätigkeitsdauer

Die Tätigkeitsdauer der Anstaltsversammlung umfaßt je drei Geschäftsjahre. Sie erlischt mit der Beschlußfassung über die dritte Jahresbilanz. Das Mandat der Vertreter der Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten erlischt jeweils mit Ablauf ihrer Funktion als Betriebsrat. Die Mitglieder der Anstaltsversammlung können von ihren Auftraggebern jederzeit abberufen und durch andere ersetzt werden; eine Wiederbestellung ist zulässig.

Auf die Wahl der Vertreter der Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten finden die Bestimmungen des § 20, Absatz 5 und des § 28, Absatz 2 c) der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 11. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 365, über die Wahl von Vertretern in den Verwaltungs-, Direktions- oder Aufsichtsrat sinngemäße Anwendung.

§ 8

Vorsitz in der Anstaltsversammlung

Den Vorsitz bei den Sitzungen der Anstaltsversammlung führt der Vorsitzende, in seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter und wenn auch dieser verhindert wäre das Mitglied der Anstaltsversammlung, das sie dazu für diesen Fall wählt.

Der Vorsitzende wird vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, je ein Stellvertreter vom Landeshauptmann von Niederösterreich und vom Bürgermeister von Wien bestellt.

§ 9

Beschlußfassung der Anstaltsversammlung

Die Anstaltsversammlung tritt auf Einladung des Vorsitzenden, in seiner Verhinderung auf Einladung eines Stellvertreters, so oft es die Geschäfte erfordern, zusammen.

Auf das jeweilige Begehren der Geschäftsleitung oder von fünf Mitgliedern der Anstaltsversammlung hat der Vorsitzende, in seiner Verhinderung einer der Stellvertreter, binnen acht Tagen eine Sitzung einzuberufen.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses der Anstaltsversammlung ist erforderlich, daß alle Mitglieder von der Abhaltung der Sitzung auf die von der Anstaltsversammlung festzustellende Weise verständigt wurden und daß in der Sitzung mindestens die Hälfte der Mitglieder gegenwärtig ist.

Die Beschlüsse werden, soweit in diesen Satzungen nicht eine andere Bestimmung getroffen ist, mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Protokolle über die Sitzungen der Anstaltsversammlung werden vom Vorsitzenden und einem Mitgliede unterzeichnet und im Anstaltsarchiv aufbewahrt.

§ 10

Wirkungskreis der Anstaltsversammlung

Der Anstaltsversammlung obliegt die oberste Leitung der Anstalt und die Überwachung der gesamten Geschäftsführung. Sie hat das Recht, sich vom Gange aller Angelegenheiten zu unterrichten, darüber von der Geschäftsführung Berichterstattung zu verlangen und in die Bücher und Schriften Einblick zu nehmen.

Insbepondere kommt ihr neben den an anderen Stellen der Satzungen aufgeführten Obliegenheiten zu:

- a) die Entgegennahme und Erledigung der Berichte der Geschäftsführung;
- b) die Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses, die Verteilung des Reingewinnes und die Entlastung der Geschäftsführung;
- c) die Entscheidung über alle Vorschläge der Geschäftsführung, die diese nach dem ihr zugewiesenen Wirkungskreis der Genehmigung der Anstaltsversammlung zu unterbreiten verpflichtet ist oder zur Entscheidung unterbreitet;
- d) die Bestellung und der Widerruf der Bestellung der Geschäftsführung und die Entscheidung, ob und wem die Procura oder Handelsvollmacht zum gesamten Geschäftsbetrieb erteilt werden darf;
- e) die Geltendmachung der Ersatzansprüche, die der Anstalt aus der Geschäftsführung gegenüber der Geschäftsführung erwachsen;
- f) die Genehmigung der Reglemente, Tarife und Normen für den Geschäftsbetrieb;
- g) die Beschlußfassung über den Abschluß eines Vertrages, der länger als ein Jahr dauert und der die Anstalt mit mehr als 200.000 K verpflichtet;
- h) die Beschlußfassung über den Abschluß von Verträgen durch die die Anstalt vorhandene oder herzustellende dauernd zu ihrem Ge-

schäftsbetriebe bestimmte Anlagen oder unbewegliche Gegenstände für eine einzeln oder insgesamt 3 Prozent des Anstaltskapitals übersteigende Vergütung erwerben soll, sowie die Abänderung solcher Verträge zu Lasten der Anstalt, sofern es sich nicht um den Erwerb von Liegenschaften im Wege der Zwangsversteigerung handelt. Dieser Beschluß kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefaßt werden;

- i) die Beschlußfassung über den Abschluß aller Verträge, die sich auf die Veräußerung oder die Belastung von Immobilien beziehen;
- k) die Genehmigung von Dienstverträgen der Angestellten der Anstalt, die entweder länger als auf ein Jahr abgeschlossen werden oder einen Jahresgehalt von mehr als 50.000 K festlegen;
- l) die Bewilligung von Remunerationen an Direktoren und Angestellte;
- m) die Beschlußfassung über die Beteiligung an anderen Unternehmungen im Sinne des § 2, lit. i) die Errichtung von Zweigniederlassungen und die Antragstellung auf Auflösung der Anstalt, sowie auf Vereinigung mit einem anderen Unternehmen (Fusion). Die Beschlüsse und Anträge können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gefaßt werden;
- n) die Beschlußfassung über die Verwendung des Reservefonds;
- o) die Antragstellung auf Abänderung und Ergänzung der Satzungen. Zu diesem Beschluß ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 11

Leitungsausschuß

Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter (§ 8) bilden gemeinsam mit zwei von der Anstaltsversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern einen Leitungsausschuß, dem die Vorbereitung der der Anstaltsversammlung vorbehaltenen Aufgaben und die Überwachung der Durchführung der Beschlüsse der Anstaltsversammlung obliegt. Zu diesem Zwecke hat der Leitungsausschuß einen ständigen Verkehr mit der Geschäftsleitung aufrechtzuerhalten.

Die Anstaltsversammlung kann diesem Leitungsausschuß die Überwachung oder Durchführung gewisser Angelegenheiten der Geschäftsleitung zeitlich übertragen und hat dann gleichzeitig den diesbezüglichen Wirkungsbereich und die Instruktion für denselben festzustellen. Derartige Übertragungen dürfen jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 12

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht mindestens aus zwei besoldeten Mitgliedern (Direktoren). Die Bestellung und der Widerruf der Bestellung dieser Funktionäre erfolgt durch die Anstaltsversammlung. Sie sind beim Handelsgericht in Wien unter Beifügung ihrer Namenszeichnung anzumelden.

§ 13

Wirkungskreis der Geschäftsleitung

Der Geschäftsleitung obliegt die gesamte laufende Geschäftsführung der Anstalt. Die Anstalt wird durch die Geschäftsleitung gerichtlich und außergerichtlich vertreten, sowie durch die von ihr im Namen der Anstalt abgeschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet.

Die Geschäftsleitung ist der Anstalt gegenüber verbunden, alle Beschränkungen einzuhalten, die in den Satzungen oder durch Beschluß der Anstaltsversammlung für den Umfang ihrer Befugnis die Geschäfte der Anstalt zu führen und die Anstalt zu vertreten, festgesetzt sind. Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis keine rechtliche Wirkung.

Der Geschäftsleitung unterstehen alle Angestellten und Arbeiter; sie vollzieht deren Anstellung und Beförderung oder Entlassung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, sowie nach den Bestimmungen dieser Satzungen.

§ 14

Prokura**Firmazeichnung**

Die Geschäftsleitung kann mit Zustimmung der Anstaltsversammlung nach Bedarf einen oder mehrere Prokuristen bestellen.

Zu Willenserklärungen, insbesondere zur Firmazeichnung der Geschäftsleitung bedarf es der Mitwirkung zweier Direktoren oder eines Direktors und eines Prokuristen. Die Firmazeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu dem, von wem immer geschriebenen, vorgedruckten oder stampiglierten Firmawortlaut der Anstalt ihre Unterschrift beifügen, und zwar die Prokuristen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz.

§ 15

Überwachungsausschuß

Der Überwachungsausschuß besteht aus drei bevollmächtigten Mitgliedern, von denen eines vom Staatssekretär für Finanzen, eines vom Landeshauptmann von Niederösterreich, eines vom Bürgermeister der Stadt Wien ernannt wird. Der Überwachungsausschuß setzt die Ausübung seiner Obliegenheiten durch eine Geschäftsordnung selbst fest.

Die Bestellung des ersten Überwachungsausschusses gilt für die Zeit bis zur Beschlußfassung über die erste Jahresbilanz. In der Folge währt seine Tätigkeitsdauer drei Geschäftsjahre. Sie erlischt mit der Beschlußfassung des Überwachungsausschusses über die dritte von ihm überprüfte Jahresbilanz.

Zu Mitgliedern des Überwachungsausschusses dürfen Mitglieder der Anstaltsversammlung und der Geschäftsleitung, sowie Beamte der Anstalt nicht bestellt werden.

§ 16

Wirkungskreis des Überwachungsausschusses

Dem Überwachungsausschuß obliegt:

- a) die Genehmigung der Aufnahme von länger als ein Jahr laufenden Krediten über 3 Millionen Kronen hinaus;
- b) die Genehmigung der Übernahme von Wechselverpflichtungen;
- c) die Genehmigung des An- und Verkaufes von unbeweglichem Gut über 1 Million Kronen hinaus;
- d) die Genehmigung der Vorschläge der Geschäftsleitung an die Anstaltsversammlung über die Gewinnverteilung;
- e) die Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsleitung auch gegen den Willen der Anstaltsversammlung in Fällen des Vertrauensmißbrauches der eigennützigen Gebarung, der Verletzung wesentlicher Bestimmungen der Satzungen oder der Überschreitung des der Geschäftsleitung eingeräumten Wirkungskreises, wodurch die Interessen der Anstalt gefährdet werden, sowie die Einberufung der Anstaltsversammlung zur sofortigen Bestellung einer neuen Geschäftsleitung;
- f) die Auflösung der Anstaltsversammlung bei beharrlicher, grober Verletzung der ihr nach dem Gesetze und den Satzungen obliegenden Pflichten;
- g) die Einberufung der Anstaltsversammlung, wenn es im Interesse der Anstalt erforderlich erscheint.

000056

Dem Überwachungsausschuß und dessen einzelnen Mitgliedern steht das Recht zu, sich von dem Gange der Geschäfte der Anstalt in Kenntnis zu erhalten; er kann jederzeit in Gesamtheit oder durch einzelne seiner Mitglieder die Bücher und Papiere der Anstalt einsehen, sowie den Bestand der Anstaltskasse und die Bestände an Effekten, Schulddokumenten und Waren untersuchen.

§ 17

Bilanz

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres veranlaßt die Geschäftsleitung die Aufnahme der Inventur und stellt nach Vorschrift der Gesetze und nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beobachtung der Bestimmungen des § 18 den Rechnungsabluß auf, der aus der Betriebsrechnung (Gewinn- und Verlustkonto) und der Bilanz zu bestehen hat. Der Rechnungsabluß ist samt einem Rechenschaftsberichte der Geschäftsleitung alljährlich spätestens bis Ende März der Anstaltsversammlung vorzulegen.

Eine Ausfertigung des Rechenschaftsberichtes samt der Bilanz und der Betriebsrechnung ist der vom Staatssekretär für Finanzen errichteten Treuhandstelle zu übermitteln.

Die Gründungskosten der Anstalt worunter nur die baren, bei ihrer Errichtung notwendig zu bestreitenden Kosten, einschließlich der aus Anlaß der Gründung zu leistenden öffentlichen Abgaben zu verstehen sind, können auf höchstens fünf Jahre verteilt werden.

§ 18

Verwendung der Erträgnisse

Die Erträgnisse der Anstalt sind folgendermaßen zu verwenden:

- a) zunächst sind bei dem nach kaufmännischen Grundsätzen aufzustellenden Rechnungsabluß die Verwaltungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten, die Steuern und Verluste, die Annuitäten und Zinsen der Teilschuldverschreibungen und Zinsen der Geschäftsschulden in Abzug zu bringen und Abschreibungen vom Werte der anstaltlichen Vermögensobjekte vorzunehmen, die bei Gebäuden mindestens 2 Prozent, bei Maschinen mindestens 5 Prozent, bei Gerätschaften und Utensilien mindestens 15 Prozent des Anschaffungswertes jährlich zu betragen haben;
- b) weiters sind von dem verbleibenden Erträgnisse dem ordentlichen Reservefond 5 Prozent und einem Erweiterungsfond mindestens 10 Prozent zuzuführen;

- c) sodann sind die auf die Stammeinlagen entfallenden Erträgnisantheile bis zur Höhe von 5 Prozent der Stammeinlagen zu entrichten ;
- d) über die Verwendung des erübrigenden Erträgnisses entscheidet die Anstaltsversammlung derart, daß bis zu ein Viertel den Arbeitern und Angestellten im Sinne des § 32, Abs. 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 389 überwiesen wird, der Rest dem Staate, dem Lande Niederösterreich und der Gemeinde Wien nach Maßgabe ihrer Kapitalsbeteiligung zufällt, inwieweit die Anstaltsversammlung nicht mit Zustimmung des Überwachungsausschusses beschließt ihn ganz oder teilweise für anderere Anstaltszwecke zu verwenden.

§ 19

Reservefond

Die Anstalt gründet einen ordentlichen Reservefond, der durch die im § 18, lit. b) erwähnten obligatorischen Zuweisungen aus dem Reingewinn gebildet wird. Dieser ordentliche Reservefond ist Eigentum der Anstalt und wird zu ihren statutenmäßigen Geschäften verwendet, ohne daß eine Zinsenvergütung dafür stattfindet. Wenn und insolange der Reservefond die Hälfte des Aktienkapitals erreicht hat, können die im § 18 vorgesehenen Zuweisungen eingestellt werden.

Der ordentliche Reservefond dient zur Deckung allfälliger Verluste, und zwar ausschließlich zu diesem Zwecke, solange er den fünften Teil des Anstaltskapitals nicht überschreitet.

Auch der unter § 18 erwähnte Erweiterungsfond bleibt Eigentum der Anstalt und wird ohne Zinsenvergütung zu ihren satzungsgemäßen Geschäften verwendet. Über die Entnahme aus diesem entscheidet die Anstaltsversammlung.

§ 20

Prüfung der Bücher, der Kassengebarung und der Inventur

Die vom Staatssekretär für Finanzen errichtete Treuhandsstelle ist berechtigt, jederzeit die Geschäftsbücher, die Kassengebarung und Inventur der Anstalt zu überprüfen.

Wenn die Überprüfung zu Beanständungen Anlaß gibt, so sind diese dem Überwachungsausschuß anzuzeigen. Dieser hat für die Aufklärung und Abstellung der Mängel Sorge zu tragen.

Die der Treuhandstelle für die Revision zu leistende Vergütung erfolgt nach den vom Staatssekretär für Finanzen zu erlassenden Grundsätzen.

§ 21

Auflösung

Die Anstalt kann nur durch Beschluß der Staatsregierung und zwar auf Antrag eines der vertretenen Staatsämter, des Landes Niederösterreich oder der Gemeinde Wien oder auf Antrag der Anstaltsversammlung oder des Überwachungsausschusses aufgelöst werden.

§ 22

Liquidation

Der Auflösung der Anstalt hat die Liquidation zu folgen. Der Staatssekretär für Finanzen setzt eine Liquidationsordnung fest, die von den Liquidatoren einzuhalten ist. Als Liquidatoren treten die Mitglieder der Geschäftsleitung und die Mitglieder des Überwachungsausschusses ein.

Das nach Berichtigung und Sicherstellung der Schulden verbleibende Vermögen einschließlich des Reservefonds und anderer Fonde, sowie nachträglicher Eingänge fallen dem Staate, dem Lande Niederösterreich und der Gemeinde Wien nach Maßgabe ihrer Kapitalbeteiligung zu.

§ 23

Öffentliche Kundmachungen

Alle öffentlichen Kundmachungen der Anstalt erfolgen durch die Geschäftsleitung mittels Einschaltung in der „Wiener Zeitung“.

§ 24

Allgemeine Bestimmungen

Soweit die Rechtsverhältnisse der Anstalt in diesen Satzungen nicht besonders geordnet sind, haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 389, zu gelten.

V o r t r a g
=====

für den Kabinettsrat.

Gegenstands-
bezeichnung:

Einbringung eines Gesetzentwurfes, betreffend die Durchführung der Grenzregelung auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain. (in der Fassung, die das durch den Kabinettsrat eingesetzte Komitee vorschlägt.)

Begründung:

Wie in der Begründung des Entwurfes näher ausgeführt wird, soll dieser, um die vertragsmässige Führung des neuen Grenzzuges zu ermöglichen, die Grundlage zu den hiefür erforderlichen Reallasten und Dienstbarkeiten schaffen. Weiters soll die im Vertrage übernommene Verpflichtung zum Schutze der Grenzzeichen in Anpassung an unser Strafsystem erfüllt werden.

Beschluss-
antrag:

Die Staatsregierung wolle beschliessen:
Es wird die Ermächtigung erteilt, den vorliegenden Gesetzentwurf als Regierungsvorlage in der Nationalversammlung einzubringen.

Beschluss der
Staatsregierung:



Gesetz vom1920, betreffend die Durchführung der Grenzregelung auf Grund des Staatsvertrages von Saint. Germain.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Eigentümer der für die Grenzregelung in Betracht kommenden Grundstücke sind verpflichtet, alle auf ihren Grundstücken vorzunehmenden Arbeiten, die zur Vorbereitung und Durchführung der von den Grenzregelungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Führung der Staatsgrenzen erforderlich sind, zu dulden, so insbesondere das Betreten ihres Grundes, die Verpflockung und das Setzen der Grenzzeichen. Sie sind ferner zur Schaffung und Erhaltung eines sichtfreien meterbreiten Grenzstreifens verpflichtet.

(2) Brauchbare Grenzsteine, die im Grenzzuge bereits vorhanden sind, können zugleich zur Bezeichnung der neuen Grenze in Anspruch genommen werden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen einer Erneuerung oder Berichtigung der Grenzen.

4) § 2.

Kommt der Grundeigentümer einem Auftrage der politischen Behörde, der sich auf die Schaffung und Erhaltung eines sichtfreien Grenzstreifens bezieht, innerhalb einer ihm bestimmten Frist nicht nach, so ist die Ausführung der erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Säumigen von der Verwaltungsbehörde zu veranlassen.



§ 3.

(1) Wer die vom Grenzregelungsausschusse aufgestellten trigonometrischen Zeichen, Signalstangen, Grenzpfähle oder Grenzsteine versetzt, beseitigt, beschädigt, unkenntlich macht, oder wer vorsätzlich die Sicht von einem Grenzzeichen zum anderen beeinträchtigt, wird sofern nicht der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung vorliegt, von der politischen Behörde mit Arrest bis zu 3 Monaten oder an Geld bis zu 10.000 Kronen bestraft. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist auf eine dem Verschulden entsprechende drei Monate nicht übersteigende Arreststrafe zu erkennen.

(2) Der gleichen Strafe wie der Täter unterliegt, wer zu den im Absatze 1 angeführten Handlungen anstiftet, oder Beihilfe leistet.

§ 4.

(1) Das Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge ist der Staatssekretär für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

B e g r ü n d u n g
=====

zum Gesetzentwurf betreffend die Durchführung der Grenzregelung auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain.

Der Staatsvertrag von St. Germain ordnet im II. Teil ("Oesterreiche Grenzen") ausdrücklich an, dass die Grenzsteine auf Sehweite voneinander aufgestellt werden sollen (Art. 34). Im Art. 33 hat sich Oesterreich ferner ausdrücklich verpflichtet, den von den internationalen Grenzregelungsausschüssen aufgestellten trigonometrischen Zeichen, Signalstangen, Grenzpfählen oder Grenzsteinen Achtung zu verschaffen. Sonstige Einzelheiten erwähnt der Vertrag im Zusammenhang mit der neuen Grenze nicht.

Der vorliegende Entwurf ist von dem Hauptgedanken geleitet, dass eine Enteignung des Eigentums nicht notwendig sei, sondern dass es vollkommen hinreiche, die rechtliche Grundlage zur Schaffung von Reallasten und Dienstbarkeiten festzulegen. Einer der wichtigsten Punkte ist die Schaffung der rechtlichen Handhabe zur Herstellung eines sichtbaren Grenzstreifens in unübersichtlichem Gelände, wie insbesondere in Wäldern und Auen.

Dieser Streifen soll, soweit darüber bisher ein Meinungsaustausch zwischen den Delegationen der internationalen Grenzregelungsausschüsse stattgefunden hat, je einen Meter beiderseits der Grenzlinie breit sein. Da die Frage, wie angedeutet, durch Auferlegung einer gesetzlichen Reallast geregelt werden soll, würde der Grundeigentümer selbst für die Schaffung und Erhaltung des Streifens zu sorgen haben.

./.

000063



125

Die Dienstbarkeiten, die nach § 1 des Entwurfes in Betracht kommen, (Dulden des Betretens der Grundstücke usw.) sind nach der ganzen Sachlage ebenso unvermeidlich, bedeuten aber sichtlich eine weitaus geringere Belastung.

Um die Gesamtlasten möglichst zu erleichtern, ist in Aussicht genommen, brauchbare Grenzsteine, die allenfalls im Grenzzuge bereits vorhanden sind und Gemeinden oder Privaten gehören, für die neue Grenze mitzubedenützen.

Was das Verfahren selbst anbelangt, so wird als Grundlage der Reallasten und Dienstbarkeiten die Entscheidung des internationalen Grenzregelungsausschusses über die Führung der Staatsgrenze zu dienen haben. Diese Entscheidung ist für den Staat selbst rechtsverbindlich und vermag ohne weiteres den sonst verlangten Ausspruch einer inländischen Behörde zu ersetzen.

Was die Strafbestimmung des § 3 anbelangt, so ist hervorzuheben, dass vor allem die Bestimmungen der §§ 199 e und 468 des allg. Straf-Gesetzes als Grundlage strafrechtlicher Ahndung in Geltung stehen. Es handelt sich nur noch darum, eine entsprechende verwaltungsbehördliche Ahndung solcher strafbarer Handlungen zu ermöglichen, die nicht unter das Strafgesetz fallen. Als Norm hierfür steht die Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.G.Bl.Nr. 198, zur Verfügung. Da jedoch diese Norm ganz unzureichende Strafsätze enthält, sieht der Entwurf als Strafausmass Arrest bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 10.000 K vor. Ausserdem ist in Aussicht genommen, den Anstifter oder Gehilfen in gleicher Weise wie den Täter selbst strafbar zu erklären.

ad 14.) 461
Staatsamt für Inneres und Unterricht:

Staatssekretär Breisky

Für den Vortrag
im
K a b i n e t t s r a t e.

Gegenstand:

Vollzugsanweisung der Staatsregierung, betreffend die Aufhebung des Verbotes von Aufnahmen in den Heimatverband.

Bemerkungen:

Mit dem Gesetze vom 17. Oktober 1919, St.G.Bl.Nr. 481, wurde angeordnet, daß das Heimatrecht in einer österreichischen Gemeinde durch ausdrückliche Aufnahme bis auf weiteres nur erworben werden kann, wenn der Anspruch auf Aufnahme im Sinne der §§ 2 bis 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.G.Bl.Nr. 222, durch einen zehnjährigen Wohnsitz in der Gemeinde begründet ist.

Gleichzeitig wurde die Staatsregierung ermächtigt, das Verbot der freiwilligen Aufnahme in den Heimatverband durch Vollzugsanweisung im geeigneten Zeitpunkte außer Kraft zu setzen.

Durch das Verbot sollte Personen, die nach dem Staatsvertrage von St. Germain als Ausländer zu betrachten wären, die Möglichkeit genommen werden, vor Eintritt der Wirksamkeit des Staatsvertrages durch Erlangung der Zuständigkeit in einer österreichischen Gemeinde den Bestimmungen des Staatsvertrages zuvorzukommen und sich die österreichische Staatsbürgerschaft zu sichern, ohne daß die zuständigen staatlichen Be-

./.

000065



126

hürden in der Lage gewesen wären, gegen ihre Einbürgerung Stellung zu nehmen.

Seither ist der Staatsvertrag in Kraft getreten und der Stichtag, der für den Zusammenhang zwischen Zuständigkeit und Staatsbürgerschaft maßgebend war, vorüber. Es entfällt daher die Notwendigkeit, die Sistierung der Erwerbung des Heimatrechtes durch freiwillige Aufnahme noch weiter aufrecht zu erhalten. Die Aufhebung des Verbotes ist übrigens vom Standpunkte der inneren Verwaltung umso dringender, als inzwischen die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Option geregelt wurde und den österreichischen Optanten die Erlangung des Heimatrechtes in einer österreichischen Gemeinde nicht mehr unmöglich gemacht werden darf.

Es wäre deshalb folgende Vollzugsanweisung der Staatsregierung zu erlassen:

Vollzugsanweisung der Staatsregierung
vom September 1920, betreffend die Aufhebung des Verbotes
von Aufnahmen in den Heimatverband.

Auf Grund des § 2, dritter Absatz, des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, St.G.Bl.Nr. 481, wird angeordnet:

§ 1.

Das im ersten Absatze des § 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, St.G.Bl.Nr. 481, ausgesprochene Verbot von Aufnahmen in den Heimatverband wird außer Kraft gesetzt.

§ 2.

Diese Vollzugsanweisung wird mit dem Tage der Kundmachung wirksam.

Die Staatskanzlei hat dem Entwurfe ausdrücklich zugestimmt; die Staatsämter für Finanzen, für Heerwesen und für Aeußeres, denen der Entwurf bereits Ende Juli mitgeteilt wurde, haben dagegen keine Einwendungen erhoben.

A n t r a g: Auf Verlautbarung der Vollzugsanweisung.

000066

Vortrag für den Kabinettsrat.

Gegenstand : Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages vom 7. September 1920, betreffend die Einführung der Wahlpflicht für die Wahlen in die Nationalversammlung.

Bemerkungen: Der Vorarlberger Landtag hat am 7. September 1920 den Entwurf eines Gesetzes beschlossen, durch das die Wirksamkeit des Gesetzes vom 4. April 1907, LGBl. No. 25, in der Fassung des Gesetzes vom 21. Jänner 1919, LGBl. No. 6, betreffend die Einführung der Wahlpflicht, auf die Wahlen in die Nationalversammlung ausgedehnt werden soll. In den sachlichen Bestimmungen des Wahlpflichtgesetzes soll keine Aenderung eintreten. Der Gesetzesbeschluss gibt zu Einwendungen keinen Anlass.

A n t r a g : Gegen den Gesetzesbeschluss wäre keine Vorstellung zu erheben und der sofortigen Verlautbarung desselben zuzustimmen.



000067

127

A u s z u g

für den Vortrag im Kabinettsrate.

Gegenstand: Beschluss des steiermärkischen Landtages vom 17. Juli 1920, betreffend die Abtretung eines Grundstreifens zur Verbreiterung der Gaaler Strasse.

Bemerkungen: Nach dem Beschlusse soll dem Bezirk Knittelfeld zur Verbreiterung der Gaaler Strasse ein Grundstreifen im Ausmasse von 93'5 Quadratmetern aus dem Landesbesitze gegen Bezahlung des ortsüblichen Preises für Baugründe überlassen werden.

Da es sich um eine Veräusserung des Stammvermögens des Landes handelt, bedarf der Beschluss im Sinne des § 20, zweiter Absatz der steiermärkischen Landesordnung der Genehmigung des Kabinettsrates.

Das Staatsamt für Inneres und Unterricht möchte aus diesem Anlasse darauf hinweisen, dass nach den geltenden Landesordnungen die Beschlüsse der Landesversammlungen, die eine Veräusserung, bleibende Belastung oder Verpfändung des Stammvermögens des Landes zum Gegenstande haben, an die Genehmigung der Staatsregierung gebunden sind.

Die einzelnen Beschlüsse werden im Staatsamte für Inneres und Unterricht sowie im Staatsamte für Finanzen geprüft und geben, da es sich meist um Verwaltungsakte von minderer Bedeutung handelt, nur ganz ausnahmsweise Anlass zu einer Bemerkung.

Das Staatsamt für Inneres und Unterricht glaubt daher im Interesse der Entlastung des Kabinettsrates anregen zu sollen, dass die Genehmigung der Beschlüsse der Landes-



000068

128

versammlungen, die eine Veräusserung, bleibende Belastung oder Verpfändung des Stammvermögens eines Landes betreffen, dem Staatsente für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit dem Staatsente für Finanzen und den allenfalls sonst beteiligten Staatsämtern übertragen werde, soweit es sich nicht um Beschlüsse von besonderer wirtschaftlicher Tragweite handelt.

Antrag:

Der vorliegende Beschluss des steiermärkischen Landtages wird genehmigt; gleichzeitig wird dem Staatsente für Inneres und Unterricht die Ermächtigung erteilt, bei Beschlüssen der gekennzeichneten Art im Einvernehmen mit dem Staatsente für Finanzen und eventuell mit den sonst beteiligten Staatsämtern die Genehmigung der Staatsregierung ohne Einholung eines Beschlusses des Kabinettsrates auszusprechen.

ad 17.)

5a)

Z:22162/P-1920.

V o r t r a g

f ü r d e n K a b i n e t t s r a t .

Gegenstand:

Ermächtigung des Staatssekretärs für Verkehrswesen Postverkehrsbeamte, die nach § 2 Pensionsbegünstigungsgesetz ausgedient haben, bis auf weiteres im aktiven Dienst zu belassen.

Begründung:

Nach § 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 411, sind Zivilstaatsangestellte, die eine zur Erlangung des Anspruches auf den vollen Ruhegenuß erforderliche Dienstzeit zurückgelegt haben, von Amts wegen in den dauernden Ruhestand zu versetzen. Diese gesetzliche Maßnahme bezweckt den Abbau des überzähligen Standes an Staatsangestellten, hat also zur Voraussetzung, daß ein Personalüberschuß vorhanden ist. Bei den Postverkehrsbeamten trifft das jedoch nicht zu, Es ergibt sich vielmehr fast in allen Direktionsbezirken die Notwendigkeit, an Stelle der in den Ruhestand tretenden Beamten, Ersatzkräfte aufzunehmen oder vorläufig in Verwendung stehende Kräfte dauernd im Dienste zu belassen. Bloß im Bezirke der Postdirektion Innsbruck war ein derartiger Ersatz der abgehenden Beamten bisher entbehrlich.

Die Pensionierung von Beamten, für die Ersatzkräfte aufgenommen werden müssen, ist aber unwirtschaftlich, da die Auslagen für eine solche Kraft höher sind als der durch die Pensionierung ersparte Unterschied zwischen den Aktivitätsbezügen und dem Ruhegenusse des zu pensionierenden Beamten. Nach dem dermaligen Stande beläuft sich der bisher erwachsene Mehraufwand auf rund eineinhalb Millionen Kronen jährlich. Auch läuft es dem Dienstesinteresse entgegen, voll eingeschulte und voll arbeitsfähige Bedienstete in den Ruhestand zu versetzen und an ihrer Stelle Kräfte



000070

1.
129

zu verwenden, die den dienstlichen Anforderungen in geringerem Maße entsprechen.

Nach § 17 des Besoldungsübergangsgesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, kann die Staatsregierung Zivilstaatsangestellte, die nach § 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes in den Ruhestand zu versetzen wären, bis auf weiteres im aktiven Dienste belassen, wenn zwingende dienstliche Rücksichten dies fordern. Solche dienstliche Rücksichten fordern nach den vorstehenden Ausführungen, die antswegigen Pensionierungen nach dem Pensionsbegünstigungsgesetze für den Stand der Postverkehrsbeamten einzustellen. Der Umfang der bisherigen Pensionierungen und der erwachsene Mehraufwand sind aus der Beilage zu entnehmen.

Antrag:

Der Kabinettsrat wolle den Staatssekretär für Verkehrswesen ermächtigen, noch vollkommen dienstfähige Postbeamte, die unter die Bestimmungen des § 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 411 fallen, weiter im aktiven Dienste zu belassen, insoferne die Versetzung eines solchen Beamten in den Ruhestand die Aufnahme einer neuen oder die weitere Belassung einer in zeitweiser Verwendung stehenden Ersatzkraft bedingen würde.

Wien, am 15. September 1920.

000071

000000

U e b e r s i c h t

über die bisher auf Grund des § 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes
erfolgten Pensionierungen von Postverkehrsbeamten.

Postdirektions- Bezirk	Bisher wurden in den Ruhestand versetzt.						Zahl der er- forder- lichen Ersatz- kräfte	durch die Ver- wendung von Er- satzkräften er- wachsene jährl. Mehrauslagen in Kronen	Anmerkung
	Zeitvorrük- kungsgruppe C			Zeitvorrük- kungsgrup- pe D					
	VI	VII	VIII	VII	VIII	IX			
	Rangsklasse			Rangsklasse					
G r a z	3	12	8	-	2	-	23	184.091	Infolge der Beur- laubungen mußten einige Ersatzkräf- te für Pensioni- sten aufgenommen werden.
Innsbruck	1	8	5	-	2	-	--		
Klagenfurt	-	3	-	-	2	-	4	17.100	
Linz	2	10	2	-	7	-	16	33.454	
Wien	13	155	49	-	2	-	217	1.252.090	
	19	188	64	-	16	-	260	1.486.735	



000072

142...
642...

ad 18.1)

~~56~~
1

Entwurf.

18

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom 1920

über

das Dienstverhältnis der Telegraphenwerkmeister im Telegraphen-,
Fernsprech- und Rohrpostdienste.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Alle aktiven Telegraphenwerkmeister (Unterbeamte) und jene aktiven Leitungsaufseher (Diener), welche die im § 5 der Normalbestimmungen über die Personalverhältnisse der unter das Gesetz vom 25. September 1908, R. G. Bl. Nr. 204, fallenden Dienerschaft der Post- und Telegraphenanstalt (Verordnung des Handelsministeriums vom 11. März 1910, R. G. Bl. Nr. 48) für die Telegraphengruppe vorgesehene Dienstprüfung (Werkmeisterprüfung) bis einschließlich 31. Dezember 1919 mit Erfolg abgelegt haben und eine effektive Mindestdienstzeit von vier Jahren im Telegraphendienst aufweisen, werden mit Wirksamkeit mit 31. Dezember 1919 zum Staatsbeamten ohne Rangklasse ernannt, und führen als solche die Bezeichnung „Telegraphenwerkmeister“.

(2) Die Anwärter auf Telegraphenwerkmeisterposten haben zunächst einen Probendienst zu leisten, während welchen sie die Bezeichnung „Telegraphenwerkmeister-Aspirant“ führen. Ihre Befoldung ist die eines Dieners.

(3) Nach zweijähriger befriedigender Probendienstleistung, erfolgreich abgelegter Werkmeisterprüfung (Punkt 1) und bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen ist jeder Telegraphenwerkmeister-Aspirant mit dem im § 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, vorgesehenen



000073

131

Anfallstage definitiv als Telegraphenwerkmeister (Unterbeamter) anzustellen.

(1) Nach mindestens vierjähriger, im Telegraphendienste zurückgelegter Gesamtdienstzeit und nach Erfüllung der erforderlichen Bedingungen (Punkt 3) sind die Telegraphenwerkmeister mit dem § 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, vorgesehenen Anfallstage zum Staatsbeamten ohne Rangklasse zu ernennen.

§ 2.

(1) Die Zahl der Erhöhungen des Grundgehaltes (§ 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570) ist für jeden nach dem vorstehenden § 1 (Punkt 1) zum Telegraphenwerkmeister (Staatsbeamten ohne Rangklasse) ernannten Bediensteten unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit — einschließlich der Militärpräsenzdienstzeit — zu ermitteln; von der Gesamtdienstzeit ist jedoch ein Zeitraum von vier Jahren abzuziehen.

(2) Den gemäß § 1 des Gesetzes zu Staatsbeamten ohne Rangklasse ernannten Telegraphenwerkmeister gebührt, insoweit das dienstliche Interesse das Tragen von Dienstkleider unbedingt erfordert, außer den gesetzlichen Bezügen das Dienstkleid im gleichen Ausmaße, wie es bisher den Unterbeamten zugestanden war.

§ 3.

Dienstrechtlich werden die zu Staatsbeamten ohne Rangklasse ernannten Telegraphenwerkmeister in gleicher Weise wie die in Rangklassen eingereichten Staatsbeamten behandelt. Eine Änderung in der Dienstverwendung hat anlässlich der Ernennung zum Staatsbeamten ohne Rangklasse in der Regel nicht einzutreten.

§ 4.

(1) Nach achtjähriger, effektiver im Post- und Telegraphendienste zurückgelegter zufriedenstellender Gesamtdienstzeit und einer erfolgreich abgelegten Fachprüfung (Oberwerkmeisterprüfung) werden — bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen — die Telegraphenwerkmeister mit dem im § 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, vorgesehenen Anfallstage zum Staatsbeamten der XI. Rangklasse der Zeitvorrückungs- (Beförderungs-)gruppe D (§ 52 D. B.) ernannt. Von da ab führen sie die Bezeichnung „Telegraphen-Oberwerkmeister“.

(2) Ein Anspruch dieser Beamten auf den Bezug von Dienstkleidern oder auf eine sonstige Entschädigung für Dienstkleider besteht nicht.

§ 5.

(1) Der etwaige Ausfall an Bezügen, den einzelne Bedienstete im Falle der Behandlung nach den vorstehenden Begünstigungen erleiden würden, ist durch eine zur Bemessung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse entsprechend anrechenbare Personalzulage auszugleichen, die nach Maßgabe der Erlangung höherer Bezüge einzuziehen ist.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit seinem Vollzuge ist der Staatssekretär für Verkehrsweisen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen betraut.



000075

850000

137

Begründung.

Seit langer Zeit tritt die bei der Herstellung und Erhaltung der Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostanlagen verwendete Dienerschaft nachdrücklichst dafür ein, daß die in ihren Reihen befindlichen Unterbeamten und geprüften Amtsdienner (Aufseher) im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfes unterschiedslos zu Staatsbeamten ohne Rangklasse ernannt werden. Sie begründen ihre Forderungen mit der Schwere und Verantwortlichkeit ihres Dienstes sowie mit dem Hinweise darauf, daß für mehrere Kategorien von Staatsbediensteten außerhalb des Bereiches der Telegraphenverwaltung Staatsbeamtenstellen ohne Rangklasse geschaffen wurden. Mit Rücksicht auf das Zutreffen der Gründe wäre dem Verlangen Rechnung zu tragen. Die Mehrauslagen wären nicht nennenswert, da nur ungefähr 200 Linienaufsichtsorgane in Betracht kämen. Die laut des § 4 des Gesetzentwurfes vorzunehmende Überstellung der Werkmeister in die Borrückungs(Beförderungs)gruppe D der Staatsbeamten erfolgte bereits auf Grund eines besonderen, seit 1. Jänner l. J. wirksamen Zugeständnisses, daß die Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen dieser Bedienstetengruppe gemacht hat.



ad- 1911

6

G e s e t z

Vom 1920,

19

betreffend Änderungen des Gesetzes vom 4. Dezember 1918, StGBI.Nr. 94, über die Ablösung der Zinsgründe.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 4. Dezember 1918, StGBI.Nr. 94, über die Ablösung der Zinsgründe wird in folgender Weise geändert:

1. In § 1, Absatz 1, wird in der vierten Zeile nach dem Worte " Erbzinigründe " angefügt " und ähnliche " .

2. Dem § 1 wird als dritter Absatz angefügt:

" Der Anspruch auf Eigentumsübertragung besteht nur insoweit, als die Zinsgründe für sich allein oder zusammen mit anderen, dem Pächter (Nutznießer) gehörigen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken das Ausmaß eines Hofes mittlerer Größe nicht überschreiten. Besteht hienach der Anspruch des Pächters (Nutznießers) nur in Ansehung eines Teiles der Zinsgründe, so ist, mangels gütlicher Einigung der Beteiligten, für die Auswahl dieses Teiles der Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit maßgebend. "

3. § 4, Absatz 2, hat zu lauten:

" Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Falles, insbesondere auch des Maßes der bisherigen Gegenleistung des Erwerbers derart festzusetzen, daß eine gedeihliche Wirt-



schaftsführung möglich ist, der Erwerber jedoch nicht zum Nachteile des bisherigen Grundeigentümers bereichert wird. Im allgemeinen sind die Bestimmungen des § 29 des Gesetzes vom 21. Juli 1920, StGBI.Nr. 371, über die einmalige große Vermögensabgabe zur Grundlage zu nehmen."

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit; es findet auch auf Rechtssachen Anwendung, die an dem bezeichneten Tage bereits bei Gericht anhängig geworden, aber noch nicht rechtskräftig entschieden sind.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind die Staatssekretäre für Justiz und für Land- und Forstwirtschaft betraut.

B e g r ü n d u n g .

Das Gesetz vom 4. Dezember 1918, StGBI.Nr. 94, über die Ablösung der Zinsgründe, das in erster Linie die Ablösung der in den deutschen Teilen Böhmens bestehenden, unter der Bezeichnung "Zinsgründe" im Riesengebirge und "Zinsgereuter" im Böhmerwald bekannten landwirtschaftlichen Grundstücke ermöglichen sollte, konnte sein Ziel nicht erreichen, da die in Betracht kommenden Gebiete dem tschechoslowakischen Staate zugeschlagen wurden und dort das deutschösterreichische Gesetz naturgemäß nicht angewendet wird. Das Gesetz ist aber nach seinem Wortlaute nicht auf

die bezeichneten Teile Böhmens beschränkt, sondern gilt für das ganze Staatsgebiet der Republik Österreich.

Zur Zeit der Erlassung des Zinsgründeablösungsgesetzes waren die dafür in Betracht kommenden rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse lediglich für Böhmen in gründlichen Anträgen an das Abgeordnetenhaus des alten Österreich ausreichend dargelegt, während die notwendigen Erhebungen bezüglich der Alpenländer noch nicht abgeschlossen waren. Die seither bei verschiedenen Gerichten (mit Ausnahme Tirols) von Parteien überreichten Ablösungsanträge und die in letzter Zeit durch das Staatsamt für Justiz bei den Gerichten und durch das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft durch die Agrarbezirksbehörden eingeholten Äußerungen und Gutachten ergeben, daß in der Sache gleichartige Verhältnisse vielfach auch in den Alpenländern bestehen und die Anwendung des Zinsgrundablösungsgesetzes nur deshalb in Zweifel stellen, weil die in Betracht kommenden Grundstücke nicht gerade eine der im § 1 hinter " ehemals gutsherrschaftliche Gründe " in Klammern gesetzten Bezeichnungen wie " obrigkeitliche, uneingekaufte Grundstücke " , " obrigkeitliche Zinsgründe " , " Dominikalzinsgründe " , " herrschaftliche Zinsgereuter " , " Erbzinsgründe " tragen, wiewohl in einzelnen Fällen der Rechtstitel für den Ablösungswerber hinter dem Rechtstitel, wie er bei den gleichartigen Grundstücken in Böhmen besteht, an Gewicht keineswegs zurücksteht, sondern noch stärker zu sein scheint. Wenn die Erläuterungen des Staatsamtes für Justiz im Verordnungsblatte davon sprachen, daß die



Grundstücke nach diesem Gesetze nur dann der Ablösung zugeführt werden können, wenn sie die im § 1 in der Kammer angeführte bücherliche Bezeichnung einmal tragen, so ist dies darauf zurückzuführen, daß zu jener Zeit eben nur die bezüglichen Verhältnisse, wie sie in Böhmen lagen, bekannt waren und für den darauf aufgebauten augenblicklichen Zweck ausreichten, wie er in dem ursprünglichen Titel der Regierungsvorlage mit der ausdrücklichen Beschränkung auf Deutschböhmen zum Ausdruck gekommen war. Da aus den Beratungen des Justizausschusses klar hervorging, daß es im Gebiete des heutigen Österreich ähnliche Rechtsverhältnisse unter anderer oder auch gar keiner speziellen Benennung der betreffenden Grundstücke gebe, wurde dieser Wahrscheinlichkeit durch die Weglassung der Worte „in Deutschböhmen“ im Titel Rechnung getragen und, um jeden Zweifel in dieser Richtung auszuschließen, soll nach Artikel I, Post 1, des Entwurfes durch die Worte „und ähnliche“ der Aufzählung ausdrücklich die Bedeutung bloßer Beispiele verliehen und ausgesprochen werden, daß nicht eine Bezeichnung, sondern nur der Inhalt des Rechtsverhältnisses maßgebend bleiben soll. Damit kommt zum Ausdruck, daß die Ablösung bei Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen auch dann zulässig ist, wenn ein ehemaliges gutherrschaftliches Grundstück nicht gerade unter einer der im Gesetz ausdrücklich angeführten Bezeichnungen von der Gutherrschaft einem anderen zur Nutzung überlassen wurde.

000080

Der bei der Erlassung des Gesetzes verfolgten Absicht entspricht die in Artikel I, P. 2, vorgesehene Bestimmung, wonach durch die Ablösung höchstens landwirtschaftlicher Mittelbesitz geschaffen werden soll.

In den Fällen, in denen bisher das Bestehen von Zinsgründen in der Republik Österreich behauptet wurde, hat sich ferner gezeigt, daß namentlich die Bestimmungen des Gesetzes über die dem bisherigen Eigentümer zu leistende Entschädigung den hiesigen tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechend Rechnung tragen. Eine Entschädigung in der Höhe des 25 Fachen des Katastralreinertrages bedeutet gegenwärtig nicht viel anderes als eine unentgeltliche Enteignung. Nach dem Entwurfe sollen an Stelle dieser Vorschrift die gleichen Bestimmungen treten, die teilweise in Anlehnung an das Wiederbesiedlungsgesetz im Entwurf eines Luftkeuschen-Ablösungsgesetzes vorgesehen sind. Hienach sollen bei Ermittlung der Entschädigung die Vorschriften als Grundlage dienen, nach welchen der Land- und Forstwirtschaft gewidmetes Vermögen für die einmalige große Vermögensabgabe zu veranschlagen ist.

ad 20.) Im Kab. Prot. vom 22. Sept. 1920
behandelt.

Staatsamt für Finanzen.

120.393.

F ü r d e n K a b i n e t t s r a t .

Erhöhung der gleitenden Zulage.

Bei der am 17. September 1920 stattgefundenen Sitzung der paritätischen Lohnkommission wurde diese durch Herrn Staatssekretär Dr. M a y r von der letzten Stellungnahme des Kabinettsrates und des Hauptausschusses in der Frage der Notstandsaushilfe in Kenntnis gesetzt.

Mein Vertreter wies darauf hin, daß mit dem Staatsamte für Volksernährung in der Frage der Naturalbelieferungen der Staatsangestellten bereits Verhandlungen eingeleitet seien, die in der Richtung geführt werden, daß der Staat durch billige Einkäufe in die Lage versetzt wird, den Angestellten Lebensmittel zu billigen Preisen abzugeben.

Diese Verhandlungen seien bereits soweit vorgeschritten, daß in ungefähr 14 Tagen ein greifbares Resultat mit Sicherheit erwartet werden könne.

Die Lohnkommission hat nach längeren, gesonderten Verhandlungen der Arbeitnehmer folgenden Antrag einhellig zum Beschluß erhoben:

„Die gleitende Zulage ist einschließlich des Monats September 1920 um 100 K für den Kopf zu erhöhen. Sollte die angekündigte Naturalverpflegung für den Oktober noch nicht wirksam sein, so ist für Oktober neuerlich eine weitere Erhöhung der gleitenden Zulage in Antrag zu bringen. Der Nachtrag für September ist noch in diesem Monate flüssigzumachen.“

Mit der Annahme dieses Antrages bezeugt die Lohnkommission, daß sie sich mit der Ablehnung der Notstandsaushilfe durch die Regierung



000082

135

zufrieden gibt, wenn die gleitende Zulage vorläufig um 100 K pro Kopf und Monat erhöht wird.

Die Bewilligung dieser Forderung wird neuerlich eine gewaltige, immerhin auch mit einer neuerlichen Geldentwertung verbundene Belastung des Staatsschatzes zur Folge haben.

Nach den neuesten statistischen Aufstellungen wird nämlich diese Erhöhung bei einem Gesamtstande an Angestellten (einschließlich Staatsbahnangestellten und Heeresangehörigen samt Familienangehörigen) von ca. 662.700 Köpfen einen Mehraufwand von jährlich rund 795 Mill. Kronen erfordern. Da nach § 12 des Pensionistengesetzes jede Erhöhung der gleitenden Zulage auch den Pensionisten zuzukommen hat, wird sich dieser Mehraufwand für insgesamt 94.000 Pensionsparteien mit ungefähr 145.000 Köpfen jährlich um 174 Mill. Kronen noch steigern, sodaß insgesamt ein jährlicher Mehraufwand von rund 969 Mill. Kronen, monatlich also von ungefähr 80'6 Mill. Kronen erforderlich sein wird.

Ich verhehle mir keineswegs, daß diese Mehrausgabe geeignet ist, die ohnedies geringe Aussicht auf eine Vermeidung des drohenden Zusammenbruches der Staatsfinanzen noch weiter herabzumindern. Die Unmöglichkeit einer Bedeckung und die Gefahr, daß auch dieser Forderung binnen kurzem neue Forderungen folgen werden, macht es fast zur Gewisheit, daß der Staat in absehbarer Zeit an den Gehaltsforderungen seiner Angestellten wird zu Grunde gehen müssen.

Hierzu kommt noch der Widersinn, der darin liegt, daß durch die Erhöhung der gleitenden Zulage das Alimentationsprinzip in einer Weise herausgearbeitet wird, daß der Grundsatz der Bezahlung nach der Leistung überhaupt gänzlich in den Hintergrund tritt, da die reinen Alimentationsbeträge eine derartige Höhe erreichen werden, daß ihnen gegenüber der nach der Leistung abgestufte Gehalt überhaupt keine Rolle mehr spielen wird.

So beträgt derzeit der auf Leistung aufgebaute Teil der Entlohnung des mindest bezahlten Staatsangestellten, d. i. eines Aushilfsdieners zu Beginn seiner Dienstzeit in der billigsten (III.) Bezugsklasse K 2520. Dieser erhöht sich durch die Teuerungszuwendungen und gleitende Zulagen bei einem ledigen auf einen Gesamtbezug von K 9300, bei einem verheirateten Aushilfsdiener mit 2 Kindern auf 18.180 K und bei einem solchen mit 6 Kindern auf 29.880 K. Wird nunmehr die gleitende Zulage um 100 K erhöht, so beträgt in der Bezugsklasse III der Gesamtbezug des ledigen Aushilfsdieners 10.500 K, der des verheirateten mit 2 Kindern 22.920 K und der eines solchen mit 6 Kindern 39.480 K !

Die Erhöhung der gleitenden Zulage um einen für alle Bezugs-
klassen gleichen Betrag ist überdies sehr bedenklich, weil hiedurch der dermalige, den tatsächlichen Teuerungsverhältnissen ohnehin kaum genügende Unterschied zwischen den Orten mit den billigsten und jenen mit den teuersten Lebensbedingungen eine weitere verhältnismäßige Minderung erfährt. Dies wäre geeignet, neuerliche Ansprüche der in den teuersten Orten verwendeten Angestellten zu zeitigen, denn jede Verteuerung der Lebensmittel in den billigsten Gegenden - eine solche muß doch der allgemeinen Erhöhung der gleitenden Zulage zu Grunde liegen - zieht nicht die gleiche, sondern eine weit einschneidendere Verteuerung in den teuersten Orten nach sich. Würde jedoch das Ausmaß der Erhöhung im Verhältnis der Verteuerung in den teuersten Orten bemessen, so ist die Erhöhung der gleitenden Zulage um den gleichen Betrag in den billigsten Orten nicht zwingend, also eine ungerechtfertigt hohe Belastung für den Staatsschatz.

Wenn ich trotz dieser wesentlichen Bedenken, die mich eigentlich zu einer wenigstens teilweise Ablehnung der Forderung der Lohnkommission bewegen müßten, nicht umgehen zu können glaube, vom Kabinettsrate die Genehmigung zur Einbringung des nachstehenden



000084

142

Gesetzentwurfes einzuholen, so geschieht dies lediglich deshalb, weil die Forderung nach Erhöhung der gleitenden Zulage um 100 K eine wesentliche Herabminderung der ursprünglichen Forderungen der Lohnkommission beinhaltet und die Stimmung in der Angestelltenschaft derart erregt ist, daß bei gänzlicher Ablehnung der Forderung schließlich mit dem Ausbruch neuer schwerer Lohnkämpfe gerechnet werden müßte.

Die Regierung dürfte sich aber kaum dazu entschließen können, in jetzigen Zeitpunkte derartige Kämpfe auszutragen.

Ich muß aber schon jetzt bemerken, daß ich nicht in der Lage wäre, etwaigen weiteren von der Lohnkommission für den Monat Oktober bereits angekündigten Forderungen auf eine weitere Erhöhung der gleitenden Zulage näher zu treten.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen erbitte ich mir die Ermächtigung zur Einbringung der folgenden Gesetzesvorlage in der Nationalversammlung:

„ G e s e t z

vom September 1920,

womit Artikel II des Gesetzes vom 15.Mai 1920, St.G.Bl.Nr.227, abgeändert wird. (3.Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen;

Artikel I.

Artikel II des Gesetzes vom 15.Mai 1920, St.G.Bl.Nr.227 (zweiter Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz) hat zu lauten:

(1) Das Ausmaß der gleitenden Zulage wird

in der Bezugsklasse I	mit	315 K
„ „ „	Ia	„	298 K
„ „ „	II	„	280 K
„ „ „	Ila	„	265 K
„ „ „	III	„	245 K

festgesetzt.

(2) Die gleitende Zulage wird mit obigem Betrage am 15.jedes Monates ausgezahlt.

(3) Die übrigen Bestimmungen des § 9 des Gesetzes vom 18.Dezember 1919, St.G.Bl.Nr. 570 (Besoldungsübergangsgesetz) in der Fassung des Gesetzes vom 22.März 1920, St.G.Bl.Nr.134 (Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz) bleiben aufrecht.

Artikel II .

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit 1.September 1920 in Kraft tritt, ist die Staatsregierung betraut."



000086

143

B e g r ü n d u n g .

Nach dem Gesetze vom 15. Mai 1920, St.G.Bl.Nr. 227, (2. Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz) beträgt die gleitende Zulage dermalen

für Orte der Bezugsklasse I	215 K
" Ia	198 K
" II	180 K
" IIa	163 K
" III	145 K

was einer Erhöhung der für den Monat April festgesetzten gleitenden Zulage um 75% entspricht.

Schon seit geraumer Zeit machen sich besonders in den unteren Kategorien der Angestelltenschaft Bestrebungen nach einer neuerlichen Erhöhung der gleitenden Zulage bemerkbar, denen bisher unter Hinweis auf die dadurch bewirkte unangebrachte Betonung des Alimentationsprinzipes sowie dadurch entgegengetreten werden konnte, daß für den Monat Juli eine einmalige Geldaushilfe von K 800 bis K 1000 und für den Monat August eine entsprechend abgestufte Vorschußzahlung auf die erhöhten Bezüge des neuen Besoldungsgesetzes im Betrage von K 400 - 1000 bewilligt wurde.

Die Vertreter der Staatsangestellten haben nun die Forderung erhoben, daß außer diesen Zuwendungen im Monat September auch mit einer Erhöhung der gleitenden Zulage vorgegangen werden muß. Begründet wird diese Forderung mit der in den letzten Monaten eingetretenen und für die Zukunft weiter befürchteten Steigerung der Lebensmittelpreise.

Obzwar diese Begründung insoferne nicht stichhältig ist, als bisher eine Erhöhung der Preise der staatlich bewirtschafteten Lebensmittel nicht eingetreten ist, erweist es sich als notwendig, den Forderungen der Angestellten, die auf ihre Zurücksetzung

gegenüber den Angestellten im Privatdienste hinweisen und ihre Forderungen mit allen Mitteln, des Lohnkampfes durchzusetzen gewillt sind, entgegenzukommen.

Die aus dieser Maßnahme erwachsenden Mehrauslagen betragen:
für aktive Staatsangestellte (einschließlich der Staatsbahnange-
stellten) bei einem Gesamtstande von 662.700 Köpfen (einschließlich
der Familienangehörigen).....795 Mill.K
für die Pensionsparteien (145.000 Köpfe).....174 Mill.K
daher Gesamtmehraufwand.....969 Mill. K
jährlich oder 80'6 Mill. Kronen monatlich.

Es ist klar, daß sich die Regierung angesichts dieses Mehraufwandes zur Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfes, der das Alimentationsprinzip neuerlich gegenüber der Bezahlung nach der Leistung in den Vordergrund rückt, nur schwer entschließen konnte.

Eine weitere Steigerung der Personalausgaben in dieser Richtung würde aber die Regierung nicht vertreten können, vielmehr glaubt sie schon jetzt darauf hinweisen zu müssen, daß nur durch einen Abbau des Personales in Verbindung mit einer Reform der Verwaltung und eine entsprechende Ausgestaltung der neuen Besoldungsordnung eine Gesundung der Verhältnisse angebahnt werden kann.

.....

Weiters erbitte ich mir die Ermächtigung, Vorschüsse auf die aus der Erhöhung der gleitenden Zulage für den Monat September 1920 sich ergebende Nachzahlung im Betrage von 100 K für einen Kopf unverzüglich anweisen zu dürfen.



000088

144

G e s e t z

vom September 1920,

womit Artikel II des Gesetzes vom 15. Mai 1920, St.G.Bl.Nr. 227, abgeändert wird. (3. Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz.)

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Artikel II des Gesetzes vom 15. Mai 1920, St.G.Bl.Nr. 227 (zweiter Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz) hat zu lauten:

(1) Das Ausmaß der gleitenden Zulage wird

in der Bezugsklasse I mit.....	315 K
" I a	298 K
" II	280 K
" II a	263 K
" III	245 K

festgesetzt.

(2) Die gleitende Zulage wird mit obigem Betrage am 15. jedes Monats ausbezahlt.

(3) Die übrigen Bestimmungen des § 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl.Nr. 570 (Besoldungsübergangsgesetz) in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1920, St.G.Bl.Nr. 134 (Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz) bleiben aufrecht.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit 1. September 1920 in Kraft tritt, ist die Staatsregierung betraut.



B e g r ü n d u n g .

Nach dem Gesetze vom 15. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 227 (2. Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz) beträgt die gleitende Zulage dermalen

für Orte der Bezugsklasse I	215 K
" I a.....	198 K
" II	180 K
" II a.....	163 K
" III.....	145 K

was einer Erhöhung der für den Monat April festgesetzten gleitenden Zulage um 75 % entspricht.

Schon seit geraumer Zeit machen sich besonders in den unteren Kategorien der Angestelltenschaft Bestrebungen nach einer neuerlichen Erhöhung der gleitenden Zulage bemerkbar, denen bisher unter Hinweis auf die dadurch bewirkte unangebrachte Betonung des Alimentsprinzipes sowie dadurch entgegengetreten werden konnte, daß für den Monat Juli eine einmalige Geldaushilfe von K 800 bis K 1000 und für den Monat August eine entsprechend abgestufte Vorschußzahlung auf die erhöhten Bezüge des neuen Besoldungsgesetzes im Betrage von K 400 - 1000 bewilligt wurde.

Die Vertreter der Staatsangestellten haben nun die Forderung erhoben, daß außer diesen Zuwendungen im Monat September auch mit einer Erhöhung der gleitenden Zulage vorgegangen werden muß. Begründet wird diese Forderung mit der in den letzten Monaten eingetretenen und für die Zukunft weiter befürchteten Steigerung der Lebensmittelpreise.

Obzwar diese Begründung insoferne nicht stichhältig ist, als bisher eine Erhöhung der Preise der staatlich bewirtschafteten Lebensmittel nicht eingetreten ist, erweist es sich als notwendig, den Forderungen der Angestellten, die auf ihre Zurücksetzung gegenüber

den Angestellten im Privatdienste hinweisen und ihre Forderungen mit allen Mitteln des Lohnkampfes durchzusetzen gewillt sind, entgegenzukommen.

Die aus dieser Maßnahme erwachsenden Mehrauslagen betragen:
für aktive Staatsangestellte (einschließlich der Staatsbahnange-
stellten) bei einem Gesamtstande von 662.700 Köpfen (einschließ-
lich der Familie angehörigen)795 Mill. K
für die Pensionsparteien (145.000 Köpfe)174 Mill. K
daher Gesamtmehraufwand.....969 Mill. K
jährlich oder 80,6 Mill. Kronen monatlich.

Es ist klar, daß sich die Regierung angesichts dieses Mehrauf-
wandes zur Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfes, der das
Alimentationsprinzip neuerlich gegenüber der Bezahlung nach der Lei-
stung in den Vordergrund rückt, nur schwer entschließen konnte.

Eine weitere Steigerung der Personalausgaben in dieser Richtung
würde aber die Regierung nicht vertreten können, vielmehr glaubt
es schon jetzt darauf hinweisen zu müssen, daß nur durch einen Abbau
des Personales in Verbindung mit einer Reform der Verwaltung und
eine entsprechende Ausgestaltung der neuen Besoldungsordnung eine
Gesundung der Verhältnisse angebahnt werden kann.



ad 20.)
A u s z u g

aus dem Kabinettsratsprotokoll Nr. 221 vom 28. September 1920.

Erhöhung der gleitenden Zulage.

In Vertretung des dienstlich abwesenden Staatssekretärs für Finanzen berichtet Sektionschef Dr. G r i m m , daß die paritätische Lohnkommission in der Sitzung vom 17. d. M. von der letzten Stellungnahme des Kabinettsrates und des Hauptausschusses in der Frage der Notstandsaushilfe in Kenntnis gesetzt worden sei, desgleichen, daß mit dem Staatsamte für Volksernährung in der Frage der Naturalbelieferungen der Staatsangestellten bereits Verhandlungen eingeleitet seien, die in der Richtung geführt werden, daß der Staat durch billige Einkäufe in die Lage versetzt werde, den Angestellten Lebensmittel zu billigen Preisen abzugeben. Diese Verhandlungen seien bereits soweit vorgeschritten, daß in ungefähr 14 Tagen ein greifbares Resultat mit Sicherheit erwartet werden könne.

Die Lohnkommission habe nach längeren, gesonderten Verhandlungen der Arbeitnehmer folgenden Antrag einhellig zum Beschluß erhoben:

„Die gleitende Zulage ist einschließlich des Monats September 1920 um 100 K für den Kopf zu erhöhen. Sollte die angekündigte Naturalverpflegung für den Oktober noch nicht wirksam sein, so ist für Oktober neuerlich eine weitere Erhöhung der gleitenden Zulage in Antrag zu bringen. Der Nachtrag für September ist noch in diesem Monate flüssigzumachen.“

./.



000092

136

Mit der Annahme dieses Antrages bezeuge die Lohnkommission, daß sie sich mit der Ablehnung der Notstandsaushilfe durch die Regierung zufrieden gebe, wenn die gleitende Zulage vorläufig um 100 K pro Kopf und Monat erhöht würde. Die Bewilligung dieser Forderung werde neuerlich eine gewaltige, immerhin auch mit einer neuerlichen Geldentwertung verbundene Belastung des Staatsschatzes zur Folge haben. Nach den neuesten statistischen Aufstellungen werde nämlich diese Erhöhung bei einem Gesamtstande an Angestellten (einschließlich Staatsbahnangestellten und Heeresangehörigen samt Familienangehörigen) von ca. 662.700 Köpfen einen Mehraufwand von jährlich rund 795 Millionen Kronen erfordern. Da nach § 12 des Pensionistengesetzes jede Erhöhung der gleitenden Zulage auch den Pensionisten zuzukommen hat, werde sich dieser Mehraufwand für insgesamt 94.000 Pensionsparteien mit ungefähr 145.000 Köpfen jährlich um 174 Mill. Kronen noch steigern, sodaß insgesamt ein jährlicher Mehraufwand von rund 969 Mill. Kronen; monatlich also von ungefähr 80⁶ Mill. Kronen erforderlich sein werde. Der Staatssekretär für Finanzen verhehle sich keineswegs, daß diese Mehrausgabe geeignet sei, die ohnedies geringe Aussicht auf eine Vermeidung des drohenden Zusammenbruches der Staatsfinanzen noch weiter herabzumindern. Die Unmöglichkeit einer Bedeckung und die Gefahr, daß auch dieser Forderung binnen kurzem neue Forderungen folgen werden, mache es fast zur Gewisheit, daß der Staat in absehbarer Zeit an den Gehaltsforderungen seiner Angestellten werde zu Grunde gehen müssen.

Hiezu komme noch der Widersinn, der darin liege, daß durch die Erhöhung der gleitenden Zulage das Alimentationsprinzip in einer Weise herausgearbeitet werde, daß der Grundsatz der Bezahlung nach der Leistung überhaupt gänzlich in den Hintergrund trete, da die reinen Alimentationsbeträge eine derartige Höhe erreichen werden, daß ihnen gegenüber der nach der Leistung abgestufte Gehalt überhaupt keine Rolle mehr spielen werde.



000093

./.

137

Die Erhöhung der gleitenden Zulage um einen für alle Be-
zugsklassen gleichen Betrag sei überdies sehr bedenklich, weil
hiedurch der dermalige, den tatsächlichen Teuerungsverhältnis-
sen ohnehin kaum genügende Unterschied zwischen den Orten mit
den billigsten und jenen mit den teuersten Lebensbedingungen
eine weitere verhältnismässige Minderung erfahre. Dies wäre
geeignet, neuerliche Ansprüche der in den teuersten Orten ver-
wendeten Angestellten zu zeitigen.

Wenn das Staatsamt für Finanzen trotz dieser wesentlichen
Bedenken vom Kabinettsrat die Genehmigung zur Einbringung
eines der Forderung der Lohnkommission Rechnung tragenden Ge-
setzentwurfes erbitte, so geschehe dies lediglich deshalb, weil
die Forderung nach Erhöhung der gleitenden Zulage um 100 K
eine wesentliche Herabminderung der ursprünglichen Forderungen
der Lohnkommission beinhalte und die Stimmung in der Angestell-
tenschaft derart erregt sei, daß bei gänzlicher Ablehnung der
Forderung schließlich mit dem Ausbruch neuer schwerer Lohnkämpfe
gerechnet werden müste. Die Regierung dürfte sich aber kaum dazu
entschließen können, im jetzigen Zeitpunkte derartige Kämpfe
auszutragen.

Redner sei beauftragt, namens des Staatssekretärs für Finan-
zen schon jetzt zu erklären, daß er nicht in der Lage wäre, et-
waigen weiteren von der Lohnkommission für den Monat Oktober be-
reits angekündigten Forderungen auf eine weitere Erhöhung der
gleitenden Zulage näher zu treten.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen erbitte sich das
Staatsamt für Finanzen die Ermächtigung zur Einbringung einer Ge-
setzesvorlage in der Nationalversammlung, womit das Ausmaß der
gleitenden Zulage in den einzelnen Bezugsklassen um je 100 K er-
höht wird.

Weiters wolle der Kabinettsrat das Staatsamt für Finanzen
ermächtigen, Vorschüsse auf die aus der Erhöhung der gleitenden



000094

./.

138

Zulage für den Monat September 1920 sich ergebende Nachzahlung im Betrage von 100 K für einen Kopf unverzüglich anzuwelsen.

In der sich hierüber entwickelnden eingehenden Debatte, an welcher sich außer dem **V o r s i t z e n d e n** noch Staatssekretär Dr. **R o l l e r** und Unterstaatssekretär **M i k l a s** sowie Sektionschef Dr. **G r i m m** beteiligten, tritt die einmütige Auffassung zu Tage, daß wohl nichts anderes erübrigen werde, als dem Antrage des Staatsamtes für Finanzen beizutreten.

Der Kabinettsrat beschließt, der Einbringung des gegenständlichen Gesetzentwurfes zuzustimmen und an den Hauptausschuß wegen Erteilung der Ermächtigung zur Anweisung von Vorschüssen auf die Erhöhung der gleitenden Zulage pro September heranzutreten. Hierbei werden dem Hauptausschusse auch Aufklärungen über die Rückwirkungen dieser neuen Maßnahme auf die staatsfinanzielle Lage zu geben sein.

Gleichzeitig pflichtet der Kabinettsrat der Anschauung des Staatssekretärs für Finanzen, daß etwaigen weiteren von der Lohnkommission für den Monat Oktober bereits angekündigten Forderungen auf eine weitere Erhöhung der gleitenden Zulage nicht näher getreten werden kann, bei.

In diesem Zusammenhange ersucht der **V o r s i t z e n d e** die Staatsämter für Finanzen und für Volksernährung, die Frage der Naturalverpflegung der Staatsbediensteten dringlich weiter zu verfolgen und den Mitgliedern des Kabinetts eine schriftliche Mitteilung über das erzielte Ergebnis zugehen zu lassen.



000095

139

ad 211)

Staatsamt für Finanzen.

Für den Kabinettsrat.
=====

Staatliche Beitragsleistung nach dem 2. Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz.

Durch die mit dem zweiten Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz (Gesetz vom 15. Mai 1920, St.G.Bl. Nr. 227) verfügten Erhöhungen in den Bezügen der Staatsangestellten ergibt sich auch für Selbstverwaltungskörper die Notwendigkeit zu gleichartigen Maßnahmen. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob und mit welchen Beträgen der Staat im Hinblick auf die in Artikel V des ersten Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetz (Gesetz vom 22. März 1920, St.G.Bl. Nr. 134) vorgesehene staatliche Beitragsleistung den nach dieser Gesetzesstelle auf einen Staatszuschuß anspruchsberechtigten Verwaltungen der Länder und Landeshauptstädte zu dem durch den zweiten Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz verursachten Mehraufwand Zuschüsse zu leisten hat.

Artikel V des ersten Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetz ermächtigt die Staatsregierung, den Verwaltungen der Länder und Landeshauptstädte, welche die Dienstbezüge ihrer Angestellten sowie der Lehrerschaft an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in ihrem Verwaltungsbereich durch Verfügungen im Sinne der Bestimmungen der Artikel I bis IV ganz oder teilweise den Dienstbezügen der Staatsangestellten angleichen, einen Staatszuschuß zu dem sich aus diesen Verfügungen ergebenden Mehrerfordernis zu gewähren.

Durch den zweiten Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz wurden die Bezüge der Staatsangestellten nach zwei Richtungen in einer Weise neu geregelt, welche ein finanzielles Mehrerfordernis gegen-



165

über der in den oberwähnten Artikeln I bis IV getroffenen Regelung bedeutet. Es wurden nämlich einerseits Verfügungen betreffend Höherreihung von Dienstorten in Bezug auf das Ausmaß der Ortszuschläge getroffen, andererseits die gleitende Zulage nach neuen Grundsätzen geregelt. Ueber die Frage, ob und inwieweit der Staat den Verwaltungen der nach dem ersten Nachtrage auf einen Staatszuschuß anspruchsberechtigten Selbstverwaltungskörper Zuschüsse zu einem Mehrerfordernis zu gewähren hat, welches ihnen daraus erwächst, daß sie für ihren Dienstbereich dem zweiten Nachtrag analoge Verfügungen treffen, bestimmt dieses Gesetz nichts.

Da die durch den zweiten Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz getroffene Regelung über jenen Rahmen hinausgeht, der dem ersten Nachtrag zufolge für die Ermittlung einer staatlichen Beitragsleistung in Frage kommt, andererseits aber dieser zweite Nachtrag von einer staatlichen Beitragsleistung überhaupt nicht spricht, besteht nach dem Wortlaute der gesetzlich geltenden Vorschriften zweifellos kein Anspruch der mehrfach erwähnten Selbstverwaltungskörper auf eine Beitragsleistung zu dem durch den zweiten Nachtrag bedingten Mehraufwand.

Gelegentlich der Beratung des zweiten Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetz beschloß aber die konstituierende Nationalversammlung über Antrag der Abgeordneten P a u l y, Dr. G ü r t l e r und L e u t h n e r folgende Resolution: „Die Regierung wird aufgefordert, die Wirksamkeit des Artikels V des Gesetzes vom 22. März 1920 auch auf den zweiten Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz anzuwenden.“ Die Resolution wurde dem Finanz- und Budgetausschuß zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen, von dem letzteren jedoch bisher noch nicht in Beratung gezogen. An der Annahme der Resolution ist kaum zu zweifeln.

Ferner muß darauf hingewiesen werden, daß der Stellungnahme der Staatsregierung zur vorliegenden Frage durch einen Beschluß des

Kabinettsrates vom 23. Juli 1920, welchem der Hauptausschuß der Nationalversammlung seine Zustimmung gegeben hat, bereits in gewisser Richtung vorgegriffen ist. Im Zusammenhange mit der den Staatsangestellten und staatlichen Pensionsparteien gewährten einmaligen Zuwendung wurde nämlich die Regierung ermächtigt, den Ländern und Landeshauptstädten die in Artikel V des ersten Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetz festgesetzte Refundierung auch für jenen Aufwand zu gewähren, welcher ihnen durch Gewährung gleichartiger einmaliger Zuwendungen erwächst. Es handelt sich hier also bereits um einen Fall, wo sich die Staatsregierung bereit gefunden hat, zu einem Aufwande der in Betracht kommenden Gebietskörperschaft beizutragen, welcher über jenen Rahmen hinausgeht, der der staatlichen Zuschußleistung nach Artikel V des ersten Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetz gezogen ist.

Was die finanzielle Belastung des Staatsschatzes anlangt, die sich aus der Uebernahme einer Beitragsleistung zu dem durch den zweiten Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz bedingten Mehraufwand der erwähnten Selbstverwaltungskörper ergibt, so dürfte dieselbe - soweit das Erfordernis für die höhere Gleitzulage in Frage kommt - unter der Voraussetzung eines Staatszuschusses im gleichen Ausmaße wie beim ersten Nachtrag (Stadtgemeinde Wien 70 %, die übrigen 50 %) mit beiläufig 120 Millionen Kronen im Jahre zu veranschlagen sein. Dazu kommt aber noch, daß durch die in § 1 des zweiten Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetz vorgesehene und mit Vollzugsanweisung vom 10. Juli 1920, St.G.Bl.Nr. 292 verfügte Einreihung einer Reihe von Orten in höhere Ortsklassen die auf eine staatliche Beitragsleistung anspruchsberechtigten Länder und Landeshauptstädte zur Gewährung der höheren Ortszuschläge genötigt sein werden und daß sie auch unter diesem letzteren Gesichtspunkte mit Forderungen nach einer staatlichen Beitragsleistung zum dadurch bedingten Mehraufwand hervortreten

000098



147

werden, ohne daß jedoch auf Grund der vorhandenen Behelfe ermittelt werden könnte, wie hoch die finanzielle Inanspruchnahme des Staates aus diesem letzteren Anlaß sein wird.

A n t r a g: Der Kabinettsrat wolle beschließen: Der Staatssekretär für Finanzen wird ermächtigt, den Verwaltungen der Länder und Landeshauptstädte, welche nach Artikel V des ersten Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetz auf einen Staatszuschuß anspruchsberechtigt sind, einen gleichen Staatszuschuß auch zu jenem Mehrerfordernis zu gewähren, das sich aus der Durchführung von dem zweiten Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz entsprechenden Maßnahmen für ihre Angestellten und für die Lehrer ergibt.

ad 21.)

Staatsamt für Finanzen.

Für den Kabinettsrat.

Gegenstand: Gewährung von Staatszuschüssen für den Mehraufwand, der den Ländern und Landeshauptstädten aus der Flüssigmachung der Vorauszahlungen auf eine neue Besoldungsreform erwächst.

Bemerkungen: Mit Erlaß des Staatsamtes für Finanzen vom 24. August 1920, Z. 120318/2 wurde auf Grund der Ermächtigung des Hauptausschusses der Nationalversammlung vom 23. August 1920 das Ausmaß jener Beiträge festgesetzt, welche allen unter den Gesetzentwurf einer allgemeinen Besoldungsordnung fallenden Zivilstaatsangestellten als Vorauszahlung auf die Nachzahlungsbeiträge, die sich aus einer Rückwirkung dieser Besoldungsordnung für das Jahr 1920 ergeben, auszu zahlen sind. Die Frage, ob den Ländern und Landeshauptstädten, falls sie ihren Angestellten und der Lehrerschaft an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in ihrem Verwaltungsbereiche analoge Beiträge zukommen lassen, ein Staatszuschuß in dem gleichen Ausmaße zuzuwenden sei, wie er für den 1. Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz (Gesetz vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134) durch dessen Artikel V, für den 2. und 3. Nachtrag durch die Kabinettsratsbeschlüsse vom 23. Juli 1920 und vom September 1920 vorgesehen wurde, erscheint noch nicht entschieden, doch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die erwähnten autonomen Körperschaften eine solche Beitragsleistung verlangen werden. Da dieselben Motive, welche zu der Gewährung von Staatszuschüssen bei den drei ersten Nachträgen zum Besoldungsübergangsgesetze geführt haben, auch hier vorliegen, wird die Staatsregierung sich diesem Verlangen gegenüber nicht ablehnend verhalten können.



000100

146

Antrag: Der Kabinettsrat wolle beschließen: Der Staatssekretär für Finanzen wird ermächtigt, den Ländern und Landeshauptstädten, welche ihren Angestellten und der Lehrerschaft an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in ihrem Verwaltungsbereiche Beiträge auszahlen, wie sie nach dem Erlasse des Staatsamtes für Finanzen vom 24. August 1920, Z. 120318/2 allen unter die beabsichtigte Besoldungsordnung fallenden Zivilangestellten ausgezahlt werden, einen Staatszuschuß zu dem sich hieraus ergebenden Mehrerfordernis zu gewähren. Das Ausmaß dieses Zuschusses hätte für die Länder und Landeshauptstädte mit Ausnahme von Wien die Hälfte, für die Gemeinde Wien 7/10 des Erfordernisses für die Auszahlung dieser Beiträge zu betragen.

Wien, am 21. September 1920.

Vortrag für den Kabinettsrat.

Begründung.

Gegenstand:

Staatlich sero-
therapeutisches
Institut in Wien,
Uebernahme des Be-
triebes durch die
österreich. Serum-Gesell-
schaft m.b.H.

Die Weiterführung des serotherapeutischen In-
stitutes durch den Staat ist unter den gegebenen Ver-
hältnissen nicht mehr möglich. Schon im Vorjahr wur-
de bei einer Dotation von 300.000 K für die Betriebs-
ausgaben des serotherapeutischen Institutes eine Ue-
berschreitung von 1,250.000 K notwendig. Diese Ueber-
schreitungen werden in noch viel grösserem Masse in
Zukunft zu gewärtigen sein.

Aus diesem Grunde musste es seitens der Staats-
verwaltung begrüsst werden, dass die Vertreter der
österreichischen Serum-Gesellschaft m.b.H. an das
Staatsamt für soziale Verwaltung (Volksgesundheitsamt)
mit dem Vorschlage herantraten, den Betrieb des sero-
therapeutischen Institutes zu übernehmen.

Die ungestörte Weiterführung des Betriebes des
serotherapeutischen Institutes ist von allergrösster
Bedeutung für die öffentliche Gesundheitspflege da
die selbsterzeugten Sera insbesondere die Diphtherie-
heilsera zu den wichtigsten Behelfen der Seuchenbe-
kämpfung gehören.

Die Führung von Seruminstituten durch Private
hat sich in wirtschaftlicher Beziehung bisher besser
bewährt als die staatlichen serotherapeutischen Insti-
tute, so das Institut Pasteur, welches nur unter staat-
licher Kontrolle geführt wird, ebenso das englische
Wright Institut und das Rockefellerinstitut.

Im Gegenstande haben ausführliche Beratungen
zwischen den beteiligten Faktoren stattgefunden und
es ist insbesondere nachdrücklich darauf hinzuweisen,
dass der als Fachmann auf dem Gebiete der Serumforschung



bekannte Leiter des Institutes Univ. Professor Dr. Richard P a l t a u f sich unbedingt für die Uebernahme des Serum Institutes durch die Serungesellschaft ausgesprochen hat, für den Fall, dass die von ihm verlangten Punkte betreffs Aufrechterhaltung des wissenschaftlichen und Unterrichtsbetriebes berücksichtigt würden.

Auf Grund aller Besprechungen ist seitens der Finanzprokurator der beiliegende Entwurf eines Vertrages ausgearbeitet worden, der nunmehr dem Kabinettsrat zur Annahme vorgelegt wird.

Antrag:

Der Kabinettsrat wolle beschliessen dem vorliegenden Vertragsentwurf zuzustimmen.

000103

ad 227

Staatlich-serotherapeutisches Institut
in Wien, Uebernahme des Betriebes durch
die österreichische Serum-Gesellschaft m.b.H.

Entwurf eines V e r t r a g e s

zwischen dem österreichischen Aerar vertreten durch das Staatsamt für soziale Verwaltung einerseits und der österreichischen Serum-Gesellschaft m.b.H. andererseits betreffend die Uebernahme des Betriebes des staatlichen serotherapeutischen Institutes in Wien an die Gesellschaft.

§ 1.

Die Staatsverwaltung verpachtet und die österreichische Serum-Gesellschaft m.b.H. pachtet das serotherapeutische Institut und die Gebäude mit dem gesamten der Serumherzeugung gewidmeten Zubehör, lebendem und totem Inventare, zu dem Zwecke der Erzeugung und des Betriebes von Serum und Impfstoffen durch die Gesellschaft in deren eigener Regie.

§ 2.

Die in § 1 bezeichneten Anlagen samt Zubehör und Inventar werden der Gesellschaft auf Grund des angehefteten, einen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Verzeichnisses bei Abschluss des Vertrages übergeben. Diese Tatsache sowie die einverständliche Feststellung der übergebenen Gegenstände sind durch Fertigung des Verzeichnisses durch beide Vertragsteile bestätigt.

§ 3.

Die Gesellschaft bestreitet sämtliche mit der Betriebsführung verbundenen Auslagen aus Eigenem; also insbesondere die Instandhaltung und Verwaltung der Institutsgebäude, die Instandhaltung, Erneuerung und Ergänzung des lebenden und toten Inventars, sowie die Zahlung sämtlicher Gehalte und Löhne u.s.w. Die in dem Institute angestellten Staatsbeamten und Diener erhalten ihre Bezüge wie bisher von der Staatsverwaltung, werden ihr aber von der Gesellschaft ersetzt.

Die Gesellschaft ist ferner verpflichtet, alle Investitionen die mit der erforderlichen Erweiterung des Institutes verbunden und stets im Einvernehmen mit der Staatsverwaltung geschehen dürfen, aus Eigenem vorzunehmen.

Die Gesellschaft verpflichtet sich der Institutsleitung jährlich am mindestens 2 % der Einnahmen für wissenschaftliche Zwecke des Institutes zu übergeben.

§ 4.

Die Gesellschaft hat das gesamte derzeitige Personal des Institutes zu übernehmen. Die Staatsverwaltung behält sich die Ernennung des wissenschaftlichen Leiters und der fachmännischen Beamten vor, so dass die Gesellschaft das kommerzielle und wirtschaftliche Personal besetzen darf.

Die Gesellschaft hat dem wissenschaftlichen Leiter des Institutes, dem auch die qualitative Kontrolle der erzeugten Präparate zusteht, vollen Einblick in die geschäftsmässige Gebahrung des Unternehmens zu gewähren; auch sind alle störenden, nicht sachlichen Einflüsse auf den wissenschaftlichen Betrieb ferne zu halten, der Staat hat volle Freiheit in der Organisation und Führung des wissenschaftlichen Betriebes des Institutes.

Insbesondere kann der Unterricht, sowohl was die spezielle Fort- und Ausbildung Einzelner, als auch die Abhaltung von Kursen betrifft, in derselben Weise wie bisher weiter betrieben werden und verpflichtet sich die Gesellschaft dagegen keinen Einwand zu erheben, dass das Material des serotherapeutischen Institutes ins solange beide Institute unter einer gemeinsamen Leitung stehen, auch zum Zwecke des Institutes für experimentelle Pathologie verwendet werden.

000104



148

§ 5.

Der Leiter des Institutes kann nicht zur Erzeugung von Präparaten verhalten werden, die er wissenschaftlich nicht vertreten kann. Präparate gegen welche der Leiter aus diesem Grunde Einwand erhebt, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Im Einvernehmen mit der Gesellschaft wird ein wissenschaftlicher Beirat des staatlich serotherapeutischen Institutes bestellt, der die Aufgabe hat, bei Meinungsverschiedenheiten, die sich zwischen den wissenschaftlichen Leiter und der Gesellschaft auf wissenschaftlichem Gebiete ergeben, dem Volksgesundheitsamt im Staatsamte für soziale Verwaltung antragstellen zu berichten. Das Volksgesundheitsamt ist jedoch an diesen Antrag nicht gebunden, sondern entscheidet nach seinem Ermessen.

Der Beirat besteht aus je einem dem Volksgesundheitsamte und der Gesellschaft zu normierenden Fachmanne und einem Fachmanne der von diesen beiden Mitgliedern dem Volksgesundheitsamte als Vorsitzender vorgeschlagen wird.

Die Mitglieder des Beirates dürfen der Leitung des Institutes nicht angehören.

§ 6.

Bezüglich der quantitativen Produktion hat die Gesellschaft freie Hand mit der Einschränkung, dass nicht weniger Serum erzeugt werden darf, als das Institut bisher erzeugt hat. Die Gesellschaft verpflichtet sich nur dann zu exportieren, wenn der Inlandsbedarf voll gedeckt ist. Für besondere Fälle verpflichtet sich die Gesellschaft, Serum für den Inlandsbedarf von auswärts zu beschaffen und im Inlande zu Inlandspreisen abzugeben.

§ 7.

Die Preise für den Inlandsbedarf sind jeweils im Einvernehmen mit dem Staatsamte für soziale Verwaltung (Volksgesundheitsamt) festzusetzen, während die Auslandspreise von der Gesellschaft selbständig festgesetzt werden. Krankenkassen und öffentlichen Krankenhäusern wird ein Vorzugspreis in der Weise eingeräumt, dass zu den Herstellungskosten nur ein 15 % Zuschlag zugerechnet wird.

§ 8.

Die Gesellschaft zahlt der Staatsverwaltung jährlich bei der Kassa am das erstmal am
5 % des im Institute investierten Kapitaales, das ist den Betrag von

§ 9.

Die Gesellschaft tritt an Stelle des Aerars in der zwischen letzteren und der Elektro-Osmose A.G. in Wien abgeschlossenen Vertrages (genehmigt am 1. April 1920 unter Zahl 7374/V.G.) betreffend Durchführung des Elektro osmotischen Verfahrens zum Zwecke der Reinigung und Anreicherung von Serum insbesondere von Diphtherieserum an spezifischer Substanz ein und nimmt Kenntnis von den Bestimmungen dieses Vertrages.

§ 10.

Dieser Vertrag wird auf die Dauer von 20 Jahren geschlossen nach deren Ablauf die Gesellschaft, falls sie den Betrieb in jeder Beziehung klaglos geführt hat, eine Verlängerung für weitere 20 Jahre verlangen kann. Die Gesellschaft ist berechtigt, schon nach Verlauf von 10 Jahren die Auflösung des Vertrages zu verlangen, das bezügliche Begehren ist ein Jahr vor Ablauf an die Staatsverwaltung zu richten. Wenn die Gesellschaft in Konkurs gerät, das Ausgleichsverfahren über die Gesellschaft eröffnet oder die Geschäftsaufsicht über sie verhängt wird oder wenn die Gesell-

schaft in Liquidation tritt, ist die Staatsverwaltung berechtigt, den Vertrag sofort aufzulösen. Die Staatsverwaltung ist ferner berechtigt, falls die Gesellschaft den von ihr in diesem Verträge übernommenen Verbindlichkeiten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, sie schriftlich zu verwarnen und nach einer im Laufe eines Jahres erfolgten dritten Verwarnung den Vertrag einseitig als aufgelöst zu erklären.

§ 11.

Bei der Auflösung des Vertrages hat die Gesellschaft der Staatsverwaltung das Institut, wie es steht und liegt zurückzuerstatten. Für Schäden an den Institutsgebäuden und im Inventare, die über eine ordnungsmässige Verwaltung und Benützung hinausgehen, hat sie dem Staate Ersatz zu leisten. Das Inventar muss zu mindesten in dem Zustande und in der Anzahl zurückgestellt werden, wie es übernommen wurde, da die Gesellschaft zu einer ständigen Erneuerung verpflichtet ist. Der Staat hat der Gesellschaft den Aufwand für die laut § 2 gemachten Investitionen ~~zum~~ zur Erweiterung des Institutes zinsfrei in dem bei Auflösung des Vertrages noch bestehenden Schätzwerte zu vergüten.

§ 12.

Die Gebühren des Vertrages zahlt die Gesellschaft.

§ 13.

Beide Teile verzichten auf das Recht, den Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

§ 14.

Für alle aus diesem Verträge entspringenden Rechtsstreitigkeiten, welche nicht Kraft des Gesetzes vor einen ausschliesslichen besonderen Gerichtsstand gehören, sind in erster Instanz die sachlich zuständigen Gerichte am Sitze der Finanzprokuratur in Wien zuständig.

§ 15.

Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, von denen jeder Vertragsteil eine erhält.

§ 16.

Da die Gesellschaft, mit welcher der vorstehende Vertrag abgeschlossen werden soll, noch nicht registriert ist und daher als solche noch nicht besteht, wird dieser Vertrag zunächst mit den Gründern der Gesellschaft und zwar der Anglo-Oesterreichischen Bank in Wien, der Firma Philipp Röder-Brunno Raabe A.G. Wien und den Herren Generaldirektor Aladár Lukács und Direktor Tibor Dénes abgeschlossen, welche sich hiemit zur ungeteilten Hand verbinden, die in diesem Verträge der Gesellschaft auferlegten Verpflichtungen selbst zu erfüllen und zur ungeteilten Hand dafür haften, dass sie bis längstens 1. Oktober 1920 die Eintragung der Gesellschaft beim Handelsgerichte Wien erwirken und dass die Gesellschaft sobald sie im Handelsregister eingetragen ist, diesen Vertrag sofort nach der Registrierung rechtsverbindlich fertige.

